

XXXI

ANON. Transazione tra il clero di Worms e Federigo Duca di Sassonia. Magonza 1711.





Rachtung / Entscheidt und Verträge /

So zwischen deß Uhralten Hochlöblichen

Bistumbs / Dhomb-Stiffts / und gemeiner Geistlichkeit / ꝛc.

Eins-

Auch den Ehrsamen und Weisen

Stätt-Burgermeister / Rath und Gemein / der Statt Wormbs /

Andern Theils:

Bethädingt / vergliechen und auffgericht worden.

Anjetzo

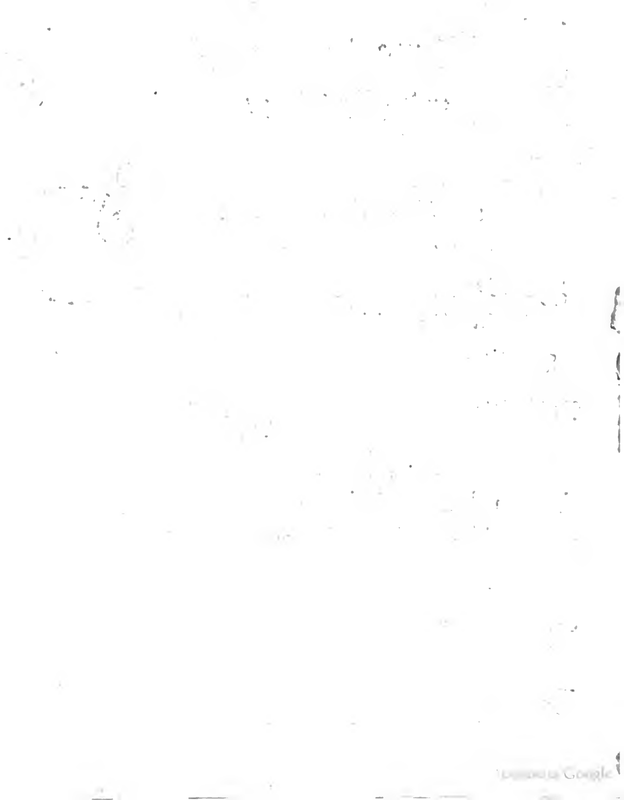
Auß gnädigstem Befelch deß Hochwürdigst-Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn

FRANTZ LUDWIG,

Administratorn deß Hochmeisterthumbs in Preussen / Meistern Teutschen Ordens / in Teutsch- und Welschen Landen / Bischoffen zu Wormbs / und Breßlaw / Probsten und Herrn zu Ellwangen / Pfaltzgraffen bey Rhein / in Beyern / zu Gülch / Cleve und Berg Hertzogen / Fürsten zu Mörß / Postulirten Coadjutorn deß Hohen Ertz-Stiffts Mayntz / Graffen zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravenspurg / Herrn zu Ravenstein / Freudenthal und Eüllenberg / Ihrer Römisch. Kayserl. Majestätt Obristen Hauptmann im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien / ꝛc.

Von newem verlegt und gedruckt

Zu Mayntz / bey Johann Mayern / Hochfürstlich-Bischöfflichen Wormbsischen Hoff-Buchdruckern / im Jahr 1711.



Der erste Theil.

Spruch und Entscheid

Zwischen gemeiner Priesterschafft und der Stadt Wormbs / deß Hochwürdigen Fürsten und Herrn/Ertz-Bischoff Jacobs zu Trier/ rc. und Herrn Friderichs Hertzogen zu Sachsen / rc. deß Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten.

WIr Burgermeister/Rathe und Gemein der Stadt Wormbs / Bekennen offenbar und thun kundt Allermänniglich mit disem Brieffe / die ihne immer sehen oder hören lesen/ Daß Wir gemeinlich und sunderlich diese hernach beschribne Sprüch/Entscheid/Declaration und gütlichen Vertrag / mit gutem Wissen und Willen empfangen und angenommen haben / also lutende.

Der Erst: Den Weinschanck / verkauffen der Frücht / Häuser / und ander unbewegliche Güter betreffend/ rc.

ALs sich lang Zeit bißher Mißhell/Irrunge/Spenne und Zwitrecht / gehalten haben / zwischen den Würdigen und Ehrsamen / den Thumb-Herren / und der Pfaffheit gemeiniglich zu Wormbs/an einem/ und den

den Ehrsamen / Wysen Burgermaistern / Rathe und Bürgern gemeinlich der Statt Wormbs / am anderen Theil / den Weinschanck / verkauffen der Frucht / und unbewegliche Gütter / und andere Sachen / Klagen / Ansprochen / Recht / Zwytrecht und Irrung / betreffend. Derhalben beyde obgenannt Partheyen / vor dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Maximilian / Römischen Käyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croacien / ꝛc. König / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Lützenburg / und Pfaltzgraffen / ꝛc. Unserem Allergnädigsten Herrn. Auch Geistlichen Richtern und anderen Geistlichen und Weltlichen Personen / mancherley Rechtfertigung / sonder eynich entlich entscheiden gehabt / und gehalten / und dieselben beyde Theil solich Irrung / darnach in und an den Hochwurdigsten in Gott Vatter / Herrn Bernhardin Bischoff zu Tusculan / der heiligen Römischen Kirchen Cardinal Tittel deß heiligen Creutzes / Päbstlicher Heiligkeit / und deß Heiligen Stuhls zu Rom durch Germanien / ꝛc. der Zeit Legaten / und Uns von Gottes Gnaden Friderichen / Hertzogen zu Sachsen / deß heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalck und Chur-Fürsten / Land-Graffen in Döringen / und Marggraffen zu Meissen / ꝛc. Compromittirt / und alle dieselbig Irrunge und Spenne zuentscheiden gäntzlichen gestellet und verlassen

lassen haben / nach laut und Innhalt eins Compromiß oder Anlaß darüber begriffen / das da anfahet:

In Nomine Domini, Amen.

ANno à Nativitate ejusdem Milesimo quingentesimo octavo, Indictione undecima, die verò Martis decima sexta, Mensis Maij, &c. Und außgehet / sub Anno, Indictione, Mense, die, & Pontificatu: quibus supra, præsentibus ibidem Venerabilibus Viris Dominis Alfonso de Villa Secca Clerico Toletanen. Diocesis Camerario, & Didaco de Asterga Clerico Astoricensis Diocesis, Capellano præfati Domini Cardinalis, ac Engelberto Erckel Præposito beatæ Mariæ Virginis Erfordensis Moguntinensis Diocesis, & Jacobo Koler Ecclesiæ sancti Mauritij Augustensis Canonicò, testibus respectivè ad præmissa vocatis specialiter atque rogatis.

Und nachfolgends durch Abscheiden und Abwesen deß obgemelten Cardinals und Legaten / die obgemelten beyde Partheyen / mit ihrem guten Wissen und Willen / Uns Jacoben von Gottes Gnaden Ertz-Bischoff zu Trier / deß heiligen Römischen Reichs in Gallien / und deß Königreichs zu Arelaten Ertz-Cantzler / und Chur-Fürsten / in desselbigen Cardinals und Legaten statt / mit Uns Friderichen Hertzogen zu Sachsen / Chur-Fürsten / obgemelt wie Unser Herr und Freund der Cardinal und Legat obgenannt / zuhandlen und zusprechen Macht gehabt / surrogirt haben / nach Außweisung solcher Surrogation, die da anfahet: Visa & pensata sumã & inenarrabili diligentia Reverendissimi Domini Cardinalis Legati, &c. und sich endet: Item quod nihil immutetur in alio compromisso conten-

contento, welches Compromiß/Wir Jacob Ertz-Bischaff zu Trier/und Friderich Hertzog zu Sachsen vorgenannt/den Partheyen auß sonderen Gnaden/ und der Sachen zu gut/Uns beladen / und derselben mit Wissen und Willen beyder obgenannter Partheyen / durch diesen gantzen gegenwärtigen Monath Junium wehrende prorogirt und erstreckt. Demnach so haben Wir Uns Persöhnlich allher gen Wormbs beyeinander gefügt/und alles handels/wie der vor den würdigen unseren lieben besonderen Theodorico Zobel Vicarien in der Geistlichkeit / und Christoffen von der Gabelentz / beyde Thomb-Herren deß Thumb-Stiffts zu Mäntz von obgemeltem Cardinal/und Uns Friderichen Hertzogen zu Sachsen/Chur-Fürsten verordnete Commissarien / in Klagen/ Antworten/ Inreden/ und manigfaltigen Nachreden/ schrifftlich mit Einlegung Privilegien / Verträgen/ Brieffen/ Sieglen / Registern / Bewehrungen/ Konten/ Kundschafften und anders/ und von den darzu gebetten und verordneten Notarien/ auff und angeschriben ist/Bericht empfangen/ und nach manigfaltiger Uberlesung / Betrachtung und Underredung: Haben Wir Uns mit Rathe unser Gelehrten Räthe/ einträchtiglich verglichen und entschlossen / entlich nach Gelegenheit allenthalben der Hendele/ und der Billichkeit in Krafft deß obgemelten Compromiß zusprechen/wie hernach folget.

Den

Den Weinschanck / Einführung der Wein / und Verkauffen derselben betreffend.

UNd erstlich als der Rathe und gemeine Bürger zu Wormbs meynen wollen / daß die Pfaffheit daselbst von jeglichem Fuder Weins / so sie in die Statt Wormbs führten / sechs und zwentzig Reder-Albos der Statt gleich als ander ihre Bürger zu geben schuldig seyn sollten. Darauff sprechen / erkennen und entscheiden Wir / dem Rechten / der Billichkeit / und der Gelegenheit nach / in Krafft deß obgemelten Compromiß / daß die obgemeldte Pfaffheit in der Statt Wormbs gesessen / alle ihre Weine / die ihnen von ihren Geistlichen Gaaben und Beneficien / die sie binnen der Statt Wormbs haben oder besitzen / und von ihren Güttern die sie ererbt / fallen haben / zu jeglicher Zeit / in die Statt Wormbs frey führen lassen mögen / und davon der Statt nichts zu geben pflichtig oder schuldig seyn / was sie aber von Weinen infuhren wollen / die nicht von ihren Beneficien und Erb-Gütteren / wie jetzt gemelt / gefallen wären / sollen sie die Pfaffheit der Statt davon zu thun / und zu geben pflichtig und schuldig seyn / wie andere Bürger zu Wormbs.

Zum zweyten / als der Rathe und gemeine Bürger zu Wormbs meynen wollen / so die Pfaffheit daselbst ihre Wein die von ihren Beneficien in der Statt Wormbs gelegen / oder von ihren Erb-Güttern gefallen wären / am Zapffen in der Statt schencken wurden / daß sie alsdann von jeglichem Fuder Weins / Ungelt der Statt zu bezahlen / wie andere ihre Bürger schuldig seyn sollten / und aber die Pfaffheit meint solch Ungelt nicht schuldig zu seyn. Darauff sprechen und erkennen Wir in Krafft diß Compromiß / daß die Pfaffheit obgemelt ihre Weine / die von ihren Beneficien und Erbgüttern fallen / wie vorgemelt / zu zweyen Zeiten eins jeglichen Jahrs / nemblich von den heiligen Ostern an / biß auff den Sonntag Trinitatis / nächst darnach. Und von St. Andreas deß Heiligen Aposteln Tag an / biß auff der Heiligen drey König Tag / nächst darnach folgend / zu ewigen Zeiten / mit der alten Maassen / frey zu schencken Macht haben / und davon der Statt Wormbs / kein Ungelt zu geben / oder einig Zeichen / oder Fähnlein zu holen pflichtig oder schuldig seyn sollen. Was sie aber von ihren obgemelten Weinen / ausserhalb der zweyer obgenanten Zeiten / oder auch binnen der zweyer vorgenannten Zeiten / von andern Weinen / die nit von ihren Beneficien und Erbgüttern kommen / und gefallen wären /

ren/

ren/ wie obgemelt/ am Zapffen schencken wolten/ solten sie nicht anders zu thun Macht haben/ dann mit der kleinen Maassen/ und sollen davon der Stadt/ Ungelt wie andere Bürgere daselbst zu geben / und gewöhnlich Zeichen oder Fähnlein/ von dem darzu verordent/ holen zu lassen schuldig seyn.

Zum dritten/ als der Rathe und gemeine Bürger der Stadt Wormbs meynen wollen/ daß die Pfaffheit/ wann sie Weine/ die von ihren Beneficien/ binnen der Stadt Wormbs gelegen/ und ererbten Güttern gefallen/ in gantzen Fudern/ oder Stücken/ verkauffen würden/ daß alsdann der erst Kauffer/ von jeglichem Fuder Weins/ achtzehen Weißpfennig der Stadt Wormbs zu geben schuldig sey/ und aber die Pfaffheit dagegen meynet/ daß der Kauffer die achtzehen Weißpfennig zu geben nit schuldig sey. Darauff sprechen/ und erkennen Wir/ daß die Pfaffheit/ und jeglicher auß ihnen/ zu Wormbs / zu jeder Zeit deß Jahrs/ ihre Weine/ die von ihren Beneficien/ und Erbgüttern wie vorstehet/ gefallen seyn/ mit gantzen Fudern/ oder Stücken / zuverkauffen/ wem ihnen geliebet/ Macht haben/ und soll der Käuffer/ deß Kauffs halben den er mit einichem der Pfaffheit thut / von jeglichem Fuder Weins/ zu jeder Zeit/ nicht mehr dann neun Albos der Stadt zu geben schuldig/ und der an-

dern neun Albos der Pfaffheit zu gut / entragen seyn. Was aber die Pfaffheit / von andern Weinen / die nicht von ihren Beneficien binnen der Stadt Wormbs gelegen / oder ihren Erbgüttern gefallen wären / verkauffen würden / davon soll der Kauffer / der Statt so viel zu geben / als ob er die umb andere Bürgere zu Wormbs gekaufft hätte / schuldig seyn.

Verkauffen deß Korns / und andere Frücht / mit was Beschwerungen ꝛc.

ZUm vierdten / als der Rathe und gemeine Bürger der Statt Wormbs meynen wollen / wann die Pfaffheit daselbst oder jemand auß ihnen / Korn oder Frucht / von ihren Stifften / Kirchen / oder Beneficien binnen der Statt Wormbs gelegen / oder ihren ererbten Güttern gefallen / binnen der Statt Wormbs / verkauffen würden / daß alsdann der erst Kauffer / von jeglichem Malter Korns oder Frucht / der Statt zween Pfennig zu geben schuldig seyn solt. Und aber die Pfaffheit dagegen meynet / daß solcher erster Kauffer / wie vorstehet / der zweyer Pfennig ihrer Freyheit nach zu geben nicht schuldig sey. Darauff sprechen und erkennen wir / daß die Pfaffheit und jeglicher auß ihnen / zu jeder Zeit deß Jahr / ihr Korn oder

oder Frucht / die ihnen von ihren geistlichen Beneficien binnen der Statt Wormbs gelegen / und ihren Erbgüttern / wie vorgemelt / gefallen / zu verkauffen / wem sie wollen nach ihrem Gefallen Macht haben / und soll der Kauffer solches Kauffs halber / den er mit einichem mit der Pfaffheit thut / von einem jeglichen Malter Korns / oder Frucht / der Statt nit mehr dann einen Pfennig zu geben / pflichtig / und deß anderen Pfennigs / der Pfaffheit zu gut / entragen seyn. Was aber die Pfaffheit / von anderm Korn / oder Frucht / so nicht von ihren Beneficien binnen der Statt Wormbs gelegen / oder ihren Erbgüttern gefallen wären / verkauffen würden / davon soll der Kauffer so viel geben der Stadt / als ob er solch Korn / oder Frucht / umb andere Bürger zu Wormbs gekaufft hätt.

Uber Häuser / und ander unbewegliche Gütter / 2c.

ZUm fünfften / als der Rathe und gemeine Bürger / der Statt Wormbs meynen wollen / daß die Pfaffheit obgemeldt / von Häusern / Aeckern / Garten / Wiesen / Weingarten / Baumgarten / und allen andern unbeweglichen Güttern / die sie an sich kaufft oder

bracht haben / kauffen / oder bringen würden / Bürden und Beschwerungen der gemeldten Statt wie andere Bürger zu gelten / und zu tragen pflichtig seyn solten / und aber die Pfaffheit von solchen Güttern / die sie nach Nothdurfft an sich kaufft hätten / oder kauffen würden / solch Bürde oder Beschwerungen / zu tragen nicht schuldig seyn / oder auch dieselben Gütter in der weltlichen Hände wieder zu verkauffen gedrungen werden solten: Darauff sprechen / und erkennen Wir / daß die Pfaffheit / und ein jeglicher auß ihnen / Häuser / Acker / Garten / Wiesen / Weingarten / Baumgarten / und alle andere unbewegliche Güttere / in oder ausser der Stadt Wormbs gelegen / an sie / oder ihr Capitel / Kirchen und Stifft / nach ihrer Nothdurfft / und Gelegenheit zu kauffen Macht haben / und keines wegs von denselben Güttern eins / oder mehr in der weltlichen Hände wieder zu verkauffen / über ihren Willen / schuldig / pflichtig / oder verbunden seyn / und wann solcher Güttere eins / oder mehr / dermassen wie vor stehet / an die Pfaffheit gekaufft / oder bracht würde / so sollen sie davon die Beschwerde / und Bürden / die denselbigen Güttern zuvor ewig auffgelegt gewest / und also anhängig seyn / daß man eigentlich weiß wie viel / oder was man von solchen Güttern zu geben / und zu thun / ohn einig Aenderung / pflegt

pflegt und die vormahls auff denselben Güttern gelegen / vor und ehe sie die gekaufft / oder sonst überkommen hätten / kauffen oder überkommen würden / hinfürter tragen und leyden / was aber denselben Güttern / der maß nicht ewig auffgelegt / noch wie vorgemeldt / also anhängig ist / sondern nach Gefallen / und gutbedüncken deß Raths zu Wormbs / einiche Beschwernuß auff solche Gütter / nach derselben Güttere Schatzung und Werths / auß zufallenden Sachen / gelegt würden / deß soll die Pfaffheit ledigsten und frey seyn / und soll sie der Rathe / darüber nicht weiter dringen / oder beschweren in kein Weise.

Spruch über gemein Strassen / Weeg und Brücken zu bessern.

ZUm sechsten / als der Rathe und gemeine Bürger der Stadt Wormbs meynen wollen / daß die Pfaffheit daselbst / die gemeine Strassen / Wege / und Brücken / zu bessern / und die Bronnen / Pfützen / und Graben / helffen zu fegen schuldig / und aber die Pfaffheit meynt solches zu thun nicht pflichtig seyn. Darauff sprechen und erkennen wir / daß der Rathe / und Gemeine der Statt Wormbs / die Pfaffheit daselbst zu den gemeinen Strassen / Wege und Brücken zu bessern /

sern / und die Bronnen / Pfütze und Graben / helffen zu fegen / zu dringen / nicht Macht haben / in keinen Weg. Und hiemit sollen allen Kosten und Schäden / auch Injurien / wie sich zwischen obgenandten beyden Partheyen / mit Worten / oder Wercken / in oder ausserhalb Gerichts / binnen oder baussen der Statt Wormbs / wie das geseyn mag / und an welchen Gütern / es sey an Häusern oder andern / solches geschehen ist / in Zeit dieser Irrungen / begeben haben: Auch alle Förderunge / so die Pfaffheit deßhalben gegen Rathe und Gemeine / und herwiederumb Rathe und Gemein der Stadt Wormbs / gegen der Pfaffheit / deß versessen Ungelts / vom Weinschanck / verkauffen der Wein / Korns / und Frucht / und der versessen Tribut / biß auff datum diß Unsers Entscheids / zu haben vermeynen / compensiert / gegen einander / auffgehaben / gantz verziehen / und ab seyn / als wir die auch mit diesem Unserm Spruch compensiren / gegen einander auffheben / und abthun / zu ewigen Zeiten.

Und hierauff soll die Pfaffheit in gemein / und insonderheit / und ein jeglicher auß ihnen / sonder einige Verhinderung deß Rathes / oder der gemeinen Bürger / zu Wormbs / in gemein / und insonderheit / oder jemands auß ihnen / er sey was Standes / Staats oder Wesen er sey / in die Stadt Wormbs / zu ihren Stiff-

Stifften / Kirchen Beneficien / Häusern / Wohnungen / und allen andern Güttern / Zinsen / Renthen und Gülten / wie die genannt seyn / oder genannt mögen werden / nichts darvon außgescheiden / wie sie die auff diesen heutigen Tag / in und ausser der Stadt Wormbs haben / kommen / Gottes-Dienst hinfort zu vollenbringen / wie vor dieser Irrung geschehen ist. Darbey sie auch der Rathe und Gemein getrewlich handhaben / zu schützen und zu schirmen pflichtig und verbunden seyn sollen / jetzo und hernachmahls zu ewigen Zeiten. Und deß zu Urkund haben Wir Jacob Ertz-Bischoff zu Trier / rc. und Friederich Hertzog zu Sachsen beyde Chur-Fürsten obgenandt / unser jeglicher sein Inngesiegel an diesen Unsern Spruch und Entscheid thun hencken. Geben zu Wormbs auff Sambstag nach Unsers HErrn Leichnambs Tag / im Jahre Unsers Herrn tausend fünffhundert und neune.

Spruch über die Freyheit der Stebler / der Kirchen und Pfaffheit Gesinde / Holtz / Bort / Schwein / Ochsen / das Geistlich Gericht / das neu Hospital / und St. Andreas Stifft antreffend.

ALs sich lange Zeit Mißhel / Irrung / Spenne und Zwitrecht gehalten haben / zwischen den wür-

digen und ersamen den Dhumherren und der Pfaffheit gemeinlich zu Wormbs / an einem / und dem ersammen/und weissen Burgermeister/Rathe und Bürgeren gemeinlichen der Statt Wormbs am anderen Theilen den Weinschanck / verkauffender Frücht und unbewegliche Güttere / und andere Sachen/ Klagen/ und Außsprachen/ rc. betreffend/ die der Hochgebohrne Fürst / Herr Friederich von Gottes Gnaden Hertzog zu Sachsen / deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalck / Landgraff in Döringen/ und Marckgraff zu Meichsen/rc. Und Wir Jacob von denselben Genaden Gottes Ertz-Bischoff zu Trier / deß H. Römischen Reichs in Gallien/ und durch das Königreich zu Arelaten Ertz-Cantzler, beyde Chur-Fürsten/ in Krafft eines Compromiß und Surrogatie / durch Unseren eintrechtigen Spruch / am Sambstag nach Unsers HErrn Leichnambs Tag nechst verschienen/ zum Theil entscheiden haben/ laut und Innhalt desselben Spruchs/ der da anfahet :

Als sich lange Zeit bißher Mißhel / Irrung / Spenne und Zwichtracht gehalten haben / zwischen den würdigen und ehrsamen / den Dhumherren und der Pfaffheit gemeinlich zu Wormbs an einem / und den ehrsammen weisen Burgermeistern / Rathe und Bürgeren gemeinlich / der Statt Wormbs / am anderen

ren Theil/rc. und außgehet/und deß zu Urkunt/haben wir Jacob Ertz-Bischoff zu Trier/rc. und Friederich Hertzog zu Sachsen/beyde Chur Fürsten obgenannt/ Unser jeglicher sein Inngesiegill/ an diesen Unsern Spruch/ und Entscheid thun hencken. Geben zu Wormbs auff Sambstag nach Unsers HErrn Leichnambs Tag/ im Jahr Unsers HErrn tausend fünffhundert und neune. Und die ander Irrung/Spenne/ Mißhell/ Gebrechen und Zwitracht/so in gemeltem Spruch/ unentscheiden blieben seyn/beyde obgenante Partheyen/ durch ihre vollmächtig Sindicos/ dieweil der obgemelt/ Unser Vätter und Mit-Chur-Fürst/Hertzog Friederich zu Sachsen/in eigener Person seiner Liebden mercklicher Geschäfft halber/ allhie bey uns deren außzuwarten/nicht bleiben möcht/ an Uns/und zwene seiner Liebden Räthen/ so sein Liebde/ allhie bey uns in seiner Liebden Statt zu bleiben verordnen solt/zu entscheiden/gäntzlichen gestalt/ und dem so wir mit den zweyen Räthen sprechen/und erkennen würden/zu geleben/ nachzukommen/ und vollen Zuck zu thun/ offentlich in Hand zweyer zu dieser Sachen verordneten Notarien/und in beyseyn vieler trefflicher Personen/ über obgemelt Compromiß/und Surrogatie/ gelobt und zugesagt haben. Demnach haben wir allen Handel mit den ehrsammen

 unsern

unsern lieben besondern / Johansen Lubſdich und Georgien Besserer / in beyden Rechten Doctoren / so unser obgenant Vetter zu Sachsen / auß seiner Liebden Räthen / zu und bey uns verordent / und gelassen hat / wie der vor den würdigen unsern lieben Theodoricum Zobel Vicarien in der Geistlichkeit / und Christoph von der Gabbelentz / beyden Dhumherrn deß Dhumbstiffts zu Mäntz / verordenten Commissarien / in Klagen / Antwortung / Einreden / und manigfeltigen Nachreden schrifftlich / mit Inlegung / Privilegien / Verträgen / Briefen / Siegeln / Registern / Bewerungen / Kunden / Kundschafften und anderm / und von den darzu gebetten / und verordenten Notarien / auff und angeschrieben ist / Bericht empfangen / und nach manigfaltiger Uberlesung / Betrachtung / und Unterredung haben wir uns mit ihnen und unsern gelehrten Räthen / dieweil die Gütlichkeit / nach allerley gütlicher gehabter Handelung nicht hat Folge mögen haben / einträchtiglich verglichen / und entschlossen endlich nach Gelegenheit allenthalben der Hendele / und der Billigkeit in Krafft diß Compromiß zu sprechen / wie hernach folget:

Erstlich als die Pfaffheit meynen wollen / daß Stäbler und andere der Kirchen / der Pfaffheit Hauß-Gesind / und Diener / von allen Beschwerden / und

Bür-

Bürden/ so die Leyen tragen/ von alten Privilegien/ und Geistlicher Freyheit her/ frey und ledig seyn solten/ und aber der Rathe und Gemeinde Bürger zu Wormbs meynen/ dieselbigen keines wegs frey/ sonder gleich andern weltlichen Bürgern/ Beschwerden/ und Bürden von ihren Güttern zu tragen pflichtig zu seyn. Darauff sprechen und erkennen Wir/ daß die Stäbler/ Kirchen- und der Pfaffheit Gesinde und Diener/ so nicht geistlich Personen seyn/ oder auch also ewig mit ihren Personen und Güttern/ den Kirchen/ sonder abwenden zugethan seynd/ der Beschwerden und Bürden/ so andern weltlichen Bürgern/ ihrer Güttere halber/ auffgelegt werden/ nicht frey seyn/ sonder nach Antheil ihrer Gütter/ gleich andern tragen und leyden sollen/ was aber den Personen/ und nicht den Güttern auffgelegt wird/ deß sollen sie frey/ und ledig stehen/ ohn alle Beschwerde/ weß aber von Stäbler der Pfaffheit/ und Kirchen-Diener/ mit ihrer Personen/ und Güttern/ ewig da zu bleiben bewandt/ und zugethan wären/ die sollen aller Beschwerden/ und Borden/ der weltlichen von ihren Personen und Güttern/ frey und ledig seyn/ wie die andere gemeine Pfaffheit. Es sollen auch alle Pfaffheit/ und ein jeglicher auß ihnen Holtz und Bort/ Schwein und Ochsen/ frey/ sonder alle Beschwerde/ zu Bau ihren

Kirchen / Häusern / und andern Nothdurfft ihres Haußstatts/und Wesens / kauffen mögen : und davon der Statt zu geben nichts pflichtig/ oder schuldig seyn / es wäre dann / was sie die Pfaffheit / oder jemands auß ihnen / Underkaufferey brauchen wolten. Alsdann sollen sie die brauchen / die darzu von dem Rathe geordnet / und gesetzt seyn / und keine andern / und denen so viel für ihren Lohn / wie andere Bürger geben. Es sollen auch die Pfaffheit/und ein jeglicher auß ihnen / und ihre Diener / geistlich und weltlich Personen / von dem so sie auff dem Jahrmarck zu Pfingsten / es seyn Tücher / oder andere Wahr/ zu ihrer Nothdurfft kauffen/ dem Rathe und der Statt keinen Zoll/ oder etwas anders / wie das auffgesetzt ist/ oder auffgesetzt / zukünfftiglich werden möcht/ zugeben schuldig seyn/sonder deß gantz gefreyet seyn/ und bleiben. Es sollen auch die Pfaffheit / und ein jeglicher auß ihnen / von den Güttern / so ihren Kirchen/ Beneficien / oder ihren Personen / in Testament / oder letzten Willen besatzt/ zugeordnet / und legirt werden, es seyn beweglich / oder unbeweglich Gütter/ dem Rath/ oder der Statt/ oder gemeinen Bürgern / zu geben nichts pflichtig / oder schuldig seyn / in keine Weise/ und als die Pfaffheit meynen will / daß die Bürger / binnen der Statt Wormbs gesessen / aller Zinse halber/ so die

Pfaff-

Pfaffheit / und ihr jeglicher auß ihnen / von ihren Stifften / Kirchen oder Beneficien wegen / an sie forderte vor dem geistlichen Gericht zu erscheinen / und zu bleiben schuldig seyn solten / darzu auch alle Auffgaben / und Verschafften / so von den Bürgern unbeweglicher weltlicher Gütter halb / der Pfaffheit zu thun wären / allein vor dem obgemeldten geistlichen Gericht geschehen soll / und aber der Rathe und gemeine Bürger meynen / daß solches alles wie vor steht nicht vor dem geistlichen / sonder allein vor dem weltlichen Gericht zu Wormbs / geschehen solt / und ob darüber einiche Bürger solcher obgemeldter Sachen halber / für das geistliche Gericht citirt würde / soll derselbige Bürger / und sein Widerparthey / auff Abfordern eines Raths / zur Zeit zu Wormbs / von dem geistlichen Gericht / an deß Bürgers ordentlich Gericht / das ist / das weltlich Gericht zu Wormbs / gewiesen werden.

Deßgleichen / als die ehrsammen unser lieben besondern / Dechan und Capitel / unser Frauen Kirchen zu Wormbs meynen wollen / daß die zween weltlich Magistri Fabrice / der gemeldten Kirchen zu Unser Frauen / von einem Bischoff zu Wormbs / zur Zeit gegeben werden sollen / und darumb die Zwen / so jetzund deß Raths seyn / für Magistris Fabrice nicht wollen ach-

achten/ oder halten/und aber der Rathe dagegen meynet / daß der Rath zu Wormbs / zwen weltlich Magistros Fabrice / auß Personen desselbigen Raths allzeit wann deß Noth gewesen ist/und künfftiglich Noth würde zugeben und zuordnen/ Macht gehabt/und haben sollen / und der Bischoff nicht/ꝛc. Darauff sprechen / und erkennen Wir / daß die beyde Sachen / den Ehrwürdigen unsern lieben Freund den Bischoff zu Wormbs / dermassen mit berühren/daß uns in Krafft deß Compromiß / darinn zu sprechen nicht gebührt / nachdem sein liebe und derselben Sachen / in dem Compromiß / nicht begriffen / sonder außgenommen seynd.

Und als sonderliche Irrungen gewesen seyn / zwischen den würdigen und ehrsammen / unsern lieben besondern / Dhumdechan und Capitel deß Dhumstiffts zu Wormbs eins / und den ehrsammen weisen / unsern lieben besondern / Burgermeisteren und Rathe der Statt Wormbs andern Theils / das Hospital genandt/ das neue Hospital allhie gelegen betreffend / erkennen und sprechen Wir daß Dhum-Dechan / zu sambt den andern Mit-Dhumbherren / Provisores deß gemeldten Hospitals / wieder zu der Administration durch den Rath obgemelt / restituirt und zu kommen zugelassen sollen werden / doch daß in derselbigen Administration/

stration/allzeit einer vom Rath/ Provisor mit ihnen zu seyn und zu handeln bleibe/ wie von Alters her geübt/ und gebraucht ist.

Und als Irrungen sich haben/ zwischen den ehrsammen/ unsern lieben besondern/ Dechan und Capitel zu S. Andreas/ an einem/ und dem Rath obgemelt/ den Canal auff der Statt-Mawren gelegen/ so der Rath hat abbrechen lassen/ und was demselbigen Anhang betreffend/ am andern Theilen/ erkennen Wir das beyde Partheyen / zwen verstendig Werckmänner/ solche abbrechen/ und den Baw zubesichtigen/ binnen einem Monath nechst folgend/ nemmen sollen/ und wie die zwene nach ihrem besten Verstendniß/ vermits ihren Eyden/ ermessen werden/ als sie auch zuermessen/ in Krafft diß unsers Spruchs/ haben sollen/ daß der Baw solches Abbrechens halber/ deß Canals/ zum besten wieder auff zumachen sey/ soll mit gemeinen Kosten deß Capitels/ und deß Raths vorgemelt/ gebawet/ und gemacht werden. Und hiemit sollen alle Sachen gründtlich/ endlich/ und ewiglich zwischen den obgenanten Partheyen/ wie die gewesen entscheiden seyn/ darzu sollen Rathe/ und gemeine Bürger/ die Pfaffheit/ und herwiderumb die Pfaffheit/ den Rathe/ und gemeine Bürger zu Wormbs in oder baussend der Statt Wormbs mit ei-

niger Gewalt an ihren Leiben/Haaben/und Güttern/ keins wegs belestigen/bedrangen/oder beschedigen/ und ob Sach wär/daß herüber/einige Parthey/die ander mit Gewalt/an ihren Leiben/Haabe und Güttern/da Gott für sey/zubedrangen underſtunden/dieselbig Parthey/die solchs zu thuend underſtehen würde/soll alle ihre Gerechtigkeit/so derselben in dem ersten Spruch/durch unsern Vettern/ Hertzog Friderich zu Sachsen/und uns am Sambstag nach unsers HErrn Leichnams Tag/ nechst verschienen/allhie zu Wormbs und in diesem gegenwertigem Spruch/mit sampt den obgemelten zweyen/von unserem Vettern zu Sachsen zu verordenten Räthen/zu erkandt ist/ gäntzlich und zumahl dardurch verlohrn haben/ und der andern Parthey hiemit zuerkandt seyn/sonder all Wiederrede. Und deß zu urkund haben Wir Jacob Ertzbischoff zu Trier/rc. unser Ingesiegel an diesen Brieff thun hencken/der Geben ist zu Wormbs auff Montag nach Sanct Viti und Modesten Tag/ im Jahre unsers HErrn Tausend Fünffhundert und Neune.

❧)o(❧

Gütli-

Gütlicher Vertrag/ die Herren zu Sanct Paul/ ihrer Bach halber: Die Wächter auff den Thumthurn: und Bezahlung außstehender Zinse betreffend.

WIr Jacob von Gottes Gnaden Ertz-Bischoff zu Trier / deß heiligen Römischen Reichs in Gallien / und durch das Königreich zu Arelaten Ertz-Kantzler/ und Chur-Fürst / thun kund / als etlich Irrungen gewesen seyn/ zwischen den ehrsammen unsern lieben besondern / Dechant und Capitel S. Paulus Kirchen eins / und den ehrsammen / und weisen / unsern lieben besondern / Burgermeistern und Rath der Statt Wormbs / ander Theils / die Bach Eisser betreffend / so bekennen Wir offentlich / das Wir beyde Partheyen mit ihrem guten wissen und Willen / in der Gütlichkeit vertragen haben / also / daß obgemelt Dechan und Capitel bey ihrer Gerechtigkeit der Bach Eisser (wie von alters herkommen) bleiben sollen/und wann etlichen Gebreche entstehen / oder fürfallen würden / zwischen den Müllern / auff der gemelten Bach Eisser / die Bach und die Mülen daselbst betreffend / soll Dechan / und Capitel obgenandt / zwene nach ihrem Gefallen / solche Gebrech zu entscheiden / zu geben Macht haben. Was aber von den andern

Gebrechen zwischen den Müllern fürfielen/die Bach/ und Mülen/obgemelt/ nicht berüren/ dero sollen Dechan und Capitel sich keins wegs zu underwinden macht haben/ und soll ein ehrbar Rath ihrer Harnasch Mülen halb/die sie an sich kaufft haben/zehen Gülden/und sechs Pfund Wachß/vor das Mülenrecht außrichten/und bezahlen/ und so offt sie der Rathe einen andern Müller darein setzen würdet/davon als andere nemblich die zum Kirschgarten/Nonnen-Mönster/ und Walckmülen die Mülen daselbst in gleichem Fall haben/geben und außrichten.

Und den Wächter auff dem Thurn deß Dhumstiffts betreffend/ist vertragen/ daß derselbig Wächter einen Rathe/ und in Beyseyn deß Raths einem Dhumdechan/zur Zeit zu Wormbs/ schweren soll/ getrewlich durch den Dhum/ den Thurn/auff und abzugehen/darauff zu seyn/sonder deß Dhumstiffts Schaden/und soll alle mahl/wenn er auff den Thurn gehet/den Schlüssel bey einem Dhum-Dechan holen/und so dick er wieder heraber gehet/ den Schlüssel bey einem Dhum-Dechan/oder wer von demselbigen Befelch hat/ in sein Hauß liefern/ ohne Geferde.

Unser

Unser lieben Frauen Stifft.

UNd als Irrung gewest seyn zwischen Dechan und Capitel/ unser Frawen Kirchen zu Wormbs/ und dem Rathe daselbst/ ist vertragen/ daß der Rathe die zweyhundert Gülden alle Jahr zu der Fabrica scheinende/ vff Zeit und Zihl/ in der Verschreibunge darüber begriffen/ außrichten/ und bezahlen soll/ und von dem Restant/ daß sich auff zwey tausend Gülden laufft/ soll der Rathe alle Jahr Hundert Gülden/ auff Zeit wie vor steht/ bezahlen/ wo aber Sach wäre/ das nottürfftig Bew an der Kirchen/ oder Thürnen vor Augen wären/ oder für fielen/ alsdann soll der Rathe von dem Restant/ so viel darlegen/ als die Notturfft deß Bawes erfordert/ darzu ob etwas zu dem Baw von dem Geldte entlehent/ daß kündtlich ane den Baw gelegt wäre/ soll der Rathe auch von dem Restant entrichten.

Und als der Pfaffheit/ noch etlich Zinse zu ihren Kirchen/ und Beneficien gehörent/ unbezahlt außstehen/ und die Bezahlung auff Zeit so sie erschienen seyn/ nicht geschehen. Ist vertragen daß dieselbigen Schuldner binnen der Statt Wormbs gesessen/ die Zinse hinfürters der Pfaffheit auff zukünfftig Zeit/ wann sie gefallen/ und darzu von den außstehenden

Zinsen/zu jeglicher Bezahlung einen Zins/biß so lang derselbig Außstand vollenkommlich bezalt/und vorgnügt ist sonder einig Wegerung bezahlen sollen/ongeferde. Und deß zu urkund haben wir Jacob Ertzbischoff zu Trier/ꝛc. unser Ingesiegel/an diesen Brieff thun hencken. Der geben ist zu Wormbs / auff Montag nach St. Veits/und Modesten Tag. Im Jahre unsers HErrn Tausend Fünffhundert und Neun.

Declaration/ über die Artickel Im Haupt-Spruch.

NAchdem die würdigen / und ehrsammen / unser lieben besondern / Dhumherrn und die Pfaffheit gemeinlich zu Wormbs / an einen / und die ehrsammen und weisen/Burgermeisteren und Rathe und Bürger gemeinlich der Statt Wormbs/am andern Theile/ vor offenen Notarien und Gezeugen/an uns Jacoben von Gottes Genaden/Ertzbischoff zu Trier/ deß Heiligen Römischen Reichs in Gallien / und deß Königreichs zu Arelaten Ertzkantzler/und Chur-Fürsten/ und die ehrsammen / unser lieben besondern Johansen Lupffdich/ und Georgen Besserer / in beyden rechten Doctores/so der Hochgebohrn Fürst/ Herr Fride-

Friderich Hertzog zu Sachsen / deß Heil. Römischen Reichs Ertzmarschalck / und Chur-Fürst / Landgraff in Döringen / und Margraff zu Meichsen / ꝛc. unser lieber Vetter / in seiner liebden Statt / zu uns allhie zu Wormbs verordnet / den Spruch so der gemelt unser Vetter Hertzog Friderich / und Wir sammentlich / und eintrechtiglich / am Samstag nach unsers HErrn Leichnams Tag / allhie zu Wormbs gesprochen haben / der dann anfahet:

Als sich lange Zeit bißher Mißhel / Irrung / Spenne und Zwitrecht / gehalten haben / zwischen den würdigen und ehrsammen / den Dhumherrn / und der Pfaffheit gemeinlich zu Wormbs / an einem / und den ehrsammen weisen / Burgermeistern / Rathe und Bürgeren gemeinlich / der Statt Wormbs / am anderen Theil / den Weinschanck / verkauffen der Frücht / und unbeweglich Gütter / und andere Sachen / ꝛc. Und sich endet / deß zu urkund / haben Wir Jacob Ertzbischoff zu Trier ꝛc. Und Friderich Hertzog zu Sachsen / beyde Churfürsten obgenandt / unser jeglicher sein Ingesiegel an diesen unsern Spruch und Entscheid / thun hencken. Geben zu Wormbs / auff Sambstag nach unsers HErrn Leichnambs-Tag. Im Jahre unsers HErrn / Tausend Fünfhundert und Neun. Zu declariren nach rechter Meynunge / und Ver-

Verstand / gestelt / gesetzt und verlassen haben. Demnach / so declariren / Wir Jacob Ertzbischoff zu Trier / ꝛc. mit sambt den zweyen von obgeschrieben / unserm / Vettern Hertzog Friderich zu Sachsen / ꝛc. verordenten Räthen obgemelt / wie hernach folget:

Als im ersten Artickel / der da anfahet: Und erstlich / als der Rathe / und gemeine Bürgere zu Wormbs meynen wollen / daß die Pfaffheit daselbst / von jeglichem Fuder Weins / ꝛc. außgedruckt ist / daß die obgemelte Pfaffheit / in der Statt Wormbs gesessen / alle ihre Wein / die ihnen von ihren geistlichen Gaben / und Beneficien / die sie binnen der Statt Wormbs haben / oder besitzen / und von ihren Güttern die sie ererbt / fallen haben / zu jeglicher Zeit / in die Statt Wormbs frey füren lassen mögen / und davon der Statt nichts zu geben pflichtig / oder schuldig seyn. Erkleren Wir daß der Artickel nicht allein in die Statt Wormbs / sondern auch auß der Statt Wormbs / die Weine die in dem Artickel specificirt seyn / frey zuführen / und davon der Statt nichts zugeben / zu Zoll / oder vor Weg Geld / verstanden werden soll / und die von der Pfaffheit / die zu Wormbs binnen der Statt beneficirt / und doch daselbst nicht gesessen seyn / und von Recht vor Residentes geacht werden / als nemblich / zwen Caplani: deß Erwürdigen unsers Freunds

deß

deß Bischoffs zu Wormbs / und die warhafftig ihr Biennium zu compliren/ oder causâ studii in universitate wären / und auch die in ihren Stifften / und Beneficien Sachen auß wären / mit in demselben Artickel (als ander von der Pfaffheit in der Statt Wormbs gesessen) begriffen seyn. Die andern aber von der Pfaffheit/ die nicht von der Zahl wie gemelt/absentes seyn / sollen in dem Artickel nicht begriffen seyn/ doch also daß derselbigen/ oder auch deren anni expectantiæ nicht umb wären / Weine / die zu dem suspension Ampt applicirt / und nicht under die Personen deß Capittels vertheilt werden / in demselben Artickel ingezogen / verstanden und begriffen seyn / und damit/ mit dem Schencken an dem Zapffen / und in gantzen Fudern/oder Stücken zu verkauffen/ wie in dem zweyten und in dem dritten Artickeln/deß gemelten Spruchs erkannt ist /verstanden/ und gehalten werden/und als die Pfaffheit den dritten Artickel / in obgemeltem Spruch / der da anfahet : zum dritten / als der Rathe und gemeine Bürger der Statt Wormbs/ꝛc. zu erkleren begehrt hat / Lassen Wir auß mercklichen Ursachen die unsern Vettern Hertzog Friderichen zu Sachsen vorgenandt / und uns / den also zuerkennen verursacht haben / bleiben in aller massen wie der gesetzt ist/ dann so viel / wann einer auß der Pfaffheit/ umb die Pfaffheit/ oder einen auß ihnen Wein in gantzen Fu-

dern / oder Stücken kauffen würde / daß derselbig Kauffer der neun Weißpfennig von den Fuder enttragen/und die zu geben nicht pflichtig seyn sollen. Aber sonst zu weiterm / und bessern Verstand / deß gemelten Spruchs / erkleren Wir daß die Pfaffheit / und ein jeglicher auß ihnen / ihre Korn und Frucht / die von ihren Beneficien binnen der Statt Wormbs gelegen / oder von ihren Erbgüttern gefallen / allzeit in die Statt Wormbs / und darauß frey führen mögen / und darvon der Statt / nichts zu Zoll oder für Weggelt zu geben pflichtig seyn / Wir erkleren auch / ob ein Rathe zu Wormbs die achtzehen Weißpfennige von dem Fuder Weins und die zwen Pfennig von dem Malter Korns / von den Bürgern zu Wormbs zuheben abstellte daß alsdann der Kauffer des Kauffs halber den er mit der Pfaffheit thut / Weins oder Korns halber / der neun Weißpfennig / und deß einen Pfennigs ledig stehen / und enttragen seyn. Wer es auch Sach / daß etlich Personen von der Pfaffheit weren / die nit Weingult noch Weinwachs / so viel als sie zu ihrem Haußstatte / nach Notturfft bedörffen / hetten / die mögen wohl Wein Kauffen / zu ihrer und ihre Gesindes Notturfft / in ihren Häusern zugebrauchen / ongeferde / und auch dieselben Wein allzeit frey zu ihnen führen / doch also / daß sie derselben Weine auch nit zu dem Zapffen schencken / noch sonst verkauffen sollen. Es soll auch die Pfaff-

Pfaffheit / wann sie die Fähnlein zum Weinschanck zu holen schuldig seyn / laut deß Spruchs / darvor nichts zugeben / jetzund oder hernachmahls / pflichtig seyn die Fähnlein auch der Pfaffheit / auff ihre gesinnen / sonder Weigerung an Stund folgen und werden sollen / sonder Geferde. Und deß zu urkundt haben Wir Jacob Ertzbischoff zu Trier / rc. unser Ingesiegel an diesen Brieff thun hencken / der geben ist zu Wormbs / auff Montag nach Sanct Veits und Modesti Tag. Im Jahre unsers Herrn / Tausend Fünffhundert und Neun.

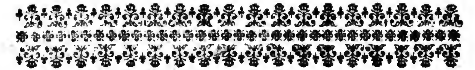
Solch obgeschrieben Spruche / Entscheidte / Declaration / und güttlichen Vertrag / geloben / gereden / und versprechen Wir obgemelte Burgermeister / Rathe / und Gemeinde sambt und sonder für uns / und alle unser Nachkommen / bey rechten waren trewen / uffrichtiglich / erbarlich / stete und fest zuhalten / und zu vollenführen / Laut und Inhalt derselbigen / ohn alle Weigerung / Inrede / oder Außzüge in kein Weise / Geferde und Arglist darinn gentzlich ab und außgescheiden / und deß zu wahrem Urkunde haben Wir Burgermeister und Rathe obgenannt / unser Statt groß Insiegel / und Wir die Geineinde von allen Zünfften / nemlich / Obermetzler / Weber / Schilter / Krämer / Schneider / Becker / Bender / Schmidte / Schuster / Lawer / Weinschröter / Fischer / Sackträger / Weingartleut / Zimmerleut / Kürßner und Ackerleut /

jeder Zunfft Insiegel zu den obgenannten / unser Herren / Burgermeister und Raths / Insiegel / auch an diesen Brieff gehangen. Der geben ist uff Montag nach S. Jacob / deß heiligen Aposteln Tag in dem Jahre / als man zalte nach Christi unsers HErrn Geburt / Tausend Fünffhundert / und Neun.

Register
Uber die Rachtung 1509.

DEn Weinschanck / Einführung der Wein und Verkauffen derselben betreffend. Pag. 9.
Verkauffen deß Korns / und andere Frucht / mit was Beschwehrungen rc. p. 12.
Uber Häuser und ander unbewegliche Gütter. p. 13.
Spruch über gemein Strassen / Weg und Brucken zu bessern. p. 15.
Spruch über die Freyheit der Stebler der Kirchen und Pfaffheit Gesindes / Holtz / Bort / Schwein / Ochsen / das Geistlich Gericht / das neu Hospital / und St. Andreas Stifft antreffent. p. 17.
Gütlicher Vertrag / die Herren zu Sanct Paul / ihrer Bach halben: Die Wächter auff dem Thumthurn: und Bezahlung außstehender Zinsen betreffend. p. 27.
Unser lieben Frawen Stifft Geld / Zinsen und Schuldforderung betreffend. p. 29.
Declaration über die Artickel im Haupt-Spruch de Anno 1509. p. 30.
Declaration über den ersten / der da anfahet: und erstlich die freye Ein und Außfuhr der Wein betreffend. p. 32.
Declaration über den dritten Artickel der da anfahet / zum dritten die Verkauffung der Pfaffheit Wein / Item die freye Ein- und Außfuhr ihrer Früchten betreffend. p. 33.

Erklä-



Erklärung und Entscheid / in den Irrungen so sich zwischen Dechant Capitelen der fünff Stifft / und gemeiner Pfaffheit zu Wormbs / und Stättburgermeistern / Rätheund Gemeinde daselbst / etlicher Spruch / Entscheide / und Erklärung / auch dero ungleichs Verstands halber / gehalten / durch Ertzbischoff Reichearten zu Trier / und Hertzog Friderichen von Sachsen / beyde Chur-Fürsten / rc. In dem fünffzehenhunderten / und ein und zwentzigsten Jahre außgesprochen und eröffnet.

WIr Reichart von GOtts Gnaden Ertzbischoff zu Trier / deß heiligen Römischen Reichs in Gallien und durch das Königreich Arelat Ertzcantzler / und

Wir Friderich von denselben Gnaden Hertzog zu Sachsen / deß Heil. Römischen Reichs Ertzmarschalck / Landgraffe in Düringen / und Margraffe zu Meichsen / beyde Churfürsten. Bekennen und thun kundt menniglichem: Nach dem hie bevor im

 Jahr

Jahr da man zalt nach der Geburt unsers Herrn Jesu Christi / tausend fünffhundert und neune / am Samstag nach unsers HErrn Leichnams Tag / und darnach in demselben Jahr / Montag nach S. Viti und Modesti Tag / weilant der Erwürdig in Gott Vatter / und Hoch geborn Fürst / Herr Jacob Ertzbischoff zu Trier / etc. löblicher Gedächtniß / unser Ertzbischoffs Reicharts nechster Vorfahr / und

Wir FRIDERICH Hertzog zu Sachsen vielfeltig Irrung / so sich deßmal zwischen dem Würdigen und Ersammen / der gemeinen Pfaffheit zu Wormbs / an einem / und den ersammen und weisen Burgermeister / Rath und Gemeine der Statt Wormbs / am andern Theil / erhalten / mit unsern Sprüchen / Entscheiden / und nachfolgend durch gedachten Ertz-Bischoff Jacoben seeligen / und unser Hertzog Friderichs der Zeit Räthe / declarirt haben / und dann mitler Zeit / beyden Partheyen / auß gedachten Sprüchen ungleicher / und Mißverstand vorgefallen / der sie sich under einander nicht haben können / noch mögen endtlich vergleichen. Und haben darumb dieselben Partheyen bedacht. Dieweil Wir Ertzbischoff Reichart / in dem Ertzbistumb zu Trier gemeltes Ertzbischoffs Jacobs seeligen / Nachfolger worden. Und Wir Friderich Hertzog zu Sachsen / noch in Leben / (daß uns GOtt

GOtt der Allmächtig / auch hinfür lange gnediglichen vergünnen wölle) weren daß es der Sachen Dienstlich seyn / und beyden Theilen / zu gutem erschissen und kommen solte. So Wir beyde Chur-Fürsten / den Mißverstand durch unser Declaration entscheiden würden. Und haben uns derhalben mit allem Fleiß gebetten / daß Wir solchs also annehmen / declariren / und entscheiden wolten / welches Wir also auß sonderlichen Gnaden und Neigung / so Wir zu beyden Theilen tragen / gern angenommen / und allen ihren Mißverstand uns Schrifftlich übergeben / vor die Hand genommen / eigentlich übersehen / betracht und berathschlagt / und zu letzt uns dero eintrechtig und einhellig sambt unsern Räthen / verglei-chen / und entschlossen. Auch unsere Erkantnuß und Declaration in Schrifften verfast. In massen wie hernach folgen wirdet. Und beyde Partheyen vor uns in unser Ertzbischoffs Reicharts Herberg. Nemlich / deß Würdigen Heintichs Silberbergers Thumb-Sängers Hauß / allhie zu Wormbs auff Freytag nach dem Sontag Exaudi / zu ein Uhrn Nachmittag solche Erkantnuß und Declaration außsprechen zu hören / und zuempfahen bescheiden / und fürgefordert. Daselbst beyder Partheyen Sindici und Sachwalter / nemlich / der würdig und hochgelehrt Simon Ri-bissen/

bissen/in beyden Rechten Doctor/Thumherr deß mehrern/und Propst S. Paulus Stifft zu Wormbs/von wegen der würdigen und ehrsammen/Dechan und Capitel deß mehrern S. Paulus/S. Andres/S. Martinus/und unser Frawen Stifft zu Wormbs/und mit ihme der selbigen Stifft Dechant alle fünff. Und Johann Glantzen Statt-Schreiber zu Wormbs/von wegen der ehrsammen und weisen Städtmeister/Burgermeister/und Rath der Statt Wormbs/sampt dem Stättmeister/und etlichen Personen in redlicher Anzahl deß Raths/mit Darlegung ihrer Gewälte erschienen seyn. Welche Gewalt durch uns/und unser Räthe/auff Anstellung beyder Partheyen/für gnugsam erkennt worden. Und gleich darauff die beyde Sindici/Sachwälter oder Gewalthaber/in Krafft derselben Gewält/zugesagt/versprochen/und mit handgebenden Trewen an Eydes statt/in unser Ertzbischoffs Reicharts selbst/und von unser Hertzog Friderichs von Sachsen wegen/in unsers Raths und Dieners/Hn. Philipsen von Feylitzsch/Ritters Hand gelobt/solche unsere Erkanntnuß und Declaration/so Wir außsprechen würden/zu ewigen Zeiten stet/vest und unverbrüchlich zuhalten. Und daß beyde obgenannte Partheyen. Nemblich/die gemein Pfaffheit/und der Rath und gemein Bürger zu Wormbs/

Wormbs / diese Nachfolgende Erkanntnuß und Declaration / mit ihren Briefen / und Sigeln betewren / und bekräfftigen solten / wie vormahls vor dem Spruch. Geben zu Wormbs auff Samstag nach unsers HErrn Leichnams Tag / im Jahre unsers HErrn / Tausend Fünffhundert und Neun beschehen ist. Und folgend die gemelte Gewälte / und darnach solche Erkanntnuß / und Declaration von Wort zu Wort wie hernach stehet.

Der Pfaffheit Gewalt.

WIr Dechant und Capitel deß mehrern / S. Paulus / S. Andres / S. Martins / und unser lieben Frawen Stifft zu Wormbs. Bekennen uns öffentlich mit diesem Brieff: Nach dem sich die / Hochwürdigster / Durchleuchtigster / Hochgeborn / Chur-Fürsten und Herren / Herren Reichart Ertzbischoff zu Trier / etc. Und Hertzog Friderich von Sachsen / etc. unser gnedigsten Herren / der Irrung / Mengel / und Gebrechen / so sich zwischen uns / und gemeiner Priesterschafft an einem / und Stättmeister / Burgermeister / Rath und Gemeine daselbst anders Theils / über die Rachtung hievor durch hochbenennte deß Ertzbischoffes von Trier nechsten Vorfahrn / und Hertzog Friderich von Sachsen Chur-Fürsten / etc. beteidingt

auffgericht / und angenommen / auß ungleichem Verstand / auch ausserthalben derselbigen Rachtung / mitler Zeit vielfältiglich zugetragen / auff beyder obbestimpter Partheyen underthänig Bitt / gnädiglich beladen / auch zu allen Theiln nottürfftiglichen bericht / schrifftlich empfangen / und nun so fern kommen / und gehandelt / daß hochgedachte beyde Churfürsten / gemelte Partheyen fürbrachter irriger Puncten / und Artickel / endtlich zuentscheiden / dieselbigen auch zuerkleren / allen Theilen zu Gnaden / wie solches von beyden Theilen Schrifftlich begehrt / gewilt seynd. Als auch ihre Chur-Fürstliche Gnaden uns solche Entscheid / und Erklärung zuhören vertragen lassen haben. Daß Wir darauff / nach dem uns allen / und jeglichen / auß andern obligenden der Stifft-Sachen in eigner Person / auff angesetzten Tag zuerscheinen nicht wohl füglich. So haben Wir wol betrechtlich / wissentlich / und zu solchem in Capitels Weise versammlet / zu Unserm rechten wahren Sindicum / und Sachwalt gemacht / und geordent. Setzen / ordnen / und machen in Krafft diß Brieffs / in der allerbesten und bestendigsten / Form Weiß / Maß / und Gestalt / solches beschehen soll / kan oder mag / dem würdigen hochgelehrten Herrn / Simon Ribissen / beyder Rechten Doctor / Dhumherren deß mehrern / und Bropst S. Paulus Stifft zu Wormbs / dem Wir auch unser

vollkom-

vollkommen mögen / und macht geben haben / geben auch den hiemit in Krafft diß Brieffs / vor hochgedachten unsern gnedigsten Herren den beyden Chur-Fürsten / Ertzbischoffe von Trier / und Hertzog Friderich von Sachsen / auff ihre Churfürstlich Gnaden Vertagung / in unserm Namen / und von unsertwegen / zuerscheinen / in dieselbige ihr Churfürstlichen Gnaden / umb alle fürbrachte spennige Artickel / und Puncten / zu compromittirn und zuveranlassen / solch Compromiß oder Anlaß / mit Peenen / Gelübden / und Eyden / in unser Seele / derenhalben zuschweren / zubefestigen. Auch sonst ein jeden zimlichen Eyd / in unser Seele zuschweren / und sonst sich in alle ander beständigste Wege zuverpflichten / obligiren / und verbinden / allem dem / wie und weß von Hochgedachten Churfürsten in denselbigen Irrungen entscheiden / und erklert wird / ohn alle Weigerung / Einrede / appelliren / reducirn / oder supplicirn / folg zuthun / und zugeleben. Eröffnung gemelter Entscheid / Erklärung / und Declaration / zubegehren / die zuhören: Und sonst alles das zuthun / daß Wir selbst / so Wir Persönlich alle sambt / und sonder zugegen thun kündten / theten / solten / oder möchten / und die Notturfft / nach Gestalt und Gelegenheit dieser Sache erfordern wird. Ratificiren und bekrefftigen / auch alles und jedes / weß vor Hochgedachten Churfürsten / von unsertwegen

 schrifft-

schrifftlich / oder mündtlich inbracht und gehandelt. Vnd was genannter unser Sindicus / also gehandelt / oder handeln wird / das ist unser aller / und jedes insonderheit / guter Wissen / Will / und Meynung. Gereden und versprechen darauff / bey unsern Würden / Ehren und Trewen / solchs alles stete und veste und unverbrüchlich. Auch genannten unsern Sindicum / und Gewalthaber / schadloß zuhalten / bey Verpfendung aller unser Stifft / Gütter / ligende und fahrende zu Gewin / Verlust / und allem Rechten / Geferd und Arglist hierinn gäntzlich außgescheiden. Deß zu urkund haben Wir / unserer Capittel Ingesiegel / ad Causas / zu Ende diß Brieffs gedruckt. Der geben ist Mitwoch nach Exaudi den fünffzehenden Tag deß Monats May / im Jahr Fünffzehenhundert und ein und zweintzig.

Deß Raths Gewalt.

WIr Stättmeister / Burgermeister / und Rath deß heiligen Reichs Statt Wormbs. Bekennen offentlich mit diesem Brieff gen allermänniglich. Als die Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten / und hochgebornen Fürsten und Herren / Herr Reichart Ertzbischoff zu Trier deß Heil. Römischen Reichs in Gallien / und durch das Königreich Arelat / Ertzcantzler /

ler / und Herr Friderich Hertzog zu Sachsen / Landgrafe in Döringen / und Margrafe zu Meichsen / deß heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalck / beyde Churfürsten / unsere gnädigste Herren / uns für bescheiden lassen haben / ihrer Churfürstlich Gnaden Declaration / Sprüch und Entscheidt in den Jrrungen / miß / oder ungleichen Verstands etlicher Wort / oder Clausulen / voriger Sprüch / durch weilandt Herren Jacoben Ertzbischoffen zu Trier / und hochernennten Herren Friderichen Hertzogen zu Sachsen / verschiener Zeit außgesprochen / gegen gemeiner der bemelten Statt Wormbs Pfaffheit zuhören. Daß Wir derhalben unsern Gewalt geben / und befohlen haben / geben und befehlen in der besten Form / so solchs am bestendigsten geschehen soll / kan und mag in und mit Krafft diß Brieffs / dem ehrsammen Johan Glantzen unserm Stattschreiber / vorgemelten beyden Chur-Fürsten / oder ihren verordenten Räthen / zuerscheinen / solcher Jrrung halben wie obgemelt zu compromittirn / und was Jhr Churfürstlich Gnaden erklären / declariren / und erkennen werden / anzunemmen / darein zubewilligen / und zugehellen. Auch Jhrer Churfürstlich Gnaden / Sprüch / Declaration / und Entscheidt zuhören / zuempfahen / und alles zuthun / daß Wir sambtlich / so Wir zugegen wären / thun soltm / und möchten. Und was also gemelter

unser Anwalt in unserm Namen obangezeigter massen thut/oder handeln wirdet / gereden und versprechen Wir/ bey unsern wahren Trewen / stet/feste/und offtgemeltem unsern Anwald schadloß. Auch daß durch bemelte beyde Churfürsten unser gnädigsten Herrn also declarirt und erklärt/und außgesprochen wirdet / feste und unverbrüchlich zuhalten/ getrewlich und ohngeferde. Zu urkundt haben Wir unser Statt Secret Insiegel zu End diß Brieffs gedruckt. Der geben ist am Freytag nach dem Sontag Exaudi/ den siebentzehenden deß Monats Maij im Fünffzehenhundersten und ein und zweintzigsten Jahr.

Erkanntnuß und Declaration.

Cap. I.

Von Einführung der Pfaffheit Wein.

ERstlich/nach dem ein ungleicher Verstand vorgefallen ist/auß dem ersten Articel deß vorigen Spruchs/durch weilandt Herrn Jacoben Ertz-Bischoff zu Trier seeligen/und uns Friderichen Hertzogen zu Sachsen/ꝛc. Der geben ist zu Wormbs auff Sambstag nach unsers HErrn Leichnams Tag/im Jahre unsers HErrn/Tausend/Fünffhundert / und Neune/

Neune / anfahend. Und erstlich als der Rath / rc. Dieweil am Ende desselbigen Artickels gesetzt ist die Pfaffheit berührend/ nemlich/ also lautend: Was sie aber von Weinen einführen wöllen/die nicht von ihren Beneficien/ und Erbgüttern wie jetzt gemeldt gefallen wären / sollen sie die Pfaffheit der Statt / davon zuthun/und zugeben pflichtig/ und schuldig seyn/wie andere Bürger zu Wormbs / und die von der Pfaffheit meynen wöllen / Nach dem die Bürger zu Wormbs von den Weinen / die auff ihren eigenen Güttern im Burgckban / oder anderßwo gelegen / wachsen / und die sie selber bawen / im Einführen derselbigen nichts geben / oder zugeben pflichtig seynd/ darumb auch die Pfaffheit / in gleichem Falle nit zugeben schuldig / und sie deß Orths nit weniger / dann die Bürger angesehen / und geacht werden sollen.

Darauff erklären Wir / die vorgenante Wort also / daß die von der Pfaffheit von ihren Weinen / die nicht von ihren Beneficien/und Erbgüttern nach Vermög deß Artickels gefallen / einführen wöllen / der Statt so viel geben sollen / als die Bürger/ von ihren Weinen / die nicht von ihrem Wachßtumb / eigenen Weingärten / oder Weinrenthen / sonder von Kauffen / Schuld oder anderm Gewerb herkommen/geben müssen / daß seynd nemblich vom Fuder Wein/ achzehen

hen Weißpfenning / und nicht sechs und zweintzig Weißpfenning / wie die Frembden geben.

Cap. 2.

Von Außführen der Pfaffheit Wein.

VNd wie es in dem Artickel mit Einführen / also soll es auch mit dem Außführen der Wein verstanden werden / Als es dann auch durch Ertzbischoffen Jacoben / und unser Hertzog Fridrichs Räthen vormahls declarirt worden ist.

Cap. 3.

Wie es mit Außführen der gefreyten Wein gehalten soll werden.

VNd auff das mit dem Außführen die Pfaffheit nicht beschwert / oder auffgehalten / und herwiderumb keine Gefährlichkeit / von der Pfaffheit gesucht werde / so erkennen und erklären Wir / daß ein jeder von der Pfaffheit / der freye Wein außführen lassen will / mit seiner Handschrifft / bey seinem Eyde / wie viel der Wein seyn / anzeigen soll / dem Stätt- oder Burgermeister.

Cap. 4.

Cap. 4.

Wie es mit dem Weinschanck in den zweyen Zeiten / Ostern und S. Andreas Tag gehalten werden soll.

ZUm andern / den zweyten Artickel / in gemeltem Spruch belangen anfahend / Zum zweyten als der Rathe / ꝛc. Wie wol der klar gesetzt / und keiner weiter Erklärung nottürfftig. So ist doch von wegen der Pfaffheit fürgewendt / daß die zwo Zeit / nemblich / von Ostern biß Trinitatis / und von S. Andres Tag biß Epiphaniæ / ihnen dermassen zugesprochen wären / daß in denselbigen Zeiten / sie allein / und sonst niemands / weder die Cammerer / oder ander Personen / gefreyet Wein am Zapffen zu schencken Macht haben solten / welchs der Rath nicht gestanden / daß der gemelt zweyt Artickel solches vermögen sollt. Sonder gesagt / daß darinn der Pfaffheit zwo Zeit deß Jahrs ernennt wären / in welchen sie ihr gefreyte Wein / mit der alten Massen / am Zapffen frey zuschencken Macht hätten. Aber darinn niemands verbotten wäre / gefreyte und ungefreyte Wein am Zapffen zuschencken. Wie dann auch der Gebrauch bißher allzeit gewest wäre.

Darauff erklären Wir / daß die Cammerer ihre

Anzahl der Wein/vermög deß Vertrags/ zwischen ihnen und den Rath auffgericht/deßgleichen anderer personen gefreyt Wein/ zuschencken am Zapffen in gemelten zweyen Zeiten. Deßgleichen auch die von der Pfaffheit ihre ungefreyte Weine und alle Bürger zu Wormbs mit der kleinen Massen/und Bezahlung deß Ungeldts in denselbigen zweyen/und andern Zeiten/durch das Jahr am Zapffen zuschencken Macht haben/und die Fähnlein zuholen schuldig seyn/ die ihnen auch vom Rath nicht geweygert werden sollen.

Cap. 5.

Von verkauffen der Pfaffheit Wein in grossen Stücken.

ZUm dritten/belangend den dritten Artickel gemelts Spruchs anfahend/Zum dritten/als der Rath/etc. da die von der Pfaffheit meynen wöllen. Nach dem laut deß Artickels der jenig so umb einen von der Pfaffheit ein Fuder Weins/daß ihme von seinen Beneficien inwendig der Statt Wormbs gelegen/oder von seinen Erbgüttern gefallen kaufft/der Statt nicht mehr dann neun Albos zugeben schuldig sey. Und von dem Fuder Weins so nit der zweyer Gestalt/ nemblich/von ihren Beneficien/oder Erbgüttern gefallen/

fallen/der Kauffer der Statt so viel zugeben/als ob er die umb andere Bürger zu Wormbs gekaufft hätte/schuldig seyn sollt. Und dann die Bürger zu Wormbs von ihren Weinen in den Burgckban und anderßwo/auff ihren eigenen Güttern wachsendt/nicht mehr von einem Boden dann vier Pfenning/und ein gering Geldt vor Stichwein gebend: So sey auch billich/daß sie die Pfaffheit nicht höher beschwerdt/sonder den Bürgern gleich/in dem Fall gehalten/werden sollen. Dargegen aber der Rath/under andern angezeiget hat/daß die Bürger von allen ihren Weinen/sie seyn in oder ausserhalb dem Burgckban gewachsen/der Statt Collectiren/und geben müssen/deß die Pfaffheit nicht thut/und darzu der jenig der umb einen Bürger ein Fuder Weins/daß nit auff deß Bürgers eignen Weingärten gewachsen/oder von seinen Weinrenthen gefallen ist/der Statt achzehen Albus zugeben schuldig ist. So sey auch billich/daß der so umb die Pfaffheit Wein kaufft. So nicht von ihren Beneficien in der Statt gelegen/oder ihren Erbgüttern fallen/an sie kommen/auch achzehen Albus von Fuder der Statt geben soll.

Darauff erklären Wir/daß der Kauffer so umb die Pfaffheit Wein kaufft/die nicht von ihren Beneficien inwendig der Statt Wormbs gelegen/oder ih-

ren Erbgüttern fallend / von dem Fuder achzehen Albus der Statt geben soll. Wie auch der Kauffer thun muß / so Wein umb einen Bürger kaufft / der nicht auff deß Bürgers eigen Gütter gewachsen / oder von seiner Weinrenthen kommen ist. Und also und damit / wird die Pfaffheit nicht höher / deß Orths dann die Bürger beschwerd.

Cap. 6.

Von verkauffen der Pfaffheit Früchten.

DEß vierdten Artickels gemelts Spruchs / anfahend / Zum vierdten / Als der Rath / etc. haben beyde Theil kein Irrung / darff darumb keiner Erklärung.

Cap. 7.

Von Stewer der Pfaffheit erkaufften unbeweglichen Güttern.

DEn fünfften Artickel gedachts Spruchs betreffend. Anfahend zum fünfften / etc. Hat der Rath meynen wöllen in Krafft deß Artickels / daß die Pfaffheit von ihren unbeweglichen gekaufften Güttern /

tern / und die sie künfftiglich kauffen würden / von hundert Gülden wert Guts einen halben Gülden / der Statt zugeben schuldig seyn sollen / wie von Alter / Herkommen und der Gebrauch allweg gewest / auch allen Güttern dergestalt auffliget / und anhengig ist / und allhie zu Wormbs jedermann bewust und offenbar wäre. Dargegen aber die von der Pfaffheit gemeynt / daß der Artickel deß Spruchs nit von den Güttern / so die Pfaffheit vor dem Spruch an sich bracht hat. Sondern allein von den Güttern / so sie künfftiglich an sich bringen würden / verstanden werden sollten. Zu dem / wären sie von denselben Güttern / von hundert Gülden werth Guts / eben ein halben Gülden nicht schuldig. Dieweil der halbe Gülde den Güttern nicht ewig auffgeleget / noch anhengig wäre / ꝛc. vermög deß Artickels.

Darauff erklären Wir / daß die von der Pfaffheit / und ein jeder auß ihnen von den Güttern / so sie seythero / deß gemelten Spruchs gekaufft / oder an sich bracht haben / von hundert Gülden werth unbeweglicher Gütter ein halben Gulden / der Statt jährlichs zu Stewer zugeben schuldig seyn. Was aber die Pfaffheit von unbeweglichen Güttern vor gedachtem Spruch an sich bracht / und jährlich davon geben haben / dasselbig sollen sie auch nun hinfürter thun / und davon nicht weiter zugeben verbunden seyn.

Cap. 8.

Daß der Rath auff der Pfaffheit unbeweglich Gütter kein Bürden oder Stewer legen soll.

WAs aber von zufallenden Sachen wegen wie die Namen haben möchten / auff die unbeweglichen Gütter / die weltlichen Bürger nach Willen und Gelegenheit deß Raths / für Stewr möcht auffgelegt werden. Deß alles sollen die von der Pfaffheit frey bleiben / und nichts zugeben schuldig seyn.

Cap. 9.

Von underhalten Brücken / Weg und Steg.

AM sechsten und letzten Artickel gemelts Spruches anfahend / Zum sechsten / Als der Rath / rc. Haben die Partheyen keinen ungleichen Verstand. Darumb ist der Erklärung ohn Noth.

Aber den andern Spruch / durch weilandt Ertzbischoffen Jacoben seeliger Gedächtnuß / und unser Hertzog Friderichs / zwen Räthe / nemblich Johan Lopffdig / Georgen Besserer der Recht Doctores / auff-

aufgericht belangen. Der geben ist zu Wormbs auff Montag nach Sanct Viti und Modesti Tag im Jahr unsers HErren / Tausend / Fünffhundert und Neune. Dieweil derselbig etwas declarirens noth hat.

So erklären Wir den ersten Artickel anfahend. Erstlich als die Pfaffheit / rc. Das die Stäbler der Kirchen / und Pfaffheit Gesindt und Diener / so nicht geistlich Person seyn / oder auch also ewig mit ihren Personen und Güttern der Kirchen ohn Abwenden zugethan seynd / sonder davon geurlaubt werden / oder selber Urlaub nemmen mögen ihrer Person halben / so lang sie Diener warhafftig bleiben / und nicht länger gefreyt seyn. Aber derselbigen Gütter / sie seyn Diener oder nicht / sollen ungefreyt seyn / und sie davon zugeben und zuthun wie andern Bürgern Güttern auffgelegt ist / oder auffgelegt würde / schuldig seyn sollen.

Cap. 10.

Underkauff von Ochsen und Schweinen betreffen.

DEr zweyte Artickel gemelts Spruchs anfahend. Es sollen auch alle Pfaffheit / rc. Biß auff den Artickel: das newe Spital außschlüssig belangend / hat

hat bey beyden Theilen gleichen Verstand/ bleibt darumb unerklärt.

Cap. II.
Den Spital betreffend.

ABer den dritten Artickel/ das Spital betreffend anfahend/ Und als sonderliche Jrrungen gewesen seyn/ rc.

Erklären Wir/ daß es bey der Trierischen Räthen Erklärung allhie zu Wormbs deßhalben quarta Julij/ Anno/ rc. decimo beschehen billich bleiben soll. Und dieweil Wir verstehen/ daß der Marstaller und die Pferdt/ in Krafft gedachter Erklärung/ auß dem Spital gethan seyn worden/ und allein ein Pferd/ so zu gemeinem Baw gebraucht/ daß die Pfaffheit mit geneust darinn ist/ dem der Rath ohn Zuthun deß Spitals/ Hew/ Stroh/ und Habern gibt/ und nur den Stand ohn Schaden deß Spitals daselbst hat/ und der Knecht mit anderm Gesind zu Tische gehet/ und also ein kleine Beschwerung deß Spitals ist.

So erkennen und erklären Wir/ daß es in Willen der Pfaffheit stehen soll/ ob sie ein solches hinfürter leiden wöllen/ oder nicht. Und wo nit/ daß dann der Spittal von den unbeweglichen ligenden Güttern/ so der Spital an sich kauffen/ oder in ander Wege an sich

sich bringen würde / davon der Statt zu stewern und zu geben schuldig seyn soll / als oben von der Pfaffheit an dem fünfften Artickel / deß ersten Spruchs gesprochen und erkannt ist / anfahend: Zum fünfften.

Cap. 12.

S. Andreas Stiffts / Candel / Fenster / heimlich Gemach / und Thüren belangen.

DEr vierdte nachfolgend Artickel Sanct Andres Stiffts Candel betreffend hat kein Irrung. Aber die Klage / so jetzt allhie von wegen Dechants / und Capitels S. Andres Stiffts / deß Capitels Fenster / deß heimlichen Gemachs / und etlicher Thüren Verschlagung belangen / anbracht ist. Soll hiedurch gedachten Dechant und Capitel unbenommen / sondern zu ihrem rechten vorbehalten seyn.

Cap. 13.

Vergleichung aller Forderung / und Schäden / Franciscus Vehede halben / zugefallen.

UNd dieweil zum letzten / und an Beschluß gemelts Spruchs / erkannt / und gesprochen ist. Daß

alle Sachen damit sollen gründtlich / endtlich / und ewiglich zwischen den obgenennten Partheyen / wie die gewesen / entscheiden seyn. Darzu auch Rath / und gemeine Bürger die Pfaffheit / und herwiderumb die Pfaffheit / den Rath und gemeine Bürger zu Wormbs / inn und außwendig der Statt Wormbs / mit einiger Gewalt / an ihren Leiben / Haaben und Güttern / keins Wegs belestigen / betrangen / oder beschädigen / rc. Und dann in der vergangen Vhede / so Franciscus von Sickingen gegen der Statt geübt / etlich Schäden beyden Theilen zugefallen. Derhalben ein jeder Theil sich gegen dem andern villeicht möcht zubeklagen haben / wie auß beyder Theil Vorbringen vermerckt. Aber in Betrachtung / so solchs den Partheyen Gestatt / wird mit der Zeit nicht gut Beywohnung / und Nachbawrschafft / under ihnen geberen / so dann auch solche Vhede vertragen ist / auch nicht geacht möcht werden / daß von einigem Theil etwas der Rachtung / zwischen dem Erwürdigen in GOtt Vattern / Herren Reinharten Bischoffen zu Wormbs unserm lieben Freund an einem / und dem Rath / und der gemeinen Statt Wormbs / am andern Theilen auffgericht / entgegen wäre / fürgenommen würde.

So erkennen / und erklären Wir / daß alle Förderung / Ansprach und Schäden / wie sich dieselben mit

Wor-

Worten / oder Wercken / vor / inn / und nach der obgenannten Vhede / begeben haben / gegen einander verglichen / compensirt auffgehaben / und absehn sollen. Als wir die auch in Krafft dieser unser Erklärung und Erkanntnuß / gegen einander vergleichen / compensiren / auffheben / und abthun / zu ewigen Zeiten.

Cap. 14.

Die Pulvermühle auff der Bacheyser / und die Rheinmühle betreffend.

Und antreffen etlich Irrungen vorgefallen / der sich Dechant und Capitel zu S. Pauls / nemblich einer Pulver-Mühlen / und ein Häußlein halb. So der Rath ohn wissen Dechants und Capitels obgemelt / auff die Bach Eyser / und darneben gebawen. Deßgleichen deß Fluß zu der Rhein Mühlen / beklagt haben / ꝛc.

Erkennen und erklären Wir / daß es bey dem Vertrag obgemelt allenthalben bleiben soll / und dieweil die Pulver Mühle / als Wir eigentlich bericht seyn / der Bach ihren Fluß und sonst nicht hinderlich / sondern allen Bürgern / und Innwohnern Geistlichen und Weltlichen zu Hülff der Statt nottürfftig / deßgleichen das Häußlein / der Bach unschädlich seyn.

Daß darumb Dechant und Capitel zu S. Paul/ darab billich kein Beschwert tragen/ sondern die Mühl und Häußlein/ also günstiglich gedulden. Es soll auch der Rath auff Ansuchen Dechants und Capitels/ ob jemands von den Bürgern/ oder Einwohnern zu Wormbs/ die Bach zuverwüsten understünden/ oder die Vfer so bawfällig/ oder abgefallen wären/ nicht wie sich gebürt auffbawen wolten/ dieselbigen anhalten/ und vermögen/ daß es geschehe. Und die Rhein-Mühl belangen. Dieweil der Fluß zu derselben/ dermassen gemacht seyn sollt/ daß deß Capitels zu Sanct Pauls Mühl an den zweyen understen Redern Verhinderung/ durch Schwellung der Bach geschehen sollt/ welchs doch unser Räth nicht eigentlich vermerckt.

So erkennen Wir doch daß die Mühlen Artzt/ solch Gebrechen besehen/ und wie sie dieselbigen vor gut ansehen würden/ daß deß Capitels Mühlen zu S. Pauls obgemelt/ ohn Schaden deß Raths und der Statt möcht geholffen werden/ daß denselbigen allenthalben nachkommen werden sollt/ und soll sonst mit der Bach hinfür gehalten werden/ wie von Alters/ und niemand hiedurch sein Gerechtigkeit benommen seyn/ auch niemand darauff hinfürter bawen/ es geschehe dann mit Wissen und Willen Dechants und Capitels/ obgenannt.

Cap. 15.

Cap. 15.

Die Wächter auff dem Münster Thurn belangen.

Nachfolgends in derselbigen Rachtung in dem Punct/ den Wächter auff dem Thurn/ deß Dhumstiffts berühren ꝛc. Den lassen Wir also bleiben / wie der gestelt ist. Doch wann die Statt Vhede hätt/ oder in grossen Sorgen stund/ soll der Wächter in denselben Zeiten nicht alle mahl/ wann er von dem Thurn herabe gehet/ die Schlüssel einem Dhum Dechant/ oder dem so von seinen wegen Befehl hat/ zu überantworten schuldig seyn/ sondern die bey ihme behalten / und deß Raths befehl darinn gewertig seyn.

Cap. 16.

Unser lieben Frawen Stifft betreffen.

Und dieweil der nachfolgend Punct/ Dechant und Capitel zu unser lieben Frauen belangend / keiner Declaration nottürfftig/ so bleibt der bey seinem Innhalt.

Cap. 17.

Bezahlung außstehendt Zinß betreffen.

Aber folgens betreffend die Zinß / so der Pfaffheit in Zeit gemelts Vertrags / und sindher zum Theil von den Schuldnern nit bezahlt seynd / sonder sich gehauffet haben solten / rc.

Erkennen und erklären Wir / Nach dem sindher deß gemelten Vertrags / die Statt / und Bürger mit Beheden Beschwert / und zu mercklichen grossen Schaden geführt worden / daß es nach bey solchem Vertrag bleiben soll. Also daß die Schuldner inwendig der Statt Wormbs gesessen / die Zinß jederzeit / wann sie gefallen / und darzu von den außstehenden Zinsen / so vor und nach gemelten Vertrag auffgewachsen zu jeglicher Zeit der Bezahlung einen außstehenden Zinß / biß so lang der Außstand vollkommenlich und gar vergnügt ist / ohn Weigerung bezahlen / darinnen auff Ansuchen der Pfaffheit der Rath ihnen fürderlich und beholffen seyn. Wo aber der Rath darinnen läßlich thun wird / so sollen die von der Pfaffheit die Schuldner mit Recht dermassen fürnemmen / daß es dem Vertrag / zwischen unserem Freund /

Freund/dem Bischoffe von Wormbs/und dem Rath nicht zuwieder noch entgegen sey.

Cap. 18.

Welche Personen vor Residentes gehalten sollen werden/oder nicht/und wie es mit der nit Residenten Wein gehalten soll werden.

FUrter belangen/wer für Residentes gehalten soll werden/oder nicht/ꝛc.

Erklären Wir/daß es bey der Declaration vormahls durch Ertzbischoff Jacoben seeliger Gedächtnuß/und unser Hertzog Friderichs zwen obgenannte Räthe/gemacht/durch auß bleiben/und nit weiter extendirt werden. Nach dem niemand ausserhalb der Personen in der gemelten Declaration deß Orths specificirt pro Residente von recht gehalten soll werden. Doch daß die Wein so zu dem suspension-Ampt applicirt/und under die Personen deß Capitels/so residiren vertheilt werden/frey seyn. Was aber davon under andere Personen/so nicht obgemelter massen residiren/oder vor Residentes specificirt/vertheilt werden/nicht frey seyn sollen. Vnd ob einige Capitel mit Päbstlichen Bullen/oder Mandaten/jemands pro

pro residente zuhalten / und Corpus prebende folgen zulassen gedrungen würden / welchs ohn Zweiffel dem Capitel und Personen der Kirchen / so residiren beschwerlich / und nachtheilig. Und so dann seine Wein / und Frucht / auch darzu frey seyn solten / wäre dem Rath und der Statt auch nachtheilig / und gebe mehr Ursach solch Bullen zuerlangen / den Kirchen allenthalben / und der Statt zu Nachtheil. Wo aber ein Capitel / jemands Corpus prebende darüber folgen lassen wolt / soll der Statt ohn Schaden seyn / und die Wein und Frucht in solch Corpus prebende gehörend in die Statt Wormbs / und darauß nicht frey geführt / verkaufft / noch am Zapffen verschenckt werden soll.

Cap. 19.

Von Einführung der nicht Residentes Wein.

UNd also soll es auch verstanden / und gehalten werden / mit den Weinen / so jährlich zu Herbst Zeiten / von zehenden / und andern Gefellen in die Statt Wormbs / sie seyn in der Kelter gedruckt / oder sonst in Fassen eingeführt / under die jenigen die nicht residiren / und vermög deß Vertrags / der Freyheit nicht theilhafftig seyn / getheilt werden / welche Personen

sonen und wie viel Weins dem oder denselben zugetheilt wären / auff ansuchen deß Raths / nach der Theilung glaublich anzeigen sollen / sich wissen darinnen gebührlichen und dem Spruch gemeß zuhalten. Was aber biß anher davon zubezahlen / von Zeit gemelts Vertrags noch Außstat / daß soll vergeben / und auffgehaben seyn / und allein künfftiglich wie vor stehet gehalten werden.

Cap. 20.

Von den Zehenden und andern Güttern / so von der Pfaffheit / seyther deß Vertrags erkaufft worden seyn.

IN dem erkennen Wir / daß die Wein / so von Zehenden / oder andern Güttern / so die Pfaffheit in Pfandweiß / oder in ander Weg sindher deß Vertrags / oder künfftiglich der gestalt an sich bracht hätten / oder bringen würden / nit frey eingeführt / verkaufft / noch verschenckt werden sollen. Sonder die Pfaffheit soll davon thun wie die jenigen / der solche Zehend und Gütter gewest seynd / davon solten gethan haben / wann sie dieselben in die Statt Wormbs / oder darauß geführt / darinn verkaufft / oder am Zapffen verschenckt hätten / und die Bürden tragen / wie in dem fünfften Artickel deß ersten obgemelten Vertrags er-

kannt ist. Was aber biß anher davon zugeben/oder zubezahlen außstehen mag/ soll der Pfaffheit nachgelassen seyn.

Cap. 21.

Von den Personen der Pfaffheit/ die nicht nach Notturfft ihrs Haußstands/ Wein-Gült/ oder Weinwachs haben.

FErner belangend / ob etlich Personen von der Pfaffheit wären / die nicht Wein-Gült oder Weinwachs / so viel als sie zu ihrem Haußstatt nach Notturfft bedürffen hätten / ꝛc. Dieweil deßhalben hie bevor ein Declaration durch vielgemelten Ertzbischoffen Jacoben seeliger Gedächtnuß/und unser Hertzog Friderichs zu Sachsen zwen Räthe beschehen. So lassen Wir solchs auch darbey bleiben. Dann so viel mehr zu weiterm Verstand/daß die von der Pfaffheit / so gnungsam Weingult und Weinwachs von ihren Beneficien inwendig der Statt Wormbs gelegen/ und von ihren Erbgüttern fallen haben. Die sollen von denselben ihren Weinen ihren Haußstatt halten / und nicht Macht haben / andere Wein dergestalt zukauffen / daß sie die gekauffte Wein in ihren Häusern trincken wolten / auff das sie dester mehr frey Wein zuverkauffen/und am Zapffen zuverschencken hätten/ dann

dann ein solchs gefährlich und wieder den Vertrag wäre obgemelt.

Cap. 22.

Daß die gemelten Personen Wein zu ihrer Notturfft erkaufft/nicht frey verkauffen/noch schencken mögen.

WÄren aber Personen/die nicht Weingült/oder Weinwachs in ihre nottürfftig/häußlich Wesen zu underhalten hätten/und mit Einkauffen der Wein Provision thun wolten/die sollen ein solchs zuthun/aber davon nichts/frey zuverkauffen/oder am Zapffen zuverschencken Macht haben/auff das damit auch kein Geferd gesucht werde.

Cap. 23.

Wie es mit den Weinen so die Pfaffheit an Schulden nemmen/gehalten werden soll.

UNd nach dem noch ein andere Irrung zugefallen ist/nemblich/wie es mit den Weinen/so die Pfaffheit von ihren Schuldnern für Schuld empfahen/und einnemmen gehalten solt werden/rc.

 Darauff

Darauff erkennen und erklären Wir / wer von der Pfaffheit Weingült / oder Weinwachs zu seinem Haußstatt gnug hat / der soll von solchen Wein an Schuld genommen / der Statt so viel zugeben schuldig seyn / als ob er die gekaufft hätt. Wo aber die von der Pfaffheit nicht Weingült / oder Weinwachs hätten / die mögen solch an Schuld genommen Wein / zu ihren häußlichen Statt / gebrauchen / und soll damit nicht anders gehalten werden / dann wie es mit dem Kauffen und Proviß zuthun geordent ist / wie gemelt.

Cap. 24.

Die Wein und Frucht belangen / so die Pfaffheit nach Todt verlasset.

KUrter antreffend die Irrung von der Pfaffheit / vorgeben der Wein und Frucht halben / so ihrer einer nach seinem Todt verlässet / oder in seinem Leben / ad pios usus legirt hat / wie es damit gehalten soll werden / rc.

Erklären Wir / was ad pios usus legirt wird / von Früchten / oder Weinen / sie seyn vor frey gewest oder nicht / davon soll der Statt nichts gegeben. Was aber sonst über bleibt / und dermassen nicht legirt ist / oder wirdt. Damit soll es also gehalten werden.

Was

Was in deß verstorben Leben frey gewest ist. Daß soll auch nach seinem Tode frey seyn / und davon nichts gegeben. Was aber unfrey gewest / soll unfrey seyn / und davon gegeben werden. Wie im Vertrag daß alles klärlich und underschiedlich außgedruckt ist.

Cap. 25.

Daß ein jeder von der Pfaffheit / der Wein zum Zapffen schencken will / durch seinen Obern bey seinem Eyde / wie viel deß Weins sey / Anzeig thun soll.

ALs auch ferner von der Pfaffheit / für beschwerlich angeben ist. Daß sich der Rath nicht begnügen will lassen / an dem / wann die Kirchen / oder jemands von der Pfaffheit Wein schencken wöllen / daß ihre Obern oder Dechant / bey ihren Glauben sagen / welche Wein frey / oder nicht frey seyn / sondern wöllen in die Keller gehen / und die Wein auffzeichnen / und vermerck machen / etc.

Darauff erkennen Wir / daß ein jeder von der Pfaffheit / der Wein am Zapffen schencken will / bey seinem Eyde wie viel deß sey / seinem Dechant oder Obern mit seiner Handschrifft anzeigen / welche Handschrifft der Dechant / oder Oberer dem Burgermei-

ster glaublich zusenden soll. Wo aber die Person/ so solchen Wein schencken wolt/ bey dem Rath verdacht wäre/ sollen die vom Rath einen auß dem Rath zu dem Dechant/ oder Obern schicken/ und alsdann die beyde in den Keller gehn/ und Besichtigung thun.

Cap. 26.

Das die Pfaffheit mit Kauffen/ oder Verkauffen/ unbeweglich Gütter kein Geferdt brauchen soll.

SO hat der Rath auch fürgebracht/ wie die Pfaffheit Gefährlichkeit brauchen solten/ nemblich/ in dem/ wann jemands von der Pfaffheit ligend Gütter an sich erkaufft/ und dieselbigen angezeigt haben. Dergestalt/ als wären sie derselben/ nach Außweisung der Verträg nottürfftig. Und so darauff solcher Kauff durch den Rath zugelassen worden/ solten die von der Pfaffheit darnach solch Güttern andern Leuthen/ den solches in Krafft der Rachtung nicht gebührt übergeben/ und zugestelt haben/ dem Rath also zu Nachtheil.

Darauff sprechen und erklären Wir/ daß die von der Pfaffheit in solchem Kauffen/ und Anzeigen/ kein Geferd brauchen/ nach der gestalt Gütter an sich kauffen sollen/ andern darnach fürther zuverkauffen/ sondern

sondern wann sie solch Gütter ungefreyten Personen dieselben verkauffen würden / sollen die Käuffer davon der Statt Stewr geben / und damit andern ungefreyten Güttern gehalten werden.

Cap. 27.

An und außführen / Holtz / Faß / Pfel / rc. gelangen.

UNd weiter betreffend inn und außführen / Holtz / Faß / Pfel / Stein / Häw / Stroh / rc.

Erklären Wir nicht anders / dann wie vormahls Ertzbischoff Jacobs seeligen Räthe / solchs quinta Julij Anno decimo / endtlich und klärlich entscheiden haben.

Cap. 28.

Werschafften / Auffgaben / deß Gerichts / rc. Betreffen.

UNd als von der Pfaffheit vorbracht ist / Werschafften / Auffgaben / deß Gerichts Ordnung / den Weinzehenden und Pfarmeister belangend rc. Dieweil die Stück alle unsere und Ertz-Bischoffs Jacobs seeligen Verträge / nicht betreffen / auch in dieselben nicht gezogen mögen werden. So lassen Wir

Wir dieselbigen Stück kommen / dahin sie zu entschei- den gehören.

Cap. 29.

Ob ichts nit lauter erklärt / geacht / wölt werden / so soll es bey Innhalt und Verständnuß vorigen Vertrags / und Declaration bleiben.

UNd was in dieser Erklärung / nit eigentlich mit verständigen / und lautern außgedruckten Worten / declarirt ist / daß soll bey Innhalt und Verständniß / voriger Sprüch / Verträg und Declaration bleiben. Dieweil Wir hiedurch nit geändert / sonder zu klaren Verstand und Außlegung bracht / und declarirt haben wollen.

Gesiegelung.

UNd deß alles der Warheit zu urkundt / haben Wir von Gottes Gnaden Reichart Ertzbischoff zu Trier / 2c. Und Friderich Hertzog zu Sachsen / 2c. beyde Chur-Fürsten / obgemelt / unser jeglicher sein Insiegel an diese unsere Erkanntnuß und Declaration thun hencken. Der geben ist zu Wormbs am Freytag nach dem Sontag Exaudi / im Jahr unsers HErrn JEsu Christi / Tausend / Fünffhundert / und in dem ein und zwentzigsten.

Regi-

Register
Uber die Erkanntnuß und Erklärung der Rachtung de Anno 1509.

VOn Einführung der Pfaffheit Wein. Cap. 1. Pag. 46.
Von Außführen der Pfaffheit Wein. Cap. 2. p. 48.
Wie es mit Außführen der gefreyten Wein gehalten soll werden. cap. 3. p. 48.
Wie es mit dem Weinschanck in den zweyen Zeiten Ostern und St. Andreas Tag gehalten werden soll. cap. 4. p. 49.
Von verkauffen der Pfaffheit Wein in grossen Stücken. cap. 5. p. 50.
Von verkauffen der Pfaffheit Früchten. cap. 6. p. 52.
Von Stewer der Pfaffheit erkaufften unbeweglichen Gütter. cap. 7. p. 52.
Daß der Rath auff der Pfaffheit unbeweglichen Gütter kein Börden oder Stewer legen soll. cap. 8. p. 54.
Von underhalten Brücken / Weg und Steg. cap. 9. p. 54.
Underkauff von Ochsen und Schwein betreffen. cap. 10. p. 55.
Den Spital betreffend. cap. 11. p. 56.
St. Andreas Stiffts Candell/Fenster/heimlich Gemach/und Thüren belangen. cap. 12. p. 57.
Vergleichung aller Forderung und Schäden/ Franciscus Behede halben zugefallen. cap. 13. p. 57.
Die Pulvermühl auff der Bachenser und die Rheinmühle betreffend. cap. 14. p. 59.
Die Wächter auff dem Münster Thurn belangen. cap. 15. p. 61.

Unser lieben Frawen Stifft betreffen. cap. 16. p. 61.
Bezahlung außstehender Zinß betreffen. cap. 17. p. 62.
Welche Personen vor Residentes gehalten sollen werden / oder nicht / und wie es mit der nit Residenten Wein gehalten soll werden. cap. 18. p. 63.
Von Einführung der nicht Residentes Wein. cap. 19. p. 64.
Von den Zehenden und anderen Güttern / so von der Pfaffheit seither deß Vertrags erkaufft worden seyn. cap. 20. p. 65.
Von denen Persohnen der Pfaffheit / die nicht nach Notturfft ihres Haußstands Weingült oder Weinwachs haben. cap. 21. p. 66.
Daß die gemelten Personen Wein zu ihrer Notturfft erkaufft / nicht frey verkauffen noch schencken mögen. cap. 22. p. 67.
Wie es mit den Weinen / so die Pfaffheit an Schulden nehmen / gehalten werden soll. cap. 23. p. 67.
Die Wein und Frucht belangen / so die Pfaffheit nach Todt verlasset. cap. 24. p. 68.
Daß ein jeder von der Pfaffheit der Wein zum Zapffen schencken will / durch seinen Obern bey seinem Eyde wie viel deß Weins seye / Anzeig thun soll. cap. 25. p. 69.
Daß die Pfaffheit mit Kauffen oder Verkauffen unbeweglich Gütter kein Geferd brauchen soll. cap. 26. p. 70.
In und außführen Holtz / Faß / Pfel / 2c. gelangen. cap. 27. p. 71.
Wehrschafften / Auffgaben deß Gerichts. cap. 28. p. 71.
Ob ichts nit lauter erklärt / geacht / wolt werden / so solle es bey Innhalt und Verständnuß vorigen Vertrags und Declaration bleiben. cap. 29. p. 72.
Gesiegelung. p. 72.

Der

Der ander Theil.

Rachtung / Entscheid /

Und endtlicher Vertrag/durch den Durchleuchtigsten / Hochgebohrnen / Fürsten und Herrn/ Herrn Ludwigen / Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Bäyren/ deß Heiligen Römischen Reichs Ertztruckfassen / und Churfürsten der Zeit / als dasselbig Römisch Reich ohn Haupt gestanden / Vicarien / 2c. Und Ihrer Churfürstlichen Gnaden darzu verordenten Commissarien in den Irrungen / so sich zwischen dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn / Herrn Reinhardten Bischoffen zu Wormbs / und seiner Fürstlichen Gnaden Thumb-Capitel / und den Fürsichtigen/ Ehrsamen und Weisen Burgermeistern/ Räthe / und Gemeine daselbst gehalten mit beyder Theil guten Wissen und Willen im fünffzehenhundersten und neunzehendem Jahre auffgericht / eröffnet / und geschworen / und folgends durch den Durchleuchtigsten / Großmächtigsten / Unüberwindtlichsten Fürsten und Herrn Käyser Carolen den Fünfften/ 2c. Unsern Allergnädigsten Herrn im fünffzehenhundersten und ein und zwentzigsten Jahr Gnädiglich confirmirt und bestettigt / wie hierinn verleibt.

 Wir

WIr Carl der Fünfft / von GOtts Gnaden erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten mehrer deß Reichs / 2c. König in Germanien / zu Kastilien / zu Arragon / zu Legion / beyder Sicilien / zu Hierusalem / zu Hungarn / zu Dalmacien / zu Croacien / zu Navarra / zu Granaten / zu Tholeten / zu Valentz / zu Gallicien Maioricarum / zu Hispalis / Sardinie / Cordubie / Corsice / Murtie / Giemis / Algaron / Algecire / zu Gibraltaris / und der Insulen Canarie / auch der Insulen Indiarum / und Terre firme deß Meeres Oceani / 2c. Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Lotterigck / zu Brabandt / zu Steyer / Kärnten / Crayn / Lymburg / Lützemburg / Geldern / Wirtenberg / Calabrien / Athenarum / Neopatrie / 2c. Grafe zu Flandern / zu Habspurg / zu Tiroll / zu Görtz / Parsilani / zu Arthois / und Burgundi / Pfaltzgrafe zu Henigaw / zu Holand / zu Seeland / zu Phirdt / zu Kyburg / zu Namur / zu Rassilion / zu Teritan / und zu Zutphen / Landgrafe in Elsas / Marggrafe zu Burgaw / zu Oristani / zu Goziani / und deß heiligen Römischen Reichs / Fürst zu Schwoben / zu Cathilonia / Austria / 2c. Herr in Frißlandt / auff der Windischen Marck / zu Portenawe / zu Biscaia / zu Monia / zu Salins / zu Tripoli / und zu Mecheln / 2c. Bekennen für uns und un-

ser

ser Nachkommen am Reiche öffentlich mit diesem Brieff / und thun kundt allermänniglich / daß der Ehrwürdig Reinhart Bischoff zu Wormbs unser Fürst/und die ehrsamen unser lieb andächtig Dechant und Capitel deß Dhumstiffts daselbst vor uns erschienen seyn / und gaben uns zu erkennen / wie der Hochgeborn Ludwig / Pfaltzgrafe bey Rhein / und Hertzog in Beyern / deß heiligen Römischen Reichs Ertzdrucksses unser lieber Ohem und Churfürst/nach Absterben weylandt deß Allerdurchleuchtigsten Kaysers Maximilians löblicher Gedächtnuß unsers lieben Herren und Anherren ihnen allen Theilen zu Gnaden und gutem / durch etliche seine verordent treffenliche Räthe / die Irrung und Spenn / so sich gute Zeit zwischen ihnen an einem / und den ehrsammen unsern und deß Reichs lieben getrewen / Burgermeistern / Rath und Gemein der Statt Wormbs anders Theils / gehalten / mit ihr aller Verwilligung gütlichen hingelegt und vereint / und deßhalben einen Vertrag / den sie zu allen Theilen angenommen / und zu vollziehen zugesagt / aufgericht / und gemacht hab / der von Wort zu Worten also lautet:

Im Namen der heiligen / untheilbaren / Dreyfaltigkeit / Bekennen und thun kundt offenbar / in und mit Krafft diß Brieffs allermänniglich die ihne immer sehen / hören oder lesen. Wir nachbenannten

Schenck Veltin Herr zu Erpach / Burckgrafe zu Alzai / Florentz / von Vennigen / der Pfaltz Cantzler / Diether von Munsingen / beyde der Recht Doctores / und Zaisolff von Adeltzheim. Als sich zwischen dem Hochwirdigen Fürsten und Herren / Herren Reinharten Bischoffen zu Wormbs und seiner Gnaden Fürfahren Bischoff Johannessen / auch Dechant und Capittel desselbigen seiner Gnaden Dhumbstiffts an einem / und den fürsichtigen ehrsammen und weisen / Burgermeister / Rath und Gemein daselbst / anders Theils / etwa lange Zeit Irrung / Spenn / und Gebrechen / umb Besatzung deß Raths / Gerichts / deß Burgermeisters / Schultheisen / Richter / und anders. Auch derohalben erlangten Urtheil / und ander Sachen / als Zoll / Waage / ꝛc. Sie die von Wormbs zu ihren Handen bracht gehalten / darumb dann unser zu Hinlegung deroselbigen viel gütliche Tag fürgenommen / und fleissige Underhandlungen beschehen / und besonderlich am jüngsten durch weylandt den Allerdurchleuchtigsten / großmächtigsten / Fürsten und Herrn / Herrn Maximilian / Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien / zu Hungern / Dalmacien / Croacien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi zu Brabandt und Pfaltzgrafe / ꝛc. unserm allergnädigsten Herren hochlöblicher Gedächtnuß / auff nechst verrucktem Reichs-

Tag zu Augspurg / so etlich Commissarien darzu verordenet / und nach vielfältiger Underhandlung ein Abrede stellen / und daneben ein Abscheid geben lassen / die aber nicht zu allen Theilen angenommen / noch zugeschrieben / und der Handel fürther zu Tagen geschoben. Die gemelt Römisch Kayserlich Mayestätt unser allergnädigster Herr in mitler Zeit Todts verscheiden / also das der Handel nachmahls ohn entscheiden an den Durchleuchtigsten / hochgebohrnen / Fürsten und Herren / Herrn Ludwigen / Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzog in Bäyern / deß heiligen Römischen Reichs Ertzdruckses / Churfürsten in den Landen deß Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicari / ꝛc. unserm gnädigsten Herren gewachsen / deß Fürstliche Gnaden von Ampts wegen / auch den Parthenen zu gut auff ihr Ansuchen weithern Ohnrath / der sich mit der Zeit zutragen haben möcht / zuverkommen / der Sachen beladen / Tag angesetzt / etlicher maß verhöre / und Bericht geben lassen / und uns demnach an seiner Gnaden Statt zu der Sachen verordnet / mit Befelch die zufordern und trewen / auch müglichen Fleiß dieselbe hin zulegen / und zu Vertrag zubringen / anzuwenden. Dem Wir dann gehorsamblich nachkommen jede Parthey insonderheit / durch ihr darzu verordnete in allen Puncten und Artickeln / nach der Länge gehört dero Umbständ / Gelegen-

Gelegenheit / Anhäng Beschwert und anders statt-lich erlernt / sie dem und allem ihrem beschehenen Bericht / fürgewendtem Fleiß und embsigem Anhalten nach / mit nothürfftiger Erinnerung / was Ehre / Nutz und guts ihnen zu beyden Seithen / wie sie zuermessen hätten auß ihrer Einigkeit und zeitlichen Frieden / so ein Enthelter der Gerechtigkeit / der Land und aller wesenlichen Ding ist zuflieſſen. Darneben was Unraths / Schadens / und Nachtheils ihnen auß solcher Zwitracht / Wiederwillen und Uneinigkeit die je nichts guts gebehren thut bißhere entstanden / und künfftiglich zu wachsen / und folgen möcht / so viel gesucht gehandelt / daß sie sich mit gutem Wissen und Willen nachfolgender Form / Gestalt / Maß / und Weise / aller ihrer Irrung / die sie dieser Zeit gegen einander gehabt / oder zuhaben vermeynten / von Artickeln zu Artickeln / durch uns vereinigt / entscheiden / und vertragen lassen.

I.

Wie viel nun hinfüro Personen den Rath besitzen / und weß Standts sie seyn sollen.

NEmblich und zum ersten als sich in Besetzung deß Raths / desselbigen Person / und auch der Burgermeister Zahle / deß Brauchs / und Herkommen / im selbigen

selbigen Spenn / oder Zwitracht gehalten / ist abgeredt und beteydingt / daß nun fürter sechs und dreissig Person deß sitzenden Raths zu Wormbs seyn sollen / nemblich / sechs von der Ritterschafft / wo man die bekommen mag / zwölff von den Geschlechten / oder so viel mehr / als dere von der Ritterschafft mangel seyn würde / achzehen von den Zünfften / derhalben sich die Zunfft zu Wormbs miteinander / und nachfolgender Meynung vergleichen sollen.

II.

Wie viel von der Ritterschafft zu Wormbs seyn / auch wie dieselbigen geschickt seyn sollen.

ES soll unser Gnädiger Herr von Wormbs und seiner Fürstlichen Gnaden nachkommen / auch jetzt oder hernach zu jeder Zeit / und seiner Gnaden Gelegenheit zwölff von Adel / die seiner Gnaden und deß Stiffts Lehenmann seyn zubenennen / und gen Wormbs zuverordnen / auß denen / und nit auß andern von der Ritterschafft / den Rath nach Anzahle der von der Ritterschafft zunemmen seyn / Macht haben / die dann wie nachsteht / der Statt Wormbs frey gehalten / und unbeschwert bleiben sollen.

III.

Was Freyheit die zwölff von der Ritterschafft in der Statt Wormbs haben / auch weß Beschwerden sie entladen seyn sollen.

Die zwölff von der Ritterschafft / so zu Wormbs obgemelter Massen einkommen / die sollen alle zwölff / oder so viel der under derselbigen Zahle seyn werden / und diesen nachfolgenden Eyd gethan / diese Freyheit / was sie für gefreyte Gütter haben / oder auß freyer Hand künfftiglich an sich bringen würden / derselbigen / und aller Bürgerlichen Beschwerden / als Stewer / Reisen und Schatzungen / sollen sie sambt und sonder entladen seyn. Was sie aber stewrbar Gütter hätten / kaufften oder überkommen in der Statt Wormbs / und ihrem Burgerban / in was Tittel / oder Schein daß seyn würde. Davon sollen sie thun wie ander ingesessen Bürger / es wäre dann daß sie sich deßhalben mit der Statt güttlichen verträgen / oder auß der freyen Hand / frey unstewrbar Gütter kaufften / was sie auch zu ihrem Haußbrauch und Underhaltung desselben / als Wein / Korn oder dergleichen von ihren eigen Güttern / Renthen / Gülten / oder Zinsen / wachsen und fallen / oder sonst Einkommens

mens hätten/oder kauffen würden/dasselb soll ihnen und jedem in sonder alles gantz frey auß und ein zuführen/und zugebrauchen unbeschwert seyn. Was sie aber in der Statt verkauffen/und Wein vom Zapffen verschencken/oder daselbst in der Statt erkaufft hätten/und hinauß führen wolten/ davon sollen sie thun im ein und außführen/wie ander Bürger und Innwohner der Statt Wormbs/dieselben von der Ritterschafft sollen auch deß Mehl-Gelts zu ihrem Haußbrauch/deßgleichen sie mit ihren Personen/Wachens/Hüttens/Reisens/und aller ander Persönlich Beschwerungen frey/ und darfür zugeben nichts schuldig seyn.

Aber in Notturfften/so dieselben von der Ritterschafft/sie seyen inner oder ausserhalb der Statt Wormbs/durch ander vom Rath erfordert werden/sollen sie die Statt und Burckban mit ihren Personen helffen/retten/schützen und schirmen.

IV.

Wer oder welche von Geschlechten seyn geheissen/oder geacht werden sollen.

UNd sollen diese Nachbenanten von Geschlechten geheissen und benannt werden/nemblich die eins erbern alten Herkommens Wapengenoß/ und von

ihren Lehen / Renthen / und Gülten leben. Dergleichen dero Vatter/oder Voreltern im Rath zu Wormbs etlich Jahr hergangen / und sie sich von ihren Renthen/ und Gülten nehren. Auch die so sonst erbers Wesen/ Wapensgenoß / und nicht Handtwercker seyn. Darzu die jenige/ so drey oder vier Jahre zu Wormbs gewohnet. Auch von ihren Gülten und Renthen gelebt haben.

Es sollen auch die / so sich zu obgemelten der Geschlecht Personen vermahelen / und nicht Handtwercker seyn von Geschlechten geacht und gehalten werden / und sollen die Frembden nicht Handtwercker dardurch / die so erbers Wesens / und Herkommens anderswo gewest / und sich gen Wormbs thäten / und nicht so viel Jahr daselbst gewohnet hätten / mit beyder Theil bewilligen in Rath zukommen/ nicht außgeschlossen seyn.

V.

Wie die von Zünfften so zu Raths Personen gezogen werden/ geschickt und qualificirt seyn sollen.

ES soll auch ein jeder so auß den Zünfften/ zu einer Raths-Person erwehlt würde / zu oder über die gemein Geschicklichkeit / wie nach gemelt zum wenigsten

ſten drey Jahre in der Statt Wormbs häußlich gewohnet/ und Bürger geweſt ſeyn. Es wäre dann daß ſich die Theil deßhalben/ einer andern/ oder mindern Zeit vereynen würden.

VI.

Was Geſchicklichkeit ein jeder ſo zu Wormbs zu einem Raths-Freund genommen und erwehlt würdet/ er ſey vom Adel/ Geſchlechten/ oder Zünfftiger/ haben ſoll/ ꝛc.

EIn jeder/ ſo zu Wormbs zu einem Raths-Freundt fürgenommen und erwehlet würdet/ Der ſoll ehelich geborn/ niemands Leibeigen/ über fünff und zweintzig Jahr alt/ ein Ehemann/ Widtwer/ oder ſonſt mit ſeiner Haußhaltung guts Gerüchts/ und erbers Weſen ſeyn.

VII.

Wie und durch wen die Sechs von der Ritterſchafft genommen/ und erwehlet werden ſollen.

UNd ſollen die Sechs von der Ritterſchafft/ durch unſern gnädigen Herrn von Wormbs/ oder ſeiner Gnaden nachkommen/ auß den obbeſtimpten

Zwölffen vom Adel / die deß Stiffts Lehenmann seyn / jetzt oder hernach allwegen nach Anzahl erwehlt und genommen werden. Und wo ein Bischoff von Wormbs / dieselbigen nicht alle oder keinen vom Adel haben möcht / jetzt oder hernach nit benommen seyn / so viel er der Mangel hätt / auß den Geschlechten / wo der auch nit so viel / auß den Zünfften / zunemmen / unbenommen / sondern vorbehalten seyn / ehemahlen die ersten Sechs von den Geschlechten erwehlet werden.

VIII.

Wie die Zwölff auß den Geschlechten sollen gezogen und erwehlet werden.

DJe Zwölff auß den Geschlechten sollen also erwehlet werden / nemblich / Sechs durch sie selbst von Geschlechten / und zu Erfüllung der obgemelten Zwölffer durch die Sechs von der Ritterschafft / oder so in ihr Statt genommen / und die ersten Sechs von Geschlechten obangezeigt / neun Personen auß den Geschlechten / oder wo der nicht so viel auß den Zünfften / einem Bischoffe zu Wormbs anzeigen / darauß er Sechs kiesen / oder erwehlen / also daß es mit den furigen Sechsen Zwölffe seyn.

IX. Wann

IX.

Wann die von der Ritterschafft oder die in ihr Statt gewachsen/ und die von Geschlechten in dem irrig / und zweyspeltiger Meynung seyn würden/ wie es gehalten soll werden.

OB sich dann begeb/ daß die von der Ritterschafft/ oder die in ihr Statt gezogen / und die ersten Sechs von Geschlechten in derselbigen neünder Wahl/ sich irren/ nicht einer sonder zweispeltiger Meynung seyn würden / so sollen sie sich deßhalben / bey dem Eyde / mit dem Loß entscheiden lassen.

X.

Wie und durch wen die achzehen Zünfftiger / erwehlt und gezogen werden sollen.

DJe Achtzehen von Zünfftigen / sollen also erkieset werden. Daß auß siebenzehen Zünfften so in der Statt Wormbs / nemblich / Obermetzler / Weber / Schilther / Kramer / Schneider / Becker / Bender / Ackerleut / Schmidt / Schuster / Lawer / Weinschroter / Fischer / Sacktrager / Weingartleuth / Zimmerleuth

merleuth und Kürßner / seyn / jede Zunfft in sonder / auß ihnen selbst / oder einer andern / zwen ehrbar Mann / geziert oder qualificirt / wie obbegriffen ist / nemmen und erkiesen / dieselbigen einem jeden Bischoffe zu Wormbs / allwegen acht Tag vor trium Regum in Schrifften ernennen / und anzeigen / der darauß dann je auß zweyen / jeder Zunfft einen nemmen der den Rath mit sambt andern die geordent Zeit besitz und verwese.

Und dieweil deß Achzehenden noch mangelt / so sollen die obgemelten Siebenzehen / so der Bischoff von Wormbs / auß den vier und dreissigen erkißt hat / nachmahl noch zween ehrbar Mann / auß den Zünfften erwehlen einem Bischoff ernennen auß welchen zweyen / alsdann der Bischoff noch einen wehlen / zu den obgemelten Siebenzehen / damit die Zahle der Achzehen von Zünfften erfüllet werde.

Und damit in der Erkisung / der obgemelten von Zünfftigen der Person halben nit Irrung Einfall / so sollen die Zünfft alle wie sie im Rath in einer Ordnung nacheinander sitzen / in derselbigen Ordnung die Personen erkiesen / und anzeigen / auff das nicht ein Person von mehr Zünfften als einer erwehlt werde.

Und sollen alle obgemelt Raths-Freund / in Rath und Gerichts Sachen zu Wormbs / durch ander ihr gethanen Pflichten zu rathen / und recht zu sprechen nicht

nicht irren noch hindern/ es betreffen dann die Händel ihre Lehenherren/ alsdann sollen sie abtretten/ und zu rathen/ oder zu sprechen nit schuldig seyn.

XI.

Wie die Städtmeister und Burgermeister zu Wormbs zukiesen seyn/ und erwehlet werden sollen.

ES sollen die obangezeigten sechs und dreissig Raths-Freunde deß ersten Jahrs benennen zwen von der Ritterschafft/ wo sie fürhanden/ sonst auß den Geschlechten durch einen Bischoff zu Wormbs dargeben benennen/ auß denen ein Städtmeister/ und zween von den Zünfften/ darauß Burgermeister. Und das andere Jahr zwen von den Geschlechten/ darauß ein Städtmeister/ und zwen von den Zünfftigen/ auß den/ ein Burgermeister/ durch ein jeden Bischoff/ oder seiner Gnaden Statthalter erwehlet werden/ und soll also für und für ein Jahr umb das ander gehen/ und in ewige Zeit gehalten werden. Doch also daß ein jeder Städtmeister und Burgermeister/ nach Außgang seines Ampts-Jahrs/ zwey Jahr überstehe und feyre/ in derselbigen Zeit auch weder zu Burgermeister/ oder Städtmeister erwehlet noch angenommen/ aber zu andern Aemptern/ mitler Weil wohl gebraucht werden.

XII.

Forma deß Eidts so ein jeder Stättmeister / Bürgermeister / Schultis / ein Rath / und Gerichts-Person thun soll.

ICh N. gelobe und schwere / daß ich Römischer Keyserlicher Majestätt / meinem allergnädigsten und rechten Herrn / und meinem gnädigen Herrn dem Bischoff N. dem Stifft und der Statt zu Wormbs / hold und trew seyn / ihre Recht / Freyheiten / gut Gewonheit und Handfest / sonderlich nach vermög / und jüngst durch die Pfaltzgräfischen / als Provisor und Vicarien / deß heiligen Römischen Reichs Räthe auffgerichten und confirmirten Vertrags / anfahend im Namen der heiligen untheilbarn Dreyfaltigkeit / erkennen und thun kundt offenbar / rc. und sich endet / auff Freytag nach dem heiligen Pfingstag / im Jahr als man zahlt nach Christi unsers lieben Herrn Geburt tausend fünff-

fünffhundert und neunzehen. Handhaben/ schirmen soll/ und will meins besten Vermögens/ den Frieden helffen fürdern/ retten/ und recht Gericht thun/ Geistlichen und Weltlichen/ niemands außgenommen/ und wann ich der Urtheil zusprechen gefragt/ will ich die sprechen von Sinnen und von Witzen/ nach meiner besten Verständnuß/ und dem Armen und dem Reichen gleich bevor seyn/ so ferr und ich mag. Auch deß Raths Heimlichkeit verschweigen/ und der Statt gut in keinen andern Nutz wenden/ dann wie mir von einem Rath befohlen und auffgelegt wird/ auch alle Statuta und Satzungen/ so gesetzt seyn oder werden/ doch nicht wieder obgemelt Freyheit und Vertrag trewlich halten ohn alle Geferde/ als mir GOtt helff und die Heiligen.

Und nach dem sich diese Forma deß Eidts/ nicht so gleich zu tregt/ so soll jetzt/ oder hernach einem jeden nach Gelegenheit seines Ampts/ ein besonderer Eyd/ oder Forma desselbigen gestellt werden.

XIII.

Wie und mit was Form / auch wann / wo / oder an welchen Orth solcher jetztgemelter Eydte zugeschehen sey / oder gestatt werden soll.

ES sollen die sechs und dreissig Personen under denen / Stättmeister / und Burgermeister / auch begriffen / alle sambt und besonder wie ob stehet erwehlet / auff einen nemblichen Tag / deß sich unser gnädiger Herr von Wormbs mit Burgermeister / Rath und Gemeinde daselbst jetzt zum Anfang vereinen in beyseyn unser der Theidings Leuthe / oder ander die unser gnädigster Herr Pfaltzgrafe Chur-Fürst / 2c. An unser Statt verordnen lassen wirdet / Morgens umb sieben Uhren so balde die Hoff-Glock wie von alter here geleuttet in der Dhumb-Kirchen versamblet erscheinen / und in Gegenwärtigkeit eins Bischoffs / oder seins Statthalters den Eydt vorgemelter Maß schweren.

)o(

XIV.

Wie es hernach jedes Jahrs mit Besatzung deß Raths gehalten / auch wie viel Person abtretten / und ersetzt werden sollen.

SO nun die Wahl obgedachter Massen fürgenommen und gehandelt würden / so sollen zu Außgang deß ersten Jahrs zwölff Person abtretten / nemblich / zwen erstbenannten auß der Ritterschafft / die vier erstbenanten von den zwölffen auß den Geschlechten / und die Sechs erstbenannten von den Achzehen / auß den Zünfften / und an ihre Statt ander zwölff / nemblich / zwen auß der Ritterschafft / vier auß den Geschlechten / und sechs von Zünfftigen genommen / wie oben begriffen ist / der Gebühr nach erwehlt werden.

Zum andern Jahr / sollen aber zwölff / den ersten nachfolgend abtretten / und wieder zwölff / nemblich / zwen auß der Ritterschafft / die der Bischoff erstlich nach den zweyen ersten ernennt hat / deßgleichen vier von den Geschlechten / durch dieselben von Geschlechten / und Sechs von Zünfften / alles laut obangeregter Ordnung genommen werden.

Zum dritten Jahr / sollen die letzten zwölff abtretten / und wieder zwölff an derselbigen Statt / nemblich /

lich / zwen von der Ritterschafft / vier von Geschlechten / und Sechs von Zünfften / an ihre Statt genommen / und einem Bischoff presentirt werden / und also der Rath mit dem dritten Theil alle Jahre ersetzt / auch für und für in ewige Zeit also gehalten werden.

Doch wann die Raths-Freunden / so zu jedem Jahr von der Ritterschafft / von Geschlechten / oder Zünfften abtretten sollen die ein Jahr feyren / und nit wieder fürgestellt / noch in Rath gezogen werden / aber darnach mögen sie wohl / nemblich / die zwen von der Ritterschafft durch ein Bischoff / die zwen von den Geschlechten durch die von den Geschlechten / und auß den dreyen von den Geschlechten / so von der Ritterschafft und Geschlechten anzeigt sollen werden durch ein Bischoff / und die Sechs von den Zünfften durch die von Zünfften / in massen wie obgemelt ist / erwehlet und gebraucht werden.

XV.

Wie die zwölff / so in der zwölffer Statt so abgetretten seyn / erwehlt werden / sich halten und thun sollen.

UNd nach dem jedes Jahrs zwölff auß dem Rath abtretten / und zwölff ander wie ob steht erwehlt / und an ihre Statt wachsen / dieselbigen sollen wie von alter

alter here an der Saale-Stiegen außgeruffen / und sie darnach allewegen und eines jeden Jahrs den nechsten Tag nach trium Regum / so fern der nicht ein Feyertage / sonst den nechsten Wercktage darnach umb sieben Uhren nach dem Leutten der Hoff-Glocken im Bischöfflichen Saale / oder ob ihne gelegener und mehr gelieben wolt in der Dhumb-Kirchen erscheinen / solches einem Bischoff zu Wormbs durch etlich auß ihnen anzeigen lassen dahin selbst Persönlich zu kommen / oder die seinen zuverordnen in deß oder dere Gegenwertigkeit.

Die zwölff so von newem geben fürgeschlagen und erwehlt / sollen sich der Gebühre / das ist / was dieser Vertrag / Innhalt / und vermag zuthun schuldig seyn / urbüthig machen. Auch als bald den Eydt obgemelt ist / und wie ihnen die sechs und dreissig im Anfang gethan / thun dar affter wie ander zu Rath / gehen/sitzen und halten.

Dergleichen und zuforderst die newen erwehlten Stätt-und Burgermeister/der Enden auch außgeruffen werden / und thun sollen / vermög diß Vertrags / und ihrer Stätt-und Burgermeisters oberlauten Eydts.

XVI. Mann

XVI.

Wann einer oder meher Raths-Freundt mit Tod abgienge / oder ausser Land ziehen / oder anderer Ursachen halb / nicht im Rath bleiben kündt / wie es zuhalten sey.

OB sich auch begebe / daß einer oder mehr auß den Raths-Freunden mit Tod abgieng / ausser Lande zühe / oder auß andern ehehafften Ursachen dem Rath nit außwarten / oder vorseyn kündt / alsdann soll durch einen Bischoff die von Geschlecht oder Zünfftigen / welche Theil solches betreffen ist / in Monats frist ein andern an sein Statt erkießt / fürgeschlagen / und erwehlet werden. Und soll derselb / so also im Jahr an eines andern statt erkießt wirdet in der jährlichen Veränderung / wie der so vor ihm gewest / oder abgangen ist / stehen und begriffen werden.

XVII.

Wo und an welchen Orthen nun hinfür Stätt-Burgermeister und Raths-Freunde Rath halten / den besitzen / auch handlen sollen oder mögen.

WIewohl unser gnädiger Herr von Wormbs angezeigt / und etwa lang darauff behart / daß von alter herkommen / der Rath in hohen / dapffern / oder

oder mercklichen Sachen im Bischöfflichen Saale zu halten sey und solt werden. So ist doch so viel mit seinen Gnaden gehandelt und geredt / daß sein Gnade und dero Dhumb-Capittel unserm gnädigsten Herren Pfaltzgrafen Chur-Fürsten / ꝛc. zu ehren und gefallen / auch der Sachen zu gut / und umb Friedlebens willen / davon gestanden und zu gelassen / daß Stätt-Burgermeister / und Rath in nidern und hohen Bürgerlichen Sachen / ihren Rath und Handlung auff dem Hauß / daß der Bürger Hoff genannt / ohn Eintrag halten mögen / doch wo etwas sein Fürstlichen Gnaden / dem Stifft / Pfaffheit oder andern ichts beschwerliches zu stünde / darinn sie sein Gnade umb Rath auß Notturfft ersuchen würde / daß sie dann zum wenigsten jedes Jahr ein mahl zu sein Fürstlichen Gnaden in Bischöfflichen Saale zu kommen / und ihren Rath mit zutheilen nit versagen wolten oder sollten.

XVIII.

Mit was weise ein Bischoff die von Geschlechten / und die von Zünfften die Raths-Personen / auch Stättmeister und Burgermeister darstellen / auch erkiesen und wehlen soll.

ES sollen auch ein jeder Bischoff bey den Pflichten / so er einem Römischen Kayser oder König

gethan hat / oder zuthun schuldig ist/und die von der Ritterschafft / die von Geschlechten und Zünfften / bey ihren Eyden / so sie darumb thun sollen die Räthe wie obstehet dargeben / erwehlen und fürschlagen / die from / geschicht / und verständig seyn / ihres besten Vermögens / nnd also daß zu keiner Zeit zwen Brüder / oder Vatter und Sohn / samentlich / oder mit einander in Rath kommen noch besitzen.

XIX.

Wie die gemelten Raths-Personen / geehrt / gehalten / und was er davon haben soll.

UNd sollen die Stätt-Burgermeister und Raths-Freund / wie sich das altem Herkommen / und in deß heiligen Römischen Reichs Stätten Gebrauch nach wohl gezimbt vor Augen gehalten / und geehrt werden / ihr jeder auch der zu täglichen Rath / wie obstehet gehet / derohalben dann Maß und Ordnung fürgenommen werden soll / jährlich sechs Gülden alter Stifftung und Gebrauch nach / haben und empfahen / doch außgescheiden deß ersten Jahrs.

XX. Wie

XX.

Wie der Schulteiß / Greff / Scheffen / oder ander Personen deß Gerichts zu Wormbs jetzt anfänglich erwehlt / genommen / und verordent sollen werden.

UNd als unser gnädiger Herr von Wormbs / deß Schulteissen und Gerichts halben angeben / wie er ein Schulteissen frey zusetzen und zugeben / dergleichen ein Greffen und zwen Richter Gerechtigkeit / gehebt dero auch im Besitz gewest / und mit Urtheil erlangt habe / ist nach langwiriger Underhandlung die Sach dahin bracht / daß ein gantzer Rath zu Wormbs / das erst Jahr zwölff Personen benennen / nemblich zwen auß der Ritterschafft / wo die vorhanden / vier von Geschlechten / oder sechs wo die zwen von der Ritterschafft nicht zu bekommen / darauß der Bischoff ein Schulteissen / und sechs von Zünfftigen / auß denen sein Gnad / oder dero nachkommen Bischoffe ein Greffen nemmen / und erwehlen / die alle das Gericht zu Wormbs das erst Jahr gantz außbesitzen / der Greff auch die übrigen zehen Schöffen / wie von alter herkommen / Urtheil sprechen wollen.

XXI.

Wie Schultheiß / Greff / Gericht und Schöffen / im zweyten und andern nachfolgenden Jahren erwehlt / genommen und besetzt werden sollen.

ABer im zweiten und allen nachfolgenden Jahren / soll ein Bischoff zu Wormbs auß den zwölffen / so vom Rath abtretten / zuforderst ein Schulteisen auß den sechsen von der Ritterschafft und Geschlechten benennen / doch also / daß im ersten Jahr deß Abtrettens einer von der Ritterschafft wo die vorhanden / und deß andern Jahrs einer von den Geschlechten ernennt / und gezogen werde / damit jedes Jahrs alle drey Stände der Ritterschafft / der Geschlecht / und der Zünfftiger in Verwaltung der hohen Aempter seyen / und also in ewige Zeit von Jahre zu Jahre umbgehen / darnach soll ein Bischoff auß den andern außgangen sechs Zünfftigern ein Greffen erwehlen / der dann sambt den übrigen zehen so Gerichts-Schöffen seyn ungenennt werden / das Gericht helffen besitzen und Urtheil sprechen soll.

XXII. Wie

XXII.

Wie die Richter / oder Büttel gezogen oder benennt werden sollen.

ES sollen auch die Richter / oder Büttel deß Gerichts nun hinfür beständig seyn / und also erwehlt werden / daß Stättmeister / Burgermeister / und Rath zu Wormbs vier Person / die sie achten zu solchem Richter oder Büttel-Ampt geschickt zuseyn / einen Bischoff zu Wormbs anzeigen / darauß sein Gnade zwen kiesen / die auff ein Schulteisen / und das Gericht wartten. Auch fürter wie der Gebrauch und Herkommen handlen / und zum rechten gebietten sollen.

Wann auch ihr einer / oder sie beyde nit mehre Richter / oder Büttel seyn wolten / oder geurlaubt würden / so sollen Stättmeister / Burgermeister / und Rath / so offt das Noth geschicht / zwo oder vier ander Person einem Bischoff zu Wormbs benennen / darauß sein Gnad und deß nachkommen wiederumb einen oder zwen in der abgangen / oder geurlaubten Statt wehlen und kiesen soll.

XXIII.

Wann ein Schulteis / Grefe / oder Richter / mit Tod abgiengen / oder sonst auß Ursachen von ihren Ampten kemen / wie es damit gehalten soll werden.

OB ein Schulteis vor Außgang seins Jahrs mit Todt abgieng / oder sonst auß Ursachen von solchem seinem Ampt abstünd / und demselbigen nit vorseyn möcht / so soll ein ander Schulteis wie obsteht dasselb Jahr auffgenommen werden.

Dergleichen soll es auch mit dem Grefen und den zweyen Richtern gehalten / dieselbigen auch wie von alter her an der Stiegen außgerufft werden.

XXIV.

Wo einer oder mehre Schöffen mit Tod abgieng / oder auß Ursachen abkemen / wie es im selbigen gehalten soll werden.

WO aber einer oder mehr Schöffen mit Tod abgiengen / oder sonst auß rechtmässigen Ursachen von Gericht kemen / soll kein ander an desselbigen / oder derselbigen Statt in solchem Jahr genommen wer-

werden / sonder das Gericht mit den übrigen versehen seyn / es wäre dann / daß auß den zwölffen sechs gezogen wären / so möcht man an deß abgangnen Statt / wol einen auß den Fünffen nemmen / damit das Gericht nicht gestümmelt / sondern stattlich besetzt werde.

XXV.

Was ein Schulteis und die Schöffen von ihren Aemptern jährlichs empfahen und haben sollen.

UNd als bißhere ein Schulteis von seinem Ampt / und die Schöffen von ihrem Dienst / nichts anders gehebt haben / dann daß / so in die Büchs gefallen ist. Da ist abgeredt / beteydingt und geordnet / daß nun hinfür ein jeder Schulteis ein Fuder Wein und vier Gülden darzu / und ein jeder Schöffe vier Gülden haben / und soll das Geldt so in die Büchs gefällt / zu andern der Statt nutz angelegt werden. Doch so sollen denen vom Adel und andern die Nutzung / so sie auff dem Schulteissen Ampt und weltlichen Gericht haben / und von einem Bischoff Lehen tragen vor allen Dingen davon folgen und außgericht werden.

XXVI.

Wo die Gericht gehalten / auch an welchen Orthen Schultets und Schöffen zu Recht sitzen sollen.

UNd als unser gnädiger Herr von Wormbs begehrt dasselb Gericht wiederumb von alter her in dem Gerichts-Hause vor dem Bischöfflichen Saale / neben der geistlichen Gerichts-Stuben zuhalten / und etwas ernsthafftig darauff gedrungen. Da ist so viel mit sein Gnaden geredt und gehandelt / daß sein Fürstlich Gnaden / unserm gnädigsten Herren Pfaltzgraff Ludwigen Chur-Fürsten / etc. als Verseher und Vicari zu Ehren und freundlichem Gefallen / auch umb Fried-Lebens / und Einigkeit willen zugelassen / daß solch Gericht nicht an der alten obgemelten Statt / sondern auff dem Burger-Hoff der Neben-Stuben / da es jetzt ein Zeit lang gewest / nun hinfür mög gehalten werden.

XXVII.

Wie es mit dem Gericht seiner Formen und Processen zuhalten sey.

UNd nach dem Wir uns gäntzlich versehen dasselbig Gericht / hab sein gut Herkommen / Form / Ord-

Ordnung und Wesen / dabey es / wo sie da ist / bleiben sollt / wo aber jetzt beschwerlichs / oder unformlichs einfliessen / oder verhanden wären / dem sollen Burgermeister und Rath / sambt Schulteis und Schöffen fürderlichs Einsehens thun / und darob seyn / daß solchs abgestellt / und zu gutem formlichen Wesen und Ordnung geführt werde. Doch daß unserm Gnädigen Herren von Wormbs darzu verkündt / ob seyn Gnad wolt auch jemands darzu zuverordnen haben.

XXVIII.

In was Bürgerlichen Sachen möge appellirt werden / wohin / oder durch wen die Appellation beschehen / und wie es derohalben gehalten soll werden.

IN Bürgerlichen Händlen / soll / in Betrachtung habender Freyheit / in Sachen die under fünffzig Gülden wären / oder heissen / nit geappellirt werden / außgescheiden / Schmeh / Ehre / und Erbzinß-Sachen / darinn auß grosse und Mercklichkeit derselbigen zu appelliren / niemands außgescheiden seyn soll / unverhindert einiger Gewonheit oder Freyheit.

So und wann aber ein Parthey in Bürgerlichen Händeln / von einem Rath / oder Gericht / in Sachen

über fünfftzig Gülden treffen / appelliren würd oder wolt / soll erstlich solch appellation / vor eim Bischoff geschehen / doch ob darnach der Appellant begehren würd / die Sach von einem Bischoff an das Kayserlich / Königlich / oder deß heiligen Reichs Kammer-Gericht zuweisen / ehe und zuvor die Sach der Appellation vor demselbigen Bischoff angefangen / so soll ein jeder Bischoff zu Wormbs dieselb Sach der Appellation / vor ihr Mayestätt / oder derselbigen Kammer-Gericht weisen / dem dann die Partheyen Folg zuthun schuldig sey. Dem zu wieder auch nichts gefährlichs erlangt / gesetzt / oder geordnet soll werden.

Und ob sich begeb daß beyde Partheyen würden appelliren so soll / der erst appellirt / vor den Appellanten verstanden werden.

XXIX.

Wie in peinlichen / oder Blut-Sachen / die Leib oder Leben betreffen / zu handlen und zu procediren sey.

IN Blut-Sachen die Leib oder Leben berühren soll / wie von alter her die gerichtlich Verhör-Proceß / Handlung und Spruch / auff dem Bischöfflichen Saale beschehen / oder wo es denen von Wormbs der Malstatt halb mehr gefällig und gelegner

ner seyn wolt / solchs auff den Burgerhoff zuthun / so ist so viel mit unserm gnädigen Herrn von Wormbs gehandelt / daß seine Gnade / und seiner Gnaden Dhumb-Capittel dasselb unserm gnädigsten Herrn dem Pfaltzgrafen / 2c. zu Ehren und Gefallen / auch den Sachen zu gut und umb mehrer Gelegenheit willen zugelassen / doch daß der verurtheilt alsdann im Hinaußführen zuvor zur der Saal-Stiegen / oder dem Stein / wie vormahls bracht / und darnach fürter zu der Gericht-Statt geführt werde.

Und daß durch Stättmeister / Burgermeister / Schulteis / Rath und Gericht die Urtheil gesprochen werden / und der Stättmeister / Burgermeister / oder der Schulteis den Staab in der Hand haben / und der Urtheil fragen / doch daß under vier und zwantzig Personen / nit Urtheil sprechen / und was einhelliglichen / oder mit dem mehrern zu Urtheil / und recht erkannt würdet / daß soll also vollzogen werden.

XXX.

Wie / und wo der Bestrafft außgerufft / und geführt werden soll.

Ein gleicher der an Leib an Leben gestrafft werden / der soll auff offnem Marckplan / vor der Müntz zu Wormbs laut der gesprochnen Urtheil / auß-

gerufft/von dannen an die Saal-Stiegen/ und further an die Richt-Statt / wie sich gebührt geführt/ und daselbst laut gesprochner Urtheil gehandelt wer-den.

XXXI.

Wer dem Nachrichter in Vollenstreckung der Urtheil beholffen seyn soll.

ES soll hinfüro auch keiner von dem Rath / oder Gericht zu Wormbs / dem Nachrichter in Vollenstreckung der gesprochen Urtheil weder mit Leiter/ noch dem Rad / oder in andere Wege beholffen seyn / sondern was der Nachrichter zuhandlen hat/ daß soll er durch sich selbst / sein Knecht / und die ihme vom Stättmeister/Burgermeister/ und Schulteissen/ darzu verordnet werden / thun vollnziehen / und im selbigen sonst wie sich gebührt gehalten werden.

XXXII.

Wem die Raths-Knecht geloben und schweren / und wer sie auch besolden soll.

DJe Raths-Knecht sollen von einem Stätt-Burgermeister und Rath zu Wormbs auffgenommen / besolt / und bekleidt werden / ihnen auch gelobt und geschworen seyn.

XXXIII. Wie

XXXIII.

Wie es mit Zollen / Waag / Gewicht / Geldt und ander Nutzungen / so ein Bischoff zu Wormbs hat / gehalten soll werden.

ALle Zoll / Waag / Gewicht / Geldt / und andere Nützung / wie die Namen haben mögen / so ein Bischoff vor dem und ehe die von Wormbs dieselbigen Zöll / Waag / Gewicht / Geldt / und ander Nützungen zu ihren Handen bracht haben / innen gehabt / genossen / und gebraucht / die sollen seinen Gnaden seiner Gnaden Nachkommen / und dero Stifft dermassen wieder inn zu haben / zugebrauchen / und zugeniessen / zustehen volgen / ohn Eintrag bleiben / dabey sein Gnad durch die von Wormbs auch geschirmet und gehandhabet werden soll.

XXXIV.

Von Zoll und Weggeldt an den Pforten / und wie es damit gehalten soll werden.

NAchdem ein Bischoff zu Wormbs derendthievor ein Geldt / oder Porten-Zoll gehabt / daß die von Wormbs zu ihren Handen genommen / und ein

Weg-Geldt/oder mehrers darzu/mögen erlangt haben.

Da ist abgeredt/ daß solches es sey ja Weg-oder Zoll-Geldt genanndt/an den Pforten/ nun hinfür samenthafft eingenommen/daran einem Bischoff der halbe Theil frey unbeschwert/und denen von Wormbs der ander halb Theil zu Stewer und besserung der Weg/Stege/und Underhaltung derselbigen folgen/doch sollen vor der Theilung bemelts Geldts die 26. Pfund 13. Schilling und 3. Heller den Herren zu S. Martin/so auff demselbigen Zoll und Weg-Geldt steht/bezahlt. Darzu dem gemeinen Knecht so das Geldt einnimbt/ sein Lohn und Gebühr vor allen Dingen davon werden und gedyhen.

XXXV.

Wem derselb Knecht verbunden/ auch wer die Schlüssel zu der Behältnuß haben soll.

ES soll derselb Auffheber und Knecht/ beyden/ einem Bischoff und der Statt geschworen seyn/ und jeder Theil einen Schlüssel zu der Behältnuß derselbigen/darinn das vorgemelt Geldt ist/haben/und sich selbst der Zeit vereinen/zu welcher und wie offt im Jahr sie geöffnet werden sollen.

XXXVI. Wie

XXXVI.

Wie ein Bischoff / Pfaffheit / Prälaten/und die siebenzehen Dörffer/nemblich/ Horgheim/Wießoppenheim/Weinßheim/Offstein/ Groß-Sultzheim/Heppenheim/Nider-Flerschheim/ Hocheim/Pfeffelkeim/Leüselheimb/ Bobenheim/ Roxheim/Mersch/ Klein-Nüttelsheim/Lampertheim/Hoffheim und Northeim/So vormahls dieses Pforten/oder Weggelts gantz frey gewest/ nun hinfür gehalten werden sollen.

ES sollen auch die siebenzehen Dorff obgemelt/ ihre Freyheit so deß Bischoffs Theil behalten/ und nemblich deß halben Theils solchs Zolls/Pforten oder Weggeldts gefreyet seyn/also daß sie von einem Wagen nicht mehr dann einen Pfennig/ und von einem Karren ein Heller zubezahlenschuldig seyn/ und weiter nicht beschwert/und mit etlichen Prælaten und Geistlichen/der Endts auch wie von alter her gehalten werden.

XXXVII. Wie

XXXVII.

Wie es mit den Lehen von einem Bischoff und Stifft Wormbs herrühren/ so etlich Zeit her ohn empfangen blieben seyn/ gehalten soll werden.

ES sollen auch in Krafft dieses Verträgs/ die Bürger und Innwohner zu Wormbs/ alle ihre Lehen von einem Bischoff daselbst zu Lehen rühren/ und bißher sonderlich in dieser Irrung nit empfangen seyn/ deßgleichen der Spanß werde durch ein Person die der Rath zu Wormbs darzu verordenet/ von einem Bischoff zu Lehen tragen/ und empfahen/ der sie auch wie solcher Lehen herkommen Gebrauch und recht ist zu jeder Zeit leyhen soll. Und ob sich über kurtz oder lang in solchem einich Irrung besonderlich/ was die von Wormbs derhalben in Gebrauch haben/ solten erheben oder entstehen würde/ so soll solches zu unsers gnädigsten Herren Pfaltzgrafen Chur-Fürsten/ rc. Und unser der vier Commissarien/ oder unsers gnädigen Herren von Wormbs/ Lehenrichter und Mann/ welches die von Wormbs wehlen/ auff gnugsamme fürgehende Verhör und Bericht/ Entscheidt und Erkändtnuß stehen/ auch bey dem/ was da entscheiden/ oder erkannt würd endtlichen/ ungeweigert bleiben.

XXXVIII. Wie

XXXVIII.

Wie es die von Wormbs mit dem Adel ihr Lehen halben/ so sie etliche Jahr inngehabt und genossen haben/ halten sollen.

DJe von der Statt Wormbs sollen auch denen vom Adel alle ihre Lehen/ so sie vor inn gehabet haben/ mit sambt künfftiger Nützung und Gerechtigkeit/ dero Eigenthumb deß Bischoffs ist/ und durch dieselbigen von Wormbs angenommen würden seyn/ denselbigen Bischoff und deß Stiffts mit seinem eigenthumb/ und den Lehen-Männern vom Adel/ und andern mit der Lehen-Nützung und Gerechtigkeit wieder zustellen/ und sich dero hinfür gäntzlich entschlagen/ und durch unsern gnädigen Herren von Wormbs bey denselbigen trewen Fleiß angekehrt werden/ daß sie den Versetz der auffgehaben Nützung nachgeben/ und zu Förderung dieses Vertrags fallen lassen.

XXXIX.

Wie und wem vom Adel ihre Freyheit und Gerechtigkeit zuhalten.

ES sollen auch denen vom Adel ihre Freyheit und Gerechtigkeit/ der sie vor dieser Irrthumb in der

Statt Wormbs gerühiglich in Ubung und Gebrauch gewesen/ oder seither derselbigen vereinigt und vertragen seyn/ zugestellt werden und behalten/ ohn dero von Wormbs und aller männiglichs Verhinderung. Wo aber noch einige Irrung oder spennige Stück wären/ derhalben soll zum förderlichsten zu Hinlegung derselbigen/ auch gehandelt werden.

XL.

Belangent den Gerichts-Zwanck/ erstlich Sachen die ohn Mittel Geistlich seyn.

ES sollen auch alle Sachen die ohn Mittel geistlich und dem geistlichen Gerichts-Zwang zugehörig seyn/ als Ehe-Sachen/ Zehent/ und der gleichen Händel vor den geistlichen Gerichten zu Wormbs fürgenommen/ eingeführt und berechtigt werden.

XLI.

Wann der Kläger die zinßbare Gütter verfolgt/ oder auffholen will/ für welchem Gericht das beschehen soll.

WAs aber von Güttern die Bürger und weltlich Innwohner zu Wormbs innhätten/ oder hinfür innhaben würden/ und unserm gnädigen Herrn von

von Wormbs den Stifften und Geistlichen in der Statt Wormbs umb Renth/Gült/Zinse/oder andere Schuld verunderpfendt/oder verpflicht wären/oder würden/dieselben Gütter sollen allein vor und an dem weltlichen Gericht zu Wormbs/wo rechtens noth ist/verfolgt und auffgeholet werden.

XLII.

Wann der geistlich Kläger umb lauter bekenntlich Schuldt/die Gütter nicht verfolgen/noch auffholen/sonder die Person beklagen wolt/wie es zuhalten sey.

WO aber die Renth/Zinß/Gült/oder Schuldt/den Geistlichen in der Statt Wormbs zugehörig/lauter/bekenntlich/oder durch glaublich Urkund/als Brieff/Siegel/Seele-Bücher/Register/und dergleichen/rechtmessig Bewehrung/beweißlich sind/und der geistlich Klager nicht auff die Gütter/sonder allein persönlich klagen wolt oder würde/alsdann soll deß klagenden Theil auff sein Anruffen durch Stättmeister/Burgermeister/oder Schulteis zu Wormbs in gebührender Zeit/als nemblich in sechs Wochen/den nechsten zubezahlen/und zugeben verholffen werden.

XLIII.

Wann persönlich geklagt umb Zinse / oder Gült / die nicht bekentlich oder lauterbar seynd.

WAnn auch dieselbigen persönlichen Sprüch nit lauter / noch bekentlich wären / alsdann soll allwegen der bemelt Klager dem Antworter an weltlichen Gericht zu Wormbs nachfolgen / es wäre dann Sach / daß ein Theil gegen dem andern deß gemeinen Rechtens / und seins ordendlichen Gericht-Zwangs verziehen / und daß dem Stättmeister / Burgermeister / oder dem Schulteisen glaublich angezeigt hätt / oder anzeigen möcht / alsdann soll derselb Klager Macht haben / laut seiner habenden Verschreibung zu klagen wie sich gebührt / oder daß ihme dem Klager laut der gemeinen Recht / oder deß heiligen Reichs Ordnung das Recht versagt / oder verzogen würde.

XLIV.

An welchem Gericht die Geistlichen / so sie kauffen / oder verkauffen / Werschafft thun oder nemmen mögen.

DIe geistlichen Personen zu Wormbs mögen ihre ligenden Gütter / so sie beseßlich innhaben / mit

mit Kauffen/Verkauffen/oder Werschafft/damit zu thun ihrs Gefallens under sich selbst vor dem geistlichen oder weltlichen Gericht zu Wormbs wohl verhandlen.

XLV.

Wo die werschafft weltlicher Gütter zu Wormbs beschehen/und derhalben soll verholffen werden.

OB jemands zu Wormbs auff weltliche Gütter Verschreibung umb Renth/Güldt/oder Zinß auffrichten wolt/oder würd der mag solches vor geistlichen oder weltlichem Gericht zu Wormbs wohl thun. Aber die Werschafft soll darüber in Jahrs-Frist/den nechsten vor dem weltlichen Gericht/daselbst geschehen/ob aber das nicht geschehe/so soll die weltlich Oberhand der Orth im ferher Hilff deß Rechtens darüber zuthun nicht schuldig seyn.

XLVI.

Wie die Zeügen in geistlichen und andern Sachen/vor die Official gehörig und anhengig seyn/gehört und gezwungen werden sollen.

UNd als in Sachen dem Geistlichen Gericht anhengig/

hengig/Anhaltung umb Bezwang der Zeügen Kundtschafft zugeben Irrung entstanden. Da ist gemittelt das/was geistlich Sachen vor dem Official und geistlichem Gericht / wie obsteht anhengig werden / darinn so die Notturfft erfordert / daß die geladen Zeügen / an demselben Orth schweren und gehört werden sollen. So mag der geistlich Richter dieselbig Person Kundschafft zugeben mit dem Rechten und seinem Gerichts-Zwang wohl anhalten und zwingen. Aber in weltlichen Bürgerlichen Sachen die vor dem geistlichen Gericht hangen sollen auff Ansuchen deß geistlichen Richters die von Wormbs die Zeügen darzu halten ihr Gezeügnuß für dem geistlichen Richter zugeben / wie sich nach Ordnung und der Rechten gebührt / und wo er das auff Ansuchen in dreyen Wochen nicht thät / darinn seumig würde / so soll der geistlich Richter dasselb zuthun gut Macht haben.

Es wäre dann ein Bischoff/ ein Prälat/ oder der Official/ durch die Päbstlich Heiligkeit ein Römischen Kayser und König / oder dero Commissarien ersucht/ und ihnen befohlen Zeugen und Kundschafft zuverhören / und zu zwingen / alsdann sollen ein Bischoff/ der Prälat/ dero Official oder Vicari demselbigen gehorsamlich zuleben / und nachkommen durch diesen Vertrag nit gebunden seyn / und unverstrickt bleiben.

XLVII. Wer

XLVII.

Wer Tutores und Curatores unmündigen Kindern ziehen und geben soll.

ES sollen auch hinfür Stättmeister/Burgermeister und Rath der Statt Wormbs/den unmündigen Kindern und andern Personen / so Tutel oder Cura notturfftig seyn/Tutores oder Curatores wie sich gebührt geben/dieselbigen Personen wären dann geistlich/ oder also qualificirt / daß sie demselbigen weltlichen Gerichts-Zwang nit underwürffig / alsdann soll solchs durch die geistlich Oberhand / ein Bischoff seiner Gnaden/Vicarien/ oder Richter beschehen.

XLVIII.

Wo und an welchem Gericht einer Pfaffheit ungeweihet weltliche Diener und Gesinde in Bürgerlichen Sachen ihrer Person anhengig zu recht stehen sollen.

ALs auch der geistlichen Brodt-Gesinds und Diener Gericht-Zwangs halb die Partheyen streitig gewesen/ und jede denselbigen haben wöllen.

Da ist gemittelt und erlangt/daß der geistlichen ungeweyhet weltlich Gesind nun hinfür alle den Geistlichen

lichen Richter und deß Gerichts-Zwang in Bürgerlichen Sachen underworffen seyn sollen / also daß welcher sich eins oder mehr umb Schulden Verpflichtung/Bürgschafft/Testament/Scheltwort/Straich auch Kauffen und Verkauffen / oder ander dergleichen Contracten und Sachen/Burgerlich das ist/ so er ihm selbs zu Nutz Gelts halber sein Klage gestellt/ und nit zur Straffe / noch umb frevel wolt fürnemmen / daß derselb solchs für einem Bischoff zu Wormbs oder mit geistlichem Richter und Gericht thun oder handlen sollen.

Es wäre dann eins wieder Rechtens halb/oder daß er sich deß Verziehen oder in andere Wege verschrieben oder verbunden hätt/ dem sich nachzukommen gebühren wolt alsdann soll es bey demselben bleiben/ und durch diesen Articel dem nichts benommen seyn noch werden.

XLIX.

Wo und an welchem Gericht eines Bischoffs und Pfaffheit ungeweihet weltliche Diener und Gesinde in hohen schweren peinlichen und Malefitz-Händeln und Sachen zu recht stehen angenommen verwahrt und gestrafft werden sollen.

Wer in Malefitz und peinlichen straffbarn grossen

sen Händeln / als die leiblich Straff / oder das Leben berühren wäre / als umb Vergeben / Nothzüchtigen / Morden / Todtschläge / Stehlen / Brennen / Rauben / und dergleichen / sollen sie die so solch That begangen / weltlicher Hand underwürffig seyn.

Es sollen auch Stättmeister / Burgermeister / und Rath sie anzunemmen und zu verwahren mit peinlichen Fragen und sonst alsdann über die zurichten / wie sichs nach rechtlicher Ordnung gebührt / auch gegen ihnen zuhandlen darzu Straff anlegen ohn Eintrag der Geistlichen der ihren und allermänniglich gut Macht haben.

Doch solchs deß Thätters Anwenden / nit in deß Geistlichen Hauß / noch so er ihm dem Geistlichen zu der Kirchen oder sonst auff der Gassen vor oder nach gehet beschehen. Es wäre dann die That gantz offenbar und kundtlich / alsdann mag es wol seyn / doch nit ohn eins Stätt- oder Burgermeisters / oder derselbigen Verweser / sambt / einem oder zweyen vom Rath / die den Mißhandel ermessen / auch auffsehen sollen / durch die Knecht in deß Geistlichen Hauß darneben nit gemutwilligt / oder Beschedigung fürgenommen werde / es wäre dann daß die Verhandlung und freventlich That in eins Priesters oder Geistlichen Hauß seinem Herrn zu wiederlauffen / alsdann soll er der Thätter an jetzt gemelten Orthen / die er verwirckt /

auch ohn Beysein gemelter Personen / mögen angetastet werden / und gar zumahle nit frey seyn. Und wo anders fürgenommen / so soll die weltlich Oberhand zu Wormbs dieselbigen Thätter zustraffen / umb den Schaden / ob einiger zugefügt wäre / zukehren / anhalten oder selbs den dar zulegen schuldig seyn.

L.

Wo und an welchem Bericht einer Pfaffheit ungeweyhet weltlich Diener und Gesinde in nidern und kleinen Malefitz / und peinlichen Händeln und Sachen zu recht stehen angenommen verwart und gestrafft werden sollen.

WO der Malefitz und peinlich Handel aber / nit Leib oder Leben / sonder einen Frevel oder Bueß auff Geldt gestelt betreffend / so soll dasselb ungeweyhet der geistlichen Gesindt / oder Thätter den Frevel wie ein ander verwirckt / begangen / und der weltlichen Oberkeit zu Wormbs zubezahlen oder abzutragen schuldig seyn.

Doch sollen sie nit gleich durch dieselbige weltlich Hand oder Oberkeit derenhalben mögen angenommen / sonder zuvor Abtrag zuthun einmahl oder zwey gütlich ersucht und ermahnt werden / thäten sie dann dasselb /

dasselb / vertrügen sich / oder wären dem mit Versicherung vor weltlichem gebührendem Richter zu Wormbs zuvertheidigen urbietig / so soll es dabey gelassen / sie auch nit weiter darüber getrungen noch beschwert werden.

Wer es aber Sach / daß sich derselb Diener oder ungeweihet der geistlichen Gesind eins oder mehr über solch gütlich ersuchen / sich deß Abtrags sperren und deß Rechten mit Versicherung für weltlichem Gericht waigern wolt / so soll solches dem Geistlichen seinem deß Knechts oder Gesinde Herrn eröffnet und an ihnen gesonnen oder begehrt werden / daß er derselbigen seinen Knecht oder Gesind dahin / daß es der zweyer Wege einen gieng / hielt oder vermöcht / daß der Geistlich dann an dieselbigen zugesinnen / nit underlassen / aber doch derenhalb weiter zuthun nit schuldig seyn.

Wo dasselb dann in vierzehen Tagen den Nechsten darnach folgend auff deß Geistlichen und Pfaffen-Handlung nit beschehe / so soll die weltlich Obrigkeit alsdann / den oder die fänglich anzunehmen / und der zweyer oberlauten Ding eins zuthun / oder in Thurn zugehen anzuhalten Macht haben. Doch daß solchs in dem Fall nit in deß Priesters Hauß noch so er ihm nachgehet / sonder zu andern Zeiten / und Orth / da man ihnen beretten mag / underſtanden werden. Damit auch dieselben Thätter in mitler Zeit zu Nach-

theil der Statt und auch denen die ihnen Bürgerlich zubeklagen vor hätten / nit enteüssern noch hinweg thun möge.

So ist bedacht und daneben abgeredt / so und wann einer oder mehr deß auß redlichen Ursachen / in Verdacht fiel oder stünd / daß der oder dieselbigen dann zu Abtrag zuthun / oder mit Versicherung zu Recht zustehen / durch die weltlich Oberkeit / oder so es der Kläger begehren würde / möcht bekümert und angenommen / und ob sie sich deß Sperren / zu Thurn geführt und verwahrt werden.

Es sollen oder mögen auch der Geistlichen oder Pfaffheit weltlich Gesind / so daß bey nächtlicher Weile / Unfug triben / oder Auffruhr in der Statt machet / wohl Abtrag zuthun oder zuverwahren biß Morgens / so sie kein Pflicht thuen wollen / angenommen werden.

LI.

Wo und an welchem Gericht eins Bischoffs oder Pfaffheit ungeweihet weltlich Diener und Gesinde in Real Sachen die liegende Gütter berühren seyn / zu recht stehn sollen und fürgenommen werden mögen.

ES sollen der Geistlichen Brodt-Gesinde und Diener / wiewol sie als obsteht ihrer Person halb gefreyhet /

freyhet / doch in Sachen die Real und ligende Gütter betreffen / seyn vor dem weltlichen Gericht zu Wormbs zu Recht zustehen schuldig seyn / in massen / und wie von andern obgemelt ist worden.

LII.

Wo der Geistlichen Gesinde die Bürger oder Innwohner zu Wormbs mit Recht beklagen / auch wie sie im Wiederrechten zu Recht stehen sollen.

WAnn auch der Geistlich oder Pfaffheit ungeweicht Gesind / einen Bürger oder Weltlichen zu Wormbs in den obgenannten ihr gleichen oder andern Fällen mit Recht ansprechen / oder beklagen wolten / so sollen sie dasselbig / Innhalt dieses Vertrags / vor weltlichen Gericht / oder Rath zu Wormbs wie sich dann nach Natur der Sachen zuklagen gebührt und nindert anderswo / thun noch fürnemmen / auch zum Wiederrechten zustehen schuldig seyn / und im selbigen obgemelter Freyheit sich nicht behelffen / sonder da er das Recht gibt / daselbst auch wie sichs gebührt nemmen und herwiederumb / 2c.

LIII.

Wer die geistlichen Person / und wie die in der Statt Wormbs umb Verschuld-Sachen mögen gefänglich angenommen werden.

ES sollen auch Stättmeister / Burgermeister und Rath der Statt Wormbs nit Macht haben / geistliche Personen wissentlich wieder ihren Bischoff zuvergleitten oder zuschirmen / ob aber ein Bischoff sein Statthalter / Vicari / oder Official / einig geistlich Personen umb verschuldt-Sachen in der Statt Wormbs fänglich annehmen lassen würde / alsdann soll solches mit eins Stättmeisters oder Burgermeisters zu Wormbs wissen beschehen. Und ob zu solcher Fängnuß ein Bischoff oder sein Vicari der Statt-Knecht begehren würde / so sollen ihme die nicht geweigert werden.

LIV.

Wie die geistlichen Gericht / Richter / Advocaten / Notarien / Procuratorn / und Pedellen zu Wormbs gefreyt seyn sollen.

DEß Bischofflichen und anderer geistlicher Gericht drey Richter / drey Advocaten / drey Notarien /

tarien/ drey Pedellen/ und vier Procuratoren/deßglei-
chen der Keller im Bischofflichen Hoff zu Wormbs
ihrer Person und Haußhaltens halber/ als ein Geist-
licher aller Bürgerlicher Beschwerdt geledigt und ge-
freyht seyn und bleiben/ also daß sie nicht reisen/ wa-
chen/ noch hüetten dörffen/ darzu im Ein-und Auß-
führen/ auch kauffen und dergleichen zu ihrem Ge-
brauch/ wie bißher frey stehen und bleiben sollen.

Aber doch darneben oder in ihrem Eydt den sie ih-
ren Obern oder dem Gericht thun eingebunden wer-
den/ daß sie in unguttem noch gefährlicher Weise wie-
der gemeine Statt Wormbs nicht handeln noch für-
nehmen sollen oder wollen/ doch sollen sie ob dieselbi-
gen Häuser/ Gärten/ oder andere ligende Gütter/ die
vor in der Bürgerlichen Stattstewer wären/ an sich
bringen/ oder Handtirung treiben würden/ alsdann
der Statt Wormbs davon thun und bezahlen wie an-
der ingesessen Bürger daselbst zu Wormbs thun.

Aber von andern ihren Güttern und Verdien-
sten der Statt weither zuthun nicht schuldig seyn.

Und mögen neben den obgemelten siebenzehen Per-
son der Gericht auch andere geistlichs und weltlichs
Stands advocirn/ und procuriren. Aber was der-
selbigen weltlichen über obbestimbte Zahle/ die sollen
nicht gefreyet seyn/ sondern einer Statt Wormbs
Bür-

Bürgerlich Beschwerdt helffen tragen und thun/wie ander ingesessen Bürger daselbst.

Diesen Artickel soll unser gnädiger Herr von Wormbs vor sich selbst und seiner Gnaden Gericht bewilligen und annehmen / und bey den andern Prælaten so auch geistlich Gericht und Gerichts-Zwang haben allen getrewen und möglichen Fleiß anwenden daß sie dergleich auch thun.

LV.

Wo und wie die Juden zu Wormbs zu Recht stehen / und auch einem Bischoff zuthun schuldig seyn sollen.

DIe Juden sollen in peinlichen Sachen vor Stättmeister / Burgermeister und Rath zu Wormbs / und in Bürgerlichen Sachen vor dem Statt-Gericht daselbst allein zu Recht stehen / und ob aber deß Wucherns und derogleichen halben Spenn einfielen / die sollen am geistlichen Gericht zu Wormbs gerechtfertigt werden / und was der Bischoff in ander Wege der Jüdischheit halben Gerechtigkeit hat / die sollen ihme unbenommen und unabgebrochen / sondern wie von Alter zuständig seyn und gereicht werden.

LVI. Wie

LVI.

Wie ein Bischoff zu Wormbs einreitten soll/ und mit wie viel Pferdten.

DJe von Wormbs sollen einen jeden Bischoff zu Wormbs wie von Alter herkommen ist/ zu seiner Gelegenheit lassen einreitten. Doch wann er das thun will/ so soll sein Gnad und deß Nachkommen solchs den von Wormbs allezeit zum wenigsten drey oder vier Wochen darfür zu wissen thun/ und nit über vierhundert Pferde mit ihme in die Statt Wormbs bringen / es beschehe dann mit genannter der von Wormbs guten Wissen und Willen.

LVII.

Was/ wann/ und wie ein Bischoff zu seinem Einreitten geloben und für Schrifften über sich geben.

EJn jeder Bischoff so zu Wormbs einreitten will/ der soll in seinem Einreitten im Feldt für der Statt Wormbs/ mit seiner gerechten Hand auff sein Brust gelegt/ diese nachfolgend Gelübd thun/ denen so die Stättmeister/ Burgermeister/ und Rath daselbst ihme entgegen senden/ darneben auch der Statt

ein verschrifftlich/versiegelt/Urkunde geben. Darinn er bekendt solche Glübde gethan zu haben und trewlich nachkommen woll.

WIr N. Bischoff zu Wormbs globen und versprechen bey unsern Fürstlichen Würden und wahren Worten / das Wir und unser Stifft deß heiligen Reichs Statt Wormbs/allen ihren Bürgern und Innwohnern/all ihr Freyheit und Recht vom Römischen Kaysern und Königen auch den Bischoffen zu Wormbs erlangt und herbracht und darzu ihr gut löblich Herkommen und Gewohnheit / sondern nach Vermög jüngst auffgerichten / und durch Pfaltzgrafen Ludwigen Chur-Fürsten und deß heiligen Römischen Reichs Fürseher und Vicari / ꝛc. Confirmirten Vertrags unsers besten Vermögens handthaben und schirmen wollen ohn alle Argelist und Geferde.

LVIII.

Was/ wo / und wie/ auch zu welcher Zeit die von der Statt Wormbs einem jeden Bischoff alsbald nach seinem Einreitten schweren sollen.

NAchfolgend sollen die von der Statt Wormbs einem jeden Bischoff alsbald der eingeritten ist/ in dem Bischofflichen Saal zu Wormbs diesen her-

nach

nach bestimbten Eydt mit auffgereckten Fingern thun.

WIr Stättmeister / Burgermeister und Rath von unser und gantzer Gemeine wegen/deß heiligen Reichs Statt Wormbs geloben und schweren euch dem Hochwürdigen in Gott Vatter und Herren/ Herren N. Bischoffen zu Wormbs unserm gnädigen Herrn getrew und hold zuseyn / und vor Schaden zu wahrnen / auch euch und ewern Stifft alle ewer Recht und Freyheit/ und darzu gut löblich Herkommen und Gewonheit / sonderlich nach Vermög jüngst auffgerichten und durch Pfaltzgrafe Ludwigen Chur-Fürsten /und deß heiligen Römischen Reichs Fürseher und Vicarien / rc. confirmirten Vertrags und gütlichen Entscheids zu handhaben und zuschirmen unsers besten Vermögens ohn Argelist und Geferde/als uns GOtt helff und die Heiligen.

LIX.

Was die von Wormbs einem Bischoff thun / auch wie sie sich gegen einem Dhumb-Capittel nach seinem Absterben biß eins andern new erwehlten Bischoffs Ankunfft halten sollen.

WAs die von Wormbs einem Bischoff zuthun schuldig

schuldig seyn / daß sollen sie ihme oder seinem Statthalter außrichten und thun/ er sey eingeritten/und hab sein Regalia empfangen oder nit. Wo sich auch begeb / daß ein Bischoff mit Todt abgieng / und die von Wormbs dem Bistumb etwas schuldig / oder zuthuen pflichtig wären / sollen dieselben von Wormbs mitler Zeit biß ein ander Bischoff erwehlt wirdet/die Erstattung einem Dhumb-Capittel thun / und sich in aller Massen gegen demselben Capitel/ als ob ein Bischoff in Leben wäre / halten und beweisen. Dergleichen ein Dhumb-Capittel herwieder gegen ihnen an statt eines Bischoffs weß derselbig zuthun schuldig auch thun und halten soll.

LX.

Wie es mit den Bawmeistern unser Frawen Kirchen zu Wormbs Oeffnung deß Stocks halben der Endts gehalten soll werden.

ZU Underhaltung deß Bawes unser Frawen Kirchen zu Wormbs sollen nun hinfür vier Baumeister/nemblich einer von einem Bischoff der nit von der Priesterschafft/ sonder von der Burgerschafft sey/ und einer von Stättmeister / Burgermeister / und Rath zu Wormbs / und also zwen weltlichen / und zwen

zwen vom Capittel derselbigen unser Frawen Stifft auffgenommen und bestelt werden / die auch derhalben globen und schweren / und wie sich gebührt handeln sollen.

Es sollen auch zu der Behältnuß darinnen das Bawe- und Stock-Geldt derselbigen Kirchen ligt / drey Schlüssel gemacht werden / und jeder Theil einen haben / damit einer ohn den andern / dieselbig Behältnuß nit offnen noch verwalten möge / und sollen die vier Bawmeister alle Jahr ihrer Handlung / auch Innehmens und Außgebens andern vieren zugeordneten Männern / nemblich / einer vom Bischoff / zwen vom Capittel / und einer von der Statt / wie sich das wohl gezimbt / Rechnung thun. Doch das Capittels zu unser lieben Frawen ungezwungen seyn / die zwen zu verordnen / sonder ob ihnen Gelibt selbst bey den andern zweyen seyn.

LXI.

Wo dieser Vertrag und zu welchen Zeiten derselb soll verlesen werden.

DIeser obgeschribner Vertrag / soll allzeit zu vier Jahren oder umb Geschickligkeit willen / in jedem Schalt-Jahre auff ein nemblichen Tag / als altera Johannis Baptistæ / wo derselb anderst ein

Wercktag / sonst und wann es ein Sontag / so soll es auff den nechsten Montag darnach dergleich wo er in der Ablaß-Wochen gefallen / auff den nechsten Werck-tag / darnach den Geistlichen in der Dhumb-Kirchen in beysein zweyer Bürger / so durch Stätt- und Bur-germeister / auch dem Rath darzu verordent / und den Weltlichen auff offnem Platz oder Rhathauß zu Wormbs in Beyseyn zweyer Geistlichen durch ein Bischoff dahin verordnet verlesen und allzeit den Geistlichen / den Zünfften und andern zu Wormbs bey ihren Pflichten da zuerscheinen etlich Tag darfür / darzu verkündt werden.

LXII.

Wann Miß- oder ungleicher Verstand und Irrung dieses Vertrags halb einfallen würde / wo die erörtert oder entscheiden soll werden.

WO auch über kurtz oder lang Zeit in diesem Vertrag in einem oder mehr Artickel / Miß- oder ungleicher Verstandt und Irrung zufiel / so soll die ein Parthey / die ander zu gütlichem Gespräch / und zu gelegen Tagen erfordern / und so sie zu allen Theilen / also erscheinen / gütlich underreden Unko-sten zuverhütten / deß güttlich vereynen und vertra-gen.

gen. Wo sie aber ohnvertragen von einander schieden / so soll jede Parthey drey weltlichs Standts benennen und zusamen zukommen vermögen die sie auch / wo ihr einer oder mehr einiger Parthey verwandt wäre / ihrer Glübde und Eyde in denselbigen Sachen ledig sagen / demnach sie bey einander erscheinen / und sie ihrer Irrthumb verhören / und was sie in der Gütte dan nicht erlangen / erheben / noch hinlegen mögen / endtlich zuentscheiden Macht haben / und sich in einem halben Jahr von der Zeit deß ersten Rechts-Tag an zurechen / es würde dann auß Notturfft der Sachen durch sie länger Zeit erkennt / einer einhelligen rechtmässigen Urtheil und Erkäntnuß / die sie auff ihre Eyd thun sollen / vereinigen was sie dieselbigen sechs Zusätz auch samentlich oder der mehrer Theil auß ihnen sprechen / erklären und entscheiden / daß es dabey ohn appellirt / reducirt / oder supplicirt ungeweigert bleibe / und dem nachgangen würde. Wo sie aber kein mehrers machen noch einer / sonder zwispaltiger Meynung wären / so sollen die sechs sich eins Obmanns vereynen / oder die Partheyen jeder ein Obmann benennen / und ein Loß geworffen werden / welcher under den Zweyen Obmann bleibe / vor den sollen die Handlung und der sechser Spruch gelegt werden / er die zu seinen Handen nemmen / die mit Fleiß besichtigen und ermessen / und darnach auff seinen Eyd den er deßhal-

deßhalben thun soll/ der bemelten Zusätz/ Spruch/ einem nach seiner besten Verständnuß dem rechtmässigsten und billichsten Theil/ einen Zufall thun in zweyen Monaten nach Uberantwortung deß Handels die Gerichts-Acta oder Schrifften und der Zusetz-Spruch. Und welchem Spruch er also ein Zufall thun würde/ der soll von jedem Theil/ so die Sach berührt/ obgemelter Massen ohn einichs Wiedersetzen angenommen/ vollenstreckt und gehalten werden. Begebe sich auch daß der Obmann oder der Parthe yen erwehlten Personen und Zusätz einer oder mehr mit Tod abgiengen/ außlendig oder mit Kranckheiten/ Alter/ oder ander Ehehafften dermassen/ beladen würden/ daß sie der Obmannhafft oder Zusatzung nit mehr vorseyn noch außwarten möchten/ alsdann soll der Theil dem solcher Abgang an dem Zusatz beschehen wäre/ ein andern wehlen oder geben/ und mit dem Obmann/ wie obstehet/ gehalten werden.

LXIII.

Wo ander Sachen ausserhalb diß Vertrags einfallen erörtert oder gerechtfertigt sollen werden.

WAs sich aber sonst Irrung/ Zwitracht/ oder Händel diesem Vertrag/ und derselbigen inhalten-

haltenden Puncten zwischen den Theilen begeben / zutrügen / oder entstehen möchten / der soll und mag je eins das ander vor seinem ordentlichen Richter / oder laut deß heiligen Römischen Reichs auffgerichten Ordnung / ersuchen und fürnemmen / die auch in diesem Außtrag nicht begriffen noch verfast / darzu die Theil derhalb zu dieser oberlauten Forma mit nichten verstrickt oder verbunden seyn.

LXIV.

Welche Freyheiten / Verträge / Urtheil / Gabe und Besiettigung bestehen bleiben / oder nicht sollen.

ES sollen hiemit auch alle und jede Gewonheiten / Freyheiten / Verträge / Urtelgab und Bestettigung / so viel die wieder diesen Vertrag in einem oder mehr Artickel und Puncten wären / oder künfftiglichen seyn würden / auffgehebt und abseyn / und kein Parthey sich derselbigen in solchem diesem Vertrag zu wieder brauchen noch behelffen.

Was aber obgemelt Parthеyen für ander Recht / Freyheit und Verträge / so nit wieder diesen Vertrag seyn / haben. Dabey sollen dieselben so viel sie in Krafft und Brauch beständig seyn und bleiben.

LXV.

Beschluß diß Vertrags / und was Forderung darinn begriffen seyn sollen.

DAmit sollen beyde obgemelte Partheyen und die ihren aller Irrung / Mißhel / Zwitracht und Spenn / die sie zwischen ihnen biß auff dato diß Brieffs / gegen einander gehabt oder haben mögen / für sich ihre Mitverwandten / Anhängern und Verdachten / auch dero Nachkommen gäntzlich und gar darzu endtlich und gründtlich zu ewigen Tagen entscheiden / gericht / geschlicht / auch vertragen seyn und bleiben / kein Theil an den andern / weitter dann obsteht einige Klag / Spruch / oder Forderung derenhalb / weder durch sich selbst oder jemands anders immer mehr haben oder fürnemmen mit oder Unrecht in einige Weise / sondern dieselbigen alle. Auch die so umb auffgehaben Nutzung / Kosten und Schäden beschehen möchten / nichts außgenommen / auch gefaßter Unwill / und anders so darauß erwachsen oder geflossen seyn möcht / gantz auffgehebt / cassirt / tod und abgefallen / kein Theil dem andern / weder innen noch ausserhalb Rechtens / darumb weitters nicht schuldig / noch pflichtig seyn / sonder diesem obgemelten Vertrag / in allen Puncten und Artickeln / gehorsamblich

Leben

Leben und Nachkommen / und darwieder nit thun / noch daß jemands von ihrentwegen / zuthun gestatten / in keine Weise noch Wege / bey Vermeydung deß heiligen Römischen Reichs / desselbigen Fürweser und Künfftigen Römischen Königs oder Kaysers schwer Ungnade / darzu Verwirckung und Bezahlung einer Peen / nemblichen / fünffzig tausend Marck Löttigs Goldts die ein jeder Theil der diesem Vertrag in einem oder mehr Artickeln nit lebt noch Folg thät / oder zuwieder handelt / verwirckt und verfallen / halb der Königlichen Mayestätt / und den andern halben Theil der gehorsammen Parthenen / an der überfahren wirdet / ohn abläßlich und ohn alle Wiederrede zubezahlen / und zu entrichten / und nicht desto weniger diesem Entscheidt und Vertrag der ungekrenckt und ungeschwecht bey seinen Würden bestehen / und bleiben soll zu halten schuldig seyn.

Aber den sondern Personen / so under sich selbst oder gegen den Theilen / sonst Forderung oder Anspruch haben / soll durch diesen Vertrag nicht benommen / sondern vorbehalten seyn.

✠)o(✠

LXVI.

Wie beyde Theil diesen Vertrag bewilligt angenommen und zu vollenziehen zugesagt haben.

WElches alles dann beyde Theil auch also ohngenöth angenommen / bewilligt / zugesagt / versprochen / und mit handgebenden Trewen gelobt / darzu ein Eydt jedes wie sich gebührt zu GOtt und den Heiligen geschworen haben / getrewlich und unverbrüchlich dem nach zukommen / auch stett und vest zu halten / darzu auch je ein Theil das ander an solchem seinem zugeordenten Rechten Gerechtigkeiten / Oberkeiten / Herrlichkeiten und Freyheiten / nun hinfüro nicht zuverhindern / zu irren / zuverletzen / und engen / oder zuschmelern. Darwieder auch nit zuseyn / zu thun / noch schaffen gethan werde in einig Weise oder Wege / wieder das alles dann die Theil nicht schirmen soll einig Freyheit / Gnade / begaben / Absolution / Restitution / und dergleichen die jemand von Rechten gegeben / oder von unsern heiligsten Vättern / den Päbsten / Kaysern / Königen / oder andern Potentaten / erlangt wären oder würden / wann sie sich zu beyden Theilen dero aller begeben / auch gäntzlich verziegen / und zumahl nit gebrauchen sollen / wollen noch mögen alles getrewlich und ungefährlich.

LXVII. Urkundt

LXVII.
Urkundt und Versigelung.

ALler vorgeschrieben Ding und Sachen zu rechter Urkundt und wahrer Gezeugniß / so haben Wir die gemelten / Schenck-Velten Herz zu Erpach / Burggraffe zu Altzey / Florentz / von Venningen der Pfaltz / Cantzler Diether von Münsingen / beyde der Recht Doctores / und Zaisolff von Adelsheim mit guten Wissen unser eigen angeborn Ingesiegel an dieses Vertrags Libel der zwey gleichlautend seyn / als Befehlhaber / und Underhandler / und Teydings Leuthe thun hencken.

Und Wir Reinhart Bischoff / auch Wir Dechant und Capittel deß Dhumb-Stiffts zu Wormbs an einem / und Wir Burgermeister / Rath und Bürger gemeinlich der Statt anders Theils / bekennen für uns und alle unsere Nachkommen vorgemelts Stiffts / und Statt / daß Wir nach allen vorgerührten / Zwitracht / Spenn und Irzung / Mißhel / beklagen Kayserlichen Commission / auch bemelts unsers Gnädigsten Herzen Pfaltzgrafen Chur-Fürsten / 2c. als deß Heil. Römischen Reichs Fürseher und Vicarien / 2c. Befelthungen / Verhören / Thedingen / und Handlungen / wo oder wie die vor dato geschehen seyn / sich

auch begeben oder verlauffen / auff beyden Seithen diesen vorgeschrieben Vertrag / und endtliche Rachtung / gütlich Handlung und Entscheid / wie sie die gemelten Wolgebornen / Würdigen / Hochgelehrten / Vesten und Ersammen Herren Junckern und gute Freund / als Underhandler Schids- und Theydings-Leuthe zwischen uns beyden Partheyen in oberlauter Maß abgeredt / betheidingt / und uns darumb entscheiden auch verrichtet / und mit unserm rechten Wissen und gutten Willen gäntzlich vertragen / wie Wir solchs auch angenommen und thun / daß hiemit und in Krafft diß Vertrags Brieffs gereden / geloben und versprechen bey unsern Fürstlichen Worten / Ehren / darzu guten und wahren Trewen / als Wir auch von beyden Theilen / als sich gebührt hat / zu Gott und den Heiligen geschworen für uns und unser Nachkommen diese vorgeschrieben Rachtung / Entscheid und Vertrag in allen und jeglichen ihren Stücken / Puncten / und Artickeln sammentlich und besonder stett / vest / und unzerbrochen zu ewigen Zeiten zuhalten / darwieder nicht zuseyn / zu kommen / zuhandeln / oder zuthun / noch schaffen gethan werde / in einig Weise oder Wege die Menschen Sinne / erdencken oder fürnemmen möchte. Und insonderheit gereden Wir bey den vor gethanen Eyden / mit rechter Willkhür / und als hoch Wir das sprechen mögen und sollen daß Wir

Wir Reinhart Bischoff und unser Nachkommen daran seyn und verschaffen wollen / daß kein Canonick in einich Capitel oder Stifft / noch zu der Pfaffheit / oder einicher Nützung der Pfründen gelassen werden / und Wir Burgermeister und Rath zu Wormbs keinen Bürger in unsern Rath zun Geschlechten in die Zünfften noch jemands zu unserm Bürger von newen in künfftigen Zeiten empfahen oder zulassen sollen noch wollen / er hab dann diesen gegenwertigen Brieff-Libel / Erklärung / Entscheid / Rachtung und Vertrag / mit allen seinen Puncten und Artickeln in Trewen gelobt / und zu den Heiligen geschworen zuhalten / darwieder nicht zuseyn / zukommen oder zuthun / in aller Maß als darvor von uns geschrieben stehet.

Wir sollen und wollen auch diß gegenwertig gütlich Erklärung / Vertrag und Entscheid / einer gantzen Pfaffheit / Bürgern / Zünfften / und Gemeinden biß an nechst Montag nach S. Simon und Judä der heiligen Aposteln Tag ohn allen Verzug verhindern und Auffhalt offentlich verkünden und vorlesen lassen / und sie von beyden Seithen heissen und verfügen / daß sie solch Erklärung gütlich Entscheid / Rachtung und Vertrag. Auch schweren und dasselb je zu vier Jahren wie obstehet mit dem Eyd vernewen wollen und sollen / also zu ewigen Zeiten zuhalten / alle arge List

ge List und Geferde hierin außgescheiden und hindann gesetzt.

Und darumb Wir offtgenanten Partheyen Reinhart Bischoff / auch Dechant und Capittel deß Dhumb Stiffts zu Wormbs und Burgermeister und Rath daselbst unser und der Statt groß Ingesiegel an diese Rachtungs-Brieff thun hencken.

Und zu noch mehrer Sicherheit / Wir Reinhart Bischoff zu Wormbs / auch Wir Dechant und Capittel jetztgenannt. Die Würdigen und Hochgelehrten Herrn Dechant und Capittel der Stifft St. Paul / St. Andre / St. Martin / und unser lieben Frawen / und Wir Burgermeister und Rath / die siebenzehen Zünfften / nemblich Obermetzler / Weber / Schilter / Krämer / Schneider / Becker / Bender / Ackerleut / Schmidt / Schuster / Lauwer / Weinschrötter / Fischer / Sackträger / Weingartleute / Zimmerleute und Kürßner / gebetten und vermöcht / daß sie ihr jedes Capittels und Zünfft Ingesiegel zu den unsern haben gehenckt.

Und Wir die von Stifften / nemblich Dechant und Capittel S. Paul / S. Andreä / S. Martin / und unser lieben Frawen. Und Wir die von Zünfften / Obermetzler / Weber / Schilter / Krämer / Schneider / Becker / Bender / Ackerleut / Schmid / Schuster / Lauwer /

Lauwer/Weinschrötter/Fischer/Sackträger/Weingartleute/Zimmerleute und Kirßner/bekennen uns öffentlich/daß Wir auff Begehren und Bitten deß Hochwürdigen Fürsten und Herrn/Herrn Reinharts Bischoffs/auch der würdigen/Hochgelehrten und ersammen Dechant und Capitels deß Dhumb-Stiffts zu Wormbs/und der fürsichtigen ersammen weisen Burgermeister und Raths daselbst unser gnädig und günstig liebe Herren/darzu für Uns und unser Nachkommen unser jedes Stiffts/Capitels und Zünfften Ingesiegel/an diesen Vertrag haben thun hencken/auff Freytag nach dem heiligen Pfingstag/im Jahr als man zahlt nach unsers lieben Herren Geburt/Tausend Fünfhundert und Neunzehen. Und baten uns darauff demüthiglichen/daß Wir als Römischer Kayser/solchen auffgerichten Vertrag mit allem seinem Innhalt zu confirmiren und zu bestättigen Gnädiglich gerüchten. Deß haben Wir angesehen/solch ihre Demüthig und darumb auch zu Verhüttunge künfftig Irrung und Spenn/mit wohlbedachten Muthe/gutem Rathe und rechten Wissen/den obgemelten Vertrag/in allen seinen Worten/Puncten/Articklen/Clausuln/Inhaltungen/und Begreiffungen/Gnädiglich confirmirt und bestetet/confirmiren und bestetten den auch von Römischer Kayserlicher Macht wissentlich in Krafft diß Brieffs/was Wir daran von

Rechts und Billigkeit wegen/ confirmiren und bestetten sollen und mögen / und meynen setzen und wollen/ daß solcher Vertrag nun hinfür in allen seinen Worten / Clausulen / Puncten / Artickeln / Meynungen / und Begreiffungen / gantz kräfftig und mächtig seyn und bleiben. Und die obgemelten Bischoff / Dechant/ und Capittel deß Thumbs-Stiffts zu Wormbs und ihre Nachkommen / sich deß gebrauchen und geniessen sollen und mögen von aller Männiglich ohnverhindert. Doch Uns und dem heiligen Reich an unser Oberkeit/ Herzligkeit / und Gerechtigkeit unvergriffenlich und ohn schädlich / und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten / Grafen / Freyen-Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Vitztumen / Vogten / Pflegern / Vorwesern / Amptleuten / Schulteissen / Burgermeistern / Richtern / Rhäten / Burgern / Gemeinen / und sonst allen andern unsern und deß Reichs Underthanen und Getrewen / in was Würden / Stats / oder Wesens die seyn / ernstlich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie die gemelten Bischoff / Dechant / und Capittel deß Dhumb-Stiffts zu Wormbs und ihre Nachkommen an dem obbestimbten Vertrag / und dieser unser Confirmation und Bestettunge / nicht irren noch hindern / sondern sie deß alles rühiglich gebrauchen / geniessen / und gäntzlichen dabey bleiben lassen/ und

und sie dawieder nicht dringen / bekümmern oder beschweren / nach deß jemands anderm zuthun gestatten in keine Weise / als Lieb einem jeden sey unser und deß Reichs schwere Ungenad und Straff / und darzu ein Peen / nemblich / viertzig Marck Löttigs Goldts zuvermeiden / die ein jeder so offt er freventlich hierwieder thät. Uns halb in unser und deß Reichs-Cammer / und den andern halben Theil dem obgemelten Bischoff / Dechant und Capitel / deß Thumb-Stifftes zu Wormbs unabläßlich zubezahlen verfallen seyn solle / ohn Geferde / mit Urkund diß Brieffs besigelt. Mit unserem Kayserlichen anhängenden Insiegel. Geben in unser und deß heiligen Reichs-Statt Wormbs / am vier und zweintzigsten Tag deß Monats Decembris nach Christi Geburt im Fünffzehenhundert und ein zweintzigsten. Unsers Reichs deß Römischen im andern. Und der ander aller im fünfften Jahren.

Carolus.

Ad mandatum Domini Imperatoris proprium Albertus Cardi. Archi-Cancellarius.

Nicolaus Ziegler Vice-Cancellarius.

Register
Uber die Rachtung de Anno 1519.

Wie viel nun hinfüro Personen den Rath besitzen/ und weß Standts sie seyn sollen. Art. 1. Pag. 80.
Wie viel von der Ritterschafft zu Wormbs seyn/ auch wie dieselbige geschickt seyn sollen. art. 2. p. 81.
Was Freyheit die zwölff von der Ritterschafft in der Statt Wormbs haben/ auch weß Beschwerd sie entladen seyn sollen. art. 3. p. 82.
Wer oder welche von Geschlechten seyn geheissen oder geacht werden sollen. art. 4. p. 83.
Wie die von den Zünfften so zu Raths Persohnen gezogen werden/ geschickt und qualificirt seyn sollen. art. 5. p. 84.
Was Geschicklichkeit ein jeder so zu Wormbs zu einem Raths-Freund genommen und erwehlt wird/ es sey vom Adel/ Geschlechten/ oder Zünfftiger/ haben soll. art. 6. p. 85.
Wie und durch wen die Sechs von der Ritterschafft genommen und erwöhlt werden sollen. art. 7. p. 85.
Wie die Zwölff auß den Geschlechten sollen gezogen und erwöhlt werden. art. 8. p. 86.
Wann die von der Ritterschafft oder die in ihr Statt gewachsen und die von Geschlechten/ in dem irrig und zweyspaltiger Meynung seyn würden/ wie es gehalten soll werden. art. 9. p. 87.
Wie und durch wen die achzehen Zünfftiger erwöhlet und gezogen werden sollen. art. 10. p. 87.
Wie die Städtmeister und Burgermeister zu Wormbs zukiesen und erwöhlt werden sollen. art. 11. p. 89.

Form

Form eines Ayds / so ein jeder Stättmeister / Burgermeister Schultheiß / ein Rath und Gerichts-Personen thun sollen. art. 12. p. 90.

Wie / und mit was Form / auch wann / wo / oder an welchem Orth solcher jetztgemelter Ayd zugeschehen seye / oder gestatt werden soll. art. 13. p. 92.

Wie es hernach / jedes Jahrs mit Besatzung deß Raths gehalten / auch wie viel Person abtretten und ersetzt werden sollen. art. 14. p. 93.

Wie die zwölff / so in der zwölffer statt so abgetretten seyn / erwöhlt werden / sich halten und thun sollen. art. 15. p. 94.

Wann einer oder mehr Raths-Freunde mit Tod abgienge / ausser Land ziehen / oder ander Ursachen halb / nicht im Rath bleiben kündt / wie es zuhalten sey. art. 16. p. 96.

Wo / und an welchen Orthen nun hinfür Stätt-Burgermeister und Raths-Freund Rath halten / den besitzen / auch handlen sollen oder mögen. art. 17. p. 96.

Mit was Weise ein Bischoff die von Geschlechten / und die von Zünfften die Raths-Personen / auch Stättmeister und Burgermeister darstellen / auch erkiesen und wehlen sollen. art. 18. p. 97.

Wie die gemelten Raths-Persohnen geehret / gehalten / und was er davon haben soll. art. 19. p. 98.

Wie der Schulteß / Greffen / Schöpffen / oder ander Person deß Gerichts zu Wormbs jetzt anfänglich erwöhlt / genommen / und verordnet werden sollen. art. 20. p. 99.

Wie Schultes / Greffe / Gericht und Schöpffen im zweyten und anderen nachfolgenden Jahren erwöhlt / genommen / und besetzt werden sollen. art. 21. p. 100.

Wie die Richter oder Büttel gezogen oder benennet werden sollen. art. 22. p. 101.

Wann ein Schulteß / Grefe oder Richter mit Tod abgieng / oder sonst auß Ursachen von ihrem Ampt kämen / wie es damit gehalten soll werden. art. 23. p. 102.

Wo einer oder mehr Schöpffen mit Tode abgiengen / oder auß Ursachen abkommen / wie es im selbigen gehalten soll werden. art. 24. p. 102.
Was ein Schultesß / und die Schöpffen von ihren Aemptern jährlichs empfahen und haben sollen. art. 25. p. 103.
Wo die Gericht gehalten / auch an welchen Orthen Schultesß und Schöpffen zu Recht sitzen sollen. art. 26. p. 104.
Wie es mit dem Gericht / seiner Form und Processen zuhalten seye. art. 27. p. 104.
In was Burgerlichen Sachen mag geappellirt werden / wohin / oder durch wen die Appellation beschehen / und wie es derhalben gehalten soll werden. art. 28. p. 105.
Wie es in peinlichen oder Blut-Sachen / die Leib und Leben betreffend zu handlen oder zu procediren seye. art. 29. p. 106.
Wie / und wo der Gestrafft außgerufft / und geführt werden soll. art. 30. p. 107.
Wer dem Nachrichter in Vollnstreckung der Urtheil beholffen seyn solle. art. 31. p. 108.
Wem die Raths-Knecht geloben und schweren / und wer sie auch besolden soll. art. 32. p. 108.
Wie es mit Zollen / Waagen / Gewicht / Geldt / und andere Nutzungen so ein Bischoff zu Wormbs hat / gehalten soll werden. art. 33. p. 109.
Vom Zoll und Weg-Geldt an den Pforten / und wie es damit gehalten soll werden. art. 34. p. 109.
Wem derselbe Knecht verbunden / auch wer die Schlüssel zu der Behältnuß haben soll. art. 35. p. 110.
Wie ein Bischoff / Pfaffheit / Prälaten / und wie die Siebenzehen Dörffer / so vormahls dieses Pforten oder Weggelts gantz frey gewesen / nun hinfür gehalten werden soll. art. 36. p. 111.
Wie es mit den Lehen von eim Bischoff und Stifft Wormbs berühren / so etlich Zeit hierin ohnentpfangen blieben seyn / gehalten soll werden. art. 37. p. 112.

Wie

Wie es die von Wormbs mit dem Adel ihrer Lehen halber/ so sie etlich Jahr ingehabt und genossen haben/ halten sollen. art. 38. p. 113.
Wie und wem vom Adel ihr Freyheit und Gerechtigkeit zu halten. art. 39. p. 113.
Belangen den Gerichts-Zwang erstlich Sachen/die ohn Mittel Geistlich seyn. art. 40. p. 114.
Wann der Kläger die zinsbahr Gütter verfolgt/ oder auffholen will/vor welchē Gericht die beschehen soll. art. 41. p. 114.
Wann der geistlich Kläger umb lauter und bekantlich Schuld die Gütter nicht verfolgt / noch auffholen / sonder die Person beklagen wolt/wie es zu halten sey. art. 42. p. 115.
Wann persönlich geklagt umb Zinß oder Gült die nicht bekantlich oder kaufbahr seyn. art. 43. p. 116.
An welchem Gericht die Geistlichen / so sie kauffen oder verkauffen Werschafft thun oder nemen mögen. art. 44. p. 116.
Wo die Wehrschafft weltlicher Gütter zu Wormbs geschehe/ und derohalben soll verholffen werden. art. 45. p. 117.
Wie die Zeugen in geistlichen und anderen Sachen vor die Official gehörig und anhängig seyn / gehört und gezwungen werden sollen. art. 46. p. 117.
Wer Tutores und Curatores unmündigen Kindern ziehen und geben sollen. art. 47. p. 119.
Wo und an welchem Gericht einer Pfaffheit ungeweyht weltlich Diener und Gesinde in Bürgerlichen Sachen ihrer Person anhängig zu Recht stehen soll. art. 48. p. 119.
Wo/ und an welchem Gericht eines Bischoffs und Pfaffheit ungeweicht weltlich Diener und Gesinde in hohen schweren peinlichen und Malefitz Händeln zu recht stehen / angenohmen/verwahrt und gestrafft werden soll. art. 49. p. 120.
Wo/ und an welchem Gericht einer Pfaffheit ungeweicht weltlich Diener und Gesinde in niedern und kleinen Malefitz und peinlichen Händlen zu recht stehen/ angenommen / verwahrt und gestrafft werden sollen. art. 50. p. 122.

Wo/und an welchem Gericht eines Bischoffs oder Pfaffheit ungeweicht weltlich Diener und Gesind in Real-Sachen die liegende Gütter berühren seyn/zu recht stehen sollen. art. 51. p. 124.
Wo der Geistlichen Gesinde die Burger oder Inwohner zu Wormbs mit Recht beklagen/auch wie sie in Wiederrechten zu Recht stehen sollen. art. 52. p. 125.
Wer die geistliche Person/und wie die in der Statt Wormbs umb Verschuld-Sachen mögen gefänglich angenommen werden. a. 53. p. 126.
Wie die geistlichen Gericht/Richter/Advocaten/Notarien/Procuratores und Pedellen zu Wormbs gefreyt seyn sollen. a. 54. p. 126.
Wo/und wie die Juden zu Wormbs zu recht stehen/und auch einem Bischoff zu thun schuldig seyn sollen. art. 55. p. 128.
Wie ein Bischoff zu Wormbs einreitten soll/und mit wie viel Pferden. art. 56. p. 129.
Was/wann/und wie ein Bischoff zu seinem Einreitten geloben/und für Schrifften über sich geben. art. 57. p. 129.
Was/wo/und wie/auch zu welcher Zeit die von der Statt Wormbs ein jedenem Bischoff alsobald nach seinem Einreitten schweren sollen. art. 58. p. 130.
Was die von Wormbs einem Bischoff thun/auch wie sie sich gegen einem Thumb-Capittel nach seinem Absterben biß eins andern neu erwöhlten Bischoff Ankunfft halten sollen. art. 59. p. 131.
Wie es mit den Baumeistern unser Frauen Kirchen zu Wormbs Oeffnung deß Stocks halben deß Ends gehaltẽ soll werdẽ. a. 60. p. 132.
Wo dieser Vertrag/und in welchen Zeiten derselb soll verlesen werden. art. 61. p. 133.
Wann ein Miß- oder ungleicher Verstand und Irrung dieß Vertrags halb einfallen wurde/wo die erörtert/oder entscheiden sollen werden. art. 62. p. 134.
Wo ander Sachen ausserthalb deß Vertrags infallen/erörtert und gerechtfertigt sollen werden. art. 53. p. 136.
Welche Freyheiten/Verträg/Urtheil/Gabe/und Bekräftigung beschehen/bleiben oder nit sollen. art. 64. p. 137.
Beschluß deß Vertrags/und was Forderung darinn begriffen seyn sollen. art. 65. p. 138.
Wie beyde Theil diesen Vertrag bewilligt angenommen und zu vollenziehen zugesagt haben. art. 66. p. 140.
Urkundt und Versieglung. art. 67. p. 141.

Der

Der dritte Theil.

Vertrag und Entscheid/

Deß Durchleuchtigen / Hochgebornen / Fürsten und Herren / Herren Ludwigen / Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Beyern / deß Heiligen Römischen Reichs / Ertztrucksessen und Churfürsten / ꝛc. Zwischen dem Hochwürdigen / Durchleuchtigen / Hochgebornen / Fürsten und Herren / Herren Heinrichen / erwehlten Bischoffen zu Utrecht / und Coadjutoren deß Stifft Wormbs / ꝛc. Pfaltzgraffen bey Rhein / ꝛc. Und Hertzogen in Beyern / an einem: Und dann Stätt-Burgermeister / Rhat und Gemein der Statt Wormbs ander Theils / im Jahr 1526. betheidingt wie folgt:

WJr Ludwig von GOttes Gnaden Pfaltzgrafe bey Rhein / Hertzog in Beyern / deß heiligen Römischen Reichs Ertztruchseß und Chur-Fürst / ꝛc. Bekennen und thun kundt offenbar mit diesem Brieffe / nach dem sich mancher hand

Irrungen / Mängel / und Gebrechen zwischen weyland dem Ehrwürdigen in Gott Vattern unsern besondern lieben Freunden / den Bischoffen / sambt ihrer Liebte / Dhumb-Capittel / und gemeiner Pfaffheit eines: Auch den ersammen und weisen / unsern lieben besondern / Stätt-Burgermeister / Rhat und Gemeine / der Statt Wormbs andern Theils / lange Zeit gehalten / derhalben viel Underhandlungen beschehen / Verträge und Erklärung gefolgt / und insonderheit verschienes fünffzehenhundert und neunzehenden Jahrs / in Zeit unsers Vicariat-Ampts / als deßmahls das Römisch Reich ohn Haupt stunde / Wir zwischen obgemelten Theilen / auch gütlichen Handeln / und Verträge / auffrichten lassen / darüber sich jetzt weiter Miß-Verstand / Zwispeltig / und Beschwerlichkeit zwischen dem Ehrwürdigen in Gott und Hochgebornen Fürsten / unserm freundlichen lieben Bruder / Herrn Heinrichen / erwehlten Bischoffe zu Utrecht / und Coadjutor deß Stiffts Wormbs / Pfaltzgraffen bey Rhein / und Hertzogen in Beyern / sambt den Würdigen / und ersamen seiner liebe Dhumb / und anderer Stifft Dechant / Cappitel und gemeiner Pfaffheit / zu Wormbs an einem / und Stättmeister auch Burgermeister Rath und Gemeine derselben Statt Wormbs am andern Theil entstanden. Welchs Wir dann in Betrachtung / wie uns beyde Theil mit Sieptschafft /

schafft / Schirms / und Einigungs Weiß verwandt / und zugethan seynd / nicht gern in Witterung / und Unrhat / zuwachsen / sonder die Theil / ihnen auch allerseits zu Freundschafft / Gnaden / und selbst zu gut / in friedlichem Wesen und Einigkeit / bey einander zu wohnen / viel lieber sehen / und darzu zufürdern und helffen / zum höchsten geneigt seynd: Darumb so haben Wir hievor zu mehr / und jetzt abermahls / die Partheyen hieher gen Heydelberg vertagen / und zwischen ihnen mit Fleiß handeln / und nach viel gehabter Mühe / sie solcher Mängel wiederumb in der Güte Vertragen / und hinlegen lassen / wie nach steht / ꝛc. Anfänglichen / Als unser lieber Bruder und seiner liebe Dhumb-Capittel / beschwerlichen Abbruch und Newerung / so Ihrer Liebde und ihnen / über unsern jüngsten auffgerichten Vertrag zu Wormbs begegend. Nemblichen / an Zöllen / auch dem Becker klein Ungeldt / Ußstandt von weltlichen Gericht / und der Zünfften Zinsen / darzu den Schutzs über Rhein / und die Wollen Wage betreffen / fürbringen.

Dagegen aber die Gesannten eins ehrbarn Rhats sich vernemmen lassen / daß sie von solchen Klag-Stücken jetzt in ihrer Abfertigung zu diesem Tag / kein Wissens gehabt / und ohn Zweiffel / so ihnen die zuvor überschickt ein erbarer Rhat hätt in dem guten Bericht zuthun / mit andern wohl befehlen können / und nicht

underlassen. Dieweil aber dieselbigen viel sondere Person berührt / so wolten sie die mit ihnen anheimisch führen sich darin erkündigen / und Uns ihr Gemüth und Bericht mit der Abrede der nachfolgenden Puncten eroffen / mit dem Erbieten / unserm lieben Bruder und seiner Liebden Dhumb-Capittel / an dem obgemelten / und anderen Artickeln so sie herbracht / auch in Ubung und Gebrauch wären / kein Irrung / Abbruch oder Verhinderung zuthun / sondern weß in dem die obgemelt unser jüngst Rachtung Vermög derselben zugeleben / und nach zukommen / dabey und demselben erbieten / dieweil es der ander Theil zufrieden / Wir es dißmahls auch beruhen lassen / also daß beyde Theil die ihren zusamen schicken / und obgemelter irrigen Stück wegen / gütlich Unterrede halten / ob sie sich deren vereinigen möchten / als auch darauff beyder Seiths Verordenten zu Wormbs bey ein ander auff ein bestimbten Tag erschienen / deßhalben Red und Handlung gepflegen / aber sich dero nicht vergleichen mögen / darumb die Sachen wiederumb hieher auff beyder Seiths ansuchen und bewilligen / zu ferner güttlicher Verhöre und Handlung / vor unsere Rhäte gewachsen / und demnach beyder Seiths Verordenten bey unsern Rhäten erschienen seynd / haben dieselben unser obgemelten Rhäte / in Sachen sich bemühet / und nach empfangen Bericht / und angekehr-

ten

ten Fleiß/ solche obgemelte Beschwerungen gemittelt/ hingelegt und vertragen/wie nachfolget:

Erstlichen betreffen daß Becker klein Ungeldt/ so wie angezeigt warde einen Bischoff zu Wormbs von einem jeglichen Malter Rocken ein Pfenning / und von einer Mith Speltzen oder weiß Mehl/ sechs Pfenning gegeben und gereicht worden wären/ welches sich die Becker zu Wormbs etlich Jahr her geweigert hätten/ dagegen die Gesandten der Statt nit gestünden/ daß es der Massen in ruhiglichem Gebrauch zugeben herkommen/ könnten sich auch mit nichten erinnern/ warumb sie ein solchs schuldig seyn solten/ und ob gleich ein Jahr/ oder zwey dasselb also nach jüngster Pfaltzgräfischer Rachtung/ von etlichen gereicht/ wäre solchs doch unwissent/ warumb/ und auß der Ursachen sie vermeynt der newe Vertrag/ ihnen das Aufflegen/ beschehen/ so sie aber die Ding anderst erinnert/ nit unbillichen mit dem still gestanden wären. Da ist abgeredt daß unser Bruder der Coadjutor/ Uns zu freundlichem Gefallen/ jährlichs zweintzig Gulden/ so seiner Lieb/ dero Nachkommen/ oder ihrem Keller/ oder Befehlhaber zu Wormbs/ nemblichen/ jedes Quatember fünff Gülden/ durch die Zunfft-Meister/ der Becker Zunfft/ entricht werden/ an statt deß klein Ungeldts obgemelt umb mehr Einigkeit zwischen eim Rhat/ Zünfften/ und sondern

Personen wegen/ nemmen/ und die Ubermaß nachlassen / wo aber den Beckern zu Wormbs gefälliger wäre / das obbestimbt klein Ungeldt wie von Alter her zu geben / sollen sie Macht haben / der eins zuwehlen.

Zum andern / berühren die zwo zinnen Fleschen voll Weins / und ein roten Seckel / darin drithalb Pfund heller / wie von Hertzog Heinrichs Coadjutors wegen fürbracht warde / von dem weltlichen Gericht einen Bischoffe jährlichs Martini gegeben worden sey / welchs Stättmeister / Burgermeister / und Rhat vermeint / dieweil etlich sonder Personen / die ein Bischoff gewehlt / als Schulteiß / und Grefen / das geben möchten haben / und aber die Enderung deß Gerichts nun wie man bewust / beschehen / wären sie der Hoffnung dasselbige auch gefallen / und abe seyn solt. Ist gemittelt / daß hinfüro / für jetztbemelte Fleschen Wein / auch Geldt / und den roten Beutel / unserm lieben Bruder / und seiner lieben Nachkommenden Bischoffen / jährlichs drey Gülden / durch einen Rhat der Statt Wormbs / auff ein jeden St. Martins Tag / entricht werden sollen.

Zum dritten / dem obgemelten Puncten anhengig / als unser lieber Bruder fürbringen lassen / deß seiner Lieb / und dem Stifft / etlich Lehen / dero drey oder vier angezeigt / jährlichs auff ein und zwentzig Pfund

Heller

Heller ertragen / die Jahrs von dem weltlichen Gericht zu Wormbs vergnügt werden / solten heimb gefallen seyn / dagegen aber die Gesandten der Statt Wormbs vermeinten / dieweil das Gericht mit schweren Kosten / und darlegen / über die Gefälle desselben erhalten werden must / und die Lehen-Nützung zuentrichten / nit ertragen möcht / daß dieselben hinfür / auß den / und andern ehafften Ursachen / nit mehr gegeben werden könnt / oder möcht / und gebetten die Sachen / das Gericht / und Recht zu handhaben / zubedencken. Daß haben Wir also gemittelt / damit das Gericht deß stattlicher erhalten werden möge / daß dann unser Bruder denen vom Rhate solche verfallen Lehen / auß Gnaden leihen / und werden lassen. Also daß sein Liebe / und dero Nachkommen am Stifft / jetzt Anfangs / und hinfüro jederzeit / so offt die Notturfft erheischt / solche Lehen einem deß Rhats / so ein Rhat præsentirt / leihen der auch darüber gewöhnlich Lehends-Pflicht thun / doch daß dieselbigen ein und zweintzig Pfund Heller / Lehen-Geldts / einem Rhat zu gemeinem der Statt Nutz gehaben / und gebraucht werden / und hinfuro solch Lehen / jederzeit wie obsteht / geliehen / vermahnt / getragen / und nit verfallen sollen.

Zum vierten / als von unsers Bruders wegen angezeigt worden / daß ein Bischoffe zu Wormbs von

Alter

Alter löblichen herbrachten / von etlichen Zünfften / nemblichen / Schuster / Lawer / Bender / und Weinschrötter / Zünfften / jährlichs etliche Pfund Heller / auch Faß / und Unschlit / zu Marck / und Remigij Zinsen / zuheben / und empfahen / deß sich die obgemelten Zunfften / auch etlich Jahr geweigert hätten / welchs die verordenten der Statt Wormbs also verantworten / daß sie sich nicht erinnern könnten / warumb sie die Zinß reichen solten / es wäre dann von etlichen Plätzen / in der Immunität / für deß Bischoffs Hoff / da die obgemelten Handwercker etwann / als für Platz / oder Standgeldt / so man feil gehabt / geben haben möchten / dieweil aber dieselben Plätz nit mehr in Ubung und Gebrauch zum Kauffen oder Verkauffen gehalten / achten sie die bemelten Zinß / auch nit mehr zugeben / schuldig seyn solten / solchs ist abermahls / damit Weiterung / Irrung und Suchung / vermitten bleiben / gemittelt / daß hinfur unserm Bruder / seiner Lieb nachkommen / oder der Befehlich-Haber jährlich an statt / und für solche obgemelte Zinß / Faß und Unschlit / so die Zünfft geben haben / zehen Gulden durch ein Rhate der Statt Wormbs / auff Martini / entreicht werden sollen.

Zum fünfften / als unser Bruder / auch die von Wormbs sich gezweyt / nemblichen jeder Theil vermeynt allein ein Schützen hie disseit Rhein zusetzen / haben

haben die Teidings-Leut / der Sachen zu Hinlegung für zimlichen angesehen / daß unser Bruder Uns zu Gefallen derselben Forderung abgestanden. Also daß die von Wormbs / wie von Alter ihren Schützen / auff dem Bürgerfeld / auch haben mögen / doch der Gestalt / daß die Ruge und Pfande / jederzeit gen Hoffheim getrieben / und daselbst wie von Alter her / mit der Pfandung gehalten werden soll / dergleichen sein Liebe / und Stifft zu Befriedung ihrer eigen Gütter / auch beschützen mögen / nach ihrem Gefallen / wie herkommen.

Zum sechsten / deß Roßgartens halben / da unser Bruder fürtragen lassen / daß derselbig deß Stiffts Reichs-Lehen / mit sambt dem Anhang / der jetzt Neulingen darzu kommen / es wäre dann je zu weilen einem deß Raths / der die Aempter außrieffe / ein Platz darinn auß Gnaden erlaubt / und zugelassen worden / sonst niemands andern zugehörig / darüber und nicht desto minder sein Lieb / in dem / durch die von Wormbs vermeinlich zubetrüben / und darin zubeschädigen und greiffen understanden würde / dagegen die geschickten der Statt Wormbs fürwenten / daß sie / und ihre Füraltern / länger dann ob hundert Jahren / besetzlichen und genüßlichen / herbracht hätten / sich deß Rosengartens / an ein Stück zunützen / und zugebrauchen. Dieweil sie dann auff derselben Seithen / da

ihr Gerechtigkeit / Nutz / und Gebrauch herbracht hätten ein Anhang / und Mehrung erzeugt / hofften sie ihnen dasselbig auch zuniessen zugehörig seyn soll/ꝛc. Dieweil nun / die Underhandler in der Sachen gemerckt/daß hievor etwan bey Bischoff Reinharts Zeiten/ auch deß Rosengartens wegen/ Irrung gewesen/ und denen von Wormbs ein Theil desselbigen zunützen/ und niessen ein Zirck/ understockt/ und gelocht zugelassen worden / damit aber täglicher erwachsender Unwille/Zanck und Hader/ auß solcher Gemeinschafft entstanden / verkommen / und mehr Fried und Einigkeit / erhalten werden möge / so ist der Sachen für bequeme geacht / daß ein Statt Wormbs / deß Orths hinwege an einem andern gelegen Ende getheilt / und ihres Gnüß und Gebrauchs in aller Massen / wie sie den in dem Roßgarten gehabt / Nun hinfurter in der Awe / im Rhein gelegen / der klein Spans werdt genannt / welche ein Bischoff / und die Bonnen / bißher mit einander gehabt / auffs Bischoffs Theil verwiesen und verglichen werden. Und nachdem solche deß Bischoffs Theil / ein Ubermaß / gegen dem Theil / deß Rosengartens in Vergleichung haben mag / ist beteidingt / daß ein Rath einem Bischoff oder deß Keller / oder Befelch Haber / jedes Jahr sechs Gulden für die obgemelten Ubermaß / reichen und geben sollen.

Und

Und nachdem etlicher Verseß der obgenannten Marck-Zinß / Unschlit / Faß / und Becker Ungelts / nach unbezahlt außständig / von unsers Bruders wegen gefordert worden ist / haben unser Räthe auff dero von Wormbs angezeigten Mängel / und Gebrechligkeit / so jetzt allenthalben / under den Zunfft Personen / der Statt Wormbs schwebend / darzu ihr Bitten und Erbieten / also vernommen / daß geacht worden / wo unser Bruder als ein newer angehender Herr / und Bischoff / sich gnädiglich gegen einer gemein Bürgerschafft / mit Nachlassung obgemelts Verseß erzeigen / daß es zu Mehrung Einigkeit / Friedens und guten Willens / zwischen Allerseits Geistlichen und Weltlichen / darzu Handt habe / und Vollenstreckung / aller vor / und jetzt außgerichter Verträge / zum höchsten dienende seyn solt / so ist für Nutz und gut erwegen / damit sein Lieb und der Stifft auch bey ihren Freyheiten / Zöllen und Gerechtigkeiten / deß stattlicher bleiben mögen / so viel gehandelt / daß seyn Liebe / auß erzehlten Ursachen Uns zu freundlichen Gefallen / und denen von Wormbs zu Gnaden und der Sachen zu gut / den Außstandt wie obsteht / nachgelassen hat.

Weiters als von unsers Bruders / zu seiner Liebe Dhumb-Capitels wegen fürbracht / daß seiner Liebe Statthalter / zu Zeit Besetzung eines Raths / auch

auch der Aempter und anderen Sachen / dieselbigen hohen Aempter antreffen / villerley Newerung und Beschwerungen begegend / sonderlichen auch deß Eyds halben / wäre den lässen / staben / die Trew entfahen / und wie die Form Stabung der Eydt / lauten solten / etwas Zweispeltigkeit zugefallen / zu dem / daß etlich eigen Ordnungen / mit Besetzung deß Gerichts / und sonst an seiner Liebe oder der ihren Wissen und Willen fürgenommen / seiner Liebe an ihrer Herzligkeit und Gerechtigkeit abbrüchlichen vermeynet / daß in Krafft der jüngsten Rachtung nit seyn solt / ꝛc. darauff sich die verordenten eins Raths / und der Statt Wormbs vernemmen liessen / daß sie nit anderst wüssent / dann daß ihre Herren / und sie sich bißher gehalten / was die jüngst Rachtung außweist / sich gebührt und ihnen wohl anstunde / deß Sinns und Gemüths / sie auch noch wären / und ungern wolten / daß einiger Mangel von ihnen solt angezeigt werden. Das aber unsers Bruders Statthalter / etlich mahl zu dem ehegemelten Actu / nit mit gnugsam Gewalt verordent. Auch an der Qualificirung / unsers Bruders und der Schickung halber / etwas Mängel für Augen gewesen / hätte ihnen gebühren wollen (doch nit unserm Bruder dem Coadjutor zugegen) allein Weiterung und Nachtheil zuverhüten / ihrer Notturfft darzu zureden / und wolten Uns dienstlicher Weiß

Weiß nit bergen / daß eben die Puncten / Erwehlung und Setzung eins Raths und der Empter / auch deß Gerichts / die Haupt-Stück wären / darauß seither jüngst unsers auffgerichten Vertrags / aller Unwill / Mängel und Gebrechen geflossen / und besonderlichen auß dem / daß der Rath alle Jahr verändert würden / die Verständigen Fürnembsten Habehafftigsten / die hievor in der Statt Regierung gewesen / und mit Herkommen mit der Zeit herauß / und die andern Einfältigen / die der Statt Gelegenheit nit wissens hätten / weniger darzu geschickt / und ihrer Nahrung halben deß nit stattlichen Außwarten vermöchten / dahin wachsen / daß sie alle arme / und reiche Raths-Person / seyn würden / dardurch die Statt in noch mehrern Ab-Fall und verderben wüchs. Zu dem / auß der Wahl / so zwen fürgestellt / einer gewehlt / der ander ein Grimmen / Unwillen und Haß empfienge / und dermassen / in einander inwurtzelt / deß gäntzlichen zugedencken wo nit ein Fürstlichs / und billichs Einsehens / und Milterung beschehe / ohn das / es nimmer zu gutem beständigen Frieden reichen / welches ihnen je von Hertzen leid wäre / mit underthäniger Bitt / die Sachen auff ander zimblicher und leidlicher Mittel / und Wege zuziehen / der Hoffnung / es solt zu endlichem und gutem Frieden / und Auffnehmen aller Seiths zü Nutz / dienen / darzu sie dann Uns auch unserm Bru-
 der /

der / zu dienstlichem Gefallen zufürdern und helffen / hoch begirig / und gewildt wären / sonst der andern Artickel halben sich der Rachtung gemeß zuhalten / und aller Billichkeit vernehmen zulassen. Auff solchs / haben Wir den Dingen mit Fleiß nachdencken / und mit den Theilen auff diesen nachfolgenden Wege / der Uns nach Gelegenheit der Sachen / zum Frieden dienlichen bedünckt / wiewohl der Punct deß Rhats und Gerichts / Besetzung / in unser jüngsten auffgerichten Rachtung nach der Länge versehen / und unserm Bruder und seiner liebe Dhumb-Capittel / schwerlichen darvon zubringen / uns under Augen geschlagen / so haben Wir doch so viel Mühe / und Fleiß fürwenden lassen / und die Sachen auff diß Ban bracht / also daß hinfuro ein beständiger Rhat in der Statt Wormbs seyn soll / dermassen daß jetzt dreyzehen erbar verständig / und zu einem solchen geschickt Personen / auß dem Adel / oder der erbarn Burgerschafft / genommen / und benennt / die fürther durch Uns unsern Bruder dem Coadjutor deß Stiffts Wormbs angezeigt werden / welche sein Liebe / Uns zu freundlichem Brüderlichen Gefallen / dißmals in Vertrags Weiß erwehlen und annemmen / die dreyzehen dann / darauff gewohnlich Eyd und Pflicht / laut unser jüngsten Rachtung thun / und also ihre Lebenlang (es wäre dann / ob einer durch Kranckheit oder sonst andere

ehafft

chafft Ursachen / untüglich würde / oder das verwirckte) den Rhat der Statt Wormbs besitzen / und die Administration und Verwaltung haben / der gemein Statt obliegend / Nutz und Nothurfft bedencken / handlen / schalten und walten / wie ihrem Ampt gebührt / und zustehet. Und so der jetzbemelten dreyzehen Rhats-Personen eine / oder mehr / mit Todt abgehen / oder sonst als oblaut / untüglich würde / so sollen die andern desselben Rhats / jederzeit andere / an der abgangen Statt / je für ein / wiederumb zwo erbar / redliche / geschickte Personen / auß den hernach bestimbten zwölff Personen / so alle Jahr abe und zugehn / und den vorgedachten beständigen Rhat zugeordent werden / dem Adel / oder sonst der erbarn Burgerschafft / unserm Bruder dem Coadjutor / seiner liebe Nachkommen am Stifft / oder dero weltlichen Befelchhaber / oder Statthalter / præsentirn / darauß seine Liebe / oder derselbigen Statt-Halter / ander an der abgangen Statt / wie oben laut zuwehlen und nemmen haben solle.

Es ist auch für bequem / nutz und gut angesehen / daß hinfur die hohe Aempter / das seyn / Stättmeister und Schulteis / auß den dreyzehen Personen / deß ständigen Rhats gewehlt werden / dermaß durch die mehr bestimbten ständigen Rhats-Personen / under ihnen zwo Persouen darauß ein Schulteis / und zwo Personen /

sonen/ darauß ein Stättmeister/ zunemmen/ und wehlen/ unserm Bruder dem Coadjutorn/ dero Nachkommen am Stifft/ oder ihrem Statthalter/ obgemelt für gestelt werden sollen. Aber der Burgermeister/ soll von dem gantzen Rhat dermassen genommen werden/ also daß sie unserm Bruder/ dem Coadjutor/ oder seiner Lieb Nachkommen am Stifft/ jedes Jahrs/ zwo tüglich Personen/ auß den zwölffen/ so im Rhat gewehlt/ und kommen seyn/ fürstellen/ darauß sein Liebe ein Burgermeister desselben Jahrs zuerwehlen haben soll. Ferner neben obgemelten beständigen Rhat/ sollen dieselben dreyzehen deß Rhats/ jetzt auch in Auffrichtung deß newen Vertrags/ zwölff ehrlicher/ frommer/ verständiger Person auß gemeiner Burgerschafft bestimmen/ die durch Uns/ unserm Bruder angezeigt/ und durch sein Liebe/ fürther wie obsteht zu einem zu/ oder abgehenden Rhat: dem beständigen Rhat zugeordent/ erwehlt und gesetzt werden/ aber nach Erscheinung eins Jahrs/ so dieselben zwölff Personen im Rhat gewest/ sollen die wieder abtretten/ und der beständig Rhat/ sambt den zwölff Personen deß eussern Rhats/ die wie obstehet abtretten sollen/ andere vier und zweintzig erbar/ geschickt/ und verständig Person auß der gemeinen Burgerschafft kiesen/ unserm Bruder/ oder seiner Lieb Nachkommen am Stifft/ oder derselben Befelch-Haber/

oder

oder Statthalter / auff den benannten Tag laut hie- vorigs / unsers auffgerichten Vertrags / fürstellen.

Darauß ihre Liebe oder derselben Statthalter / oder Befelchhaber / zwölff Personen erwehlen / die zu dem beständigen Rhat tretten / und dasselb Jahr im Rhat / wie vorstehet seyn / und nach Erscheinung desselben Jahrs / auch wieder abtretten / und dann abermahls / unserm Bruder oder seiner Liebe Nachkommen / dero Statthalter / oder Befelchhaber / ander vier und zweintzig Person / wie oblaut fürgestelt / erwehlt und gesetzt / und nun für und für / dermassen gehalten wer- den / und so einer oder mehr der zwölff Personen / vor Außgang ihres Jahrs / von Todts wegen / oder sonst abgehn / und untüglich würden / so sollen jeder Zeit ander an derselben Statt / unserm Bruder oder seiner lieb Nachkommen am Stifft / dero Befelchhaber oder Statthalter / je zwo für ein abgangen Person / præ- sentirt / auch alsdann darauß gewehlt / und genom- men werden / wie oben gemelt.

Und nachdem / in der nechsten hievor auffgerich- ten Vereinigung verleibt / daß nit Vatter und Sohn / noch zwen Brüder / im Rhat der dreyzehen Person si- tzen sollen / aber in gantzen Rhat / dieweil an solchen Leuten / zu dem Werck geschickt / dieser Zeit zu Wormbs Mangel / damit der Rhat / desto stattlicher versehen / und auß gewart werden mög / so ist beteidingt / bewil-

ligt/und zugelassen/daß nun hinfuro/ ein Vatter/ und Sohn/auch zwen Brüder und nit mehr/ also einer in den Ständen/der ander in abgehenden Rhat/ gezogen werden/und sitzen mögen/es wäre dann/ ob sie in einiger/oder mehr Sachen verwant/oder partheylichen wären/in dem soll und weiß sich ein jeder/ mit Außtretten der Billichkeit zuhalten. Und nach dem die verordenten der Statt Wormbs sich beklagt/ daß das Gericht mit vielen Personen beladen/ welch all zuerhalten/ der Statt beschwerlichen/und wol mit mindern zuversehen wäre/2c. Ist für gut angesehen/ daß der beständig Rhat/Jahrs auß den zwölffen/ die von Rhat abtretten werden/ acht die geschicksten und verständigsten Person benehmen/darauß unser Bruder Hertzog Heinrich/oder seiner liebe Nachkommen am Stifft/ein Grefen zuwehlen/ und also die sieben Person/ sambt dem Schulteissen/und dem Grefen das Gericht/dasselb Jahr besitzen sollen. Und also hinfur von Jahr zu Jahr gehalten werden soll/es soll auch nun hinfur/so der Rhat/Aempter und Gericht/ wie obstehet jährlichs besetzt werden/ eine Statt-Schreiber der Statt Wormbs / auff Befelch deß Stättmeisters/den gewöhnlichen Eydt lesen/darauff ein Stättmeister/von einer jeden Person die Trew/ oder Glübt empfahen/und unser Bruder/oder Coadjutor/ oder seiner Liebe Nachkommen am Stifft/
oder

oder derselben Statthalter / oder Befelchhaber / den Eydte-Staben / darauff die gemelten Rhats Personen also schweren sollen:

Als ich mein Trew geben habe / und mir in Schrifften fürgelesen worden ist / das will ich stet / und vest halten / dem getrewlichen nachkommen / also schwere ich / als mir GOTT helffe.

Und nach dem zu der obgemelten jährlichen Handlung / Erwehlung / Besetzung und Schwerung / mit der Sturm-Glocken oder wie sie den alten Nahmen / die Hoff-Glocken genannt / geleutet worden / welchs sich die verordenten der Statt Wormbs höchlich beschwert / mit angezeigten etlichen Ursachen / daß zubesorgen / dieweil dieselbe Glocke in seltzamb und ungewöhnlichen Sachen / als so Fewers / Kriegs / und ander Noth / geleutet / und ein erschröcklichen Thone habe / 2c. Darauß Weiterung und Unrhat zu ungelegener zeit entstehen möcht / darumb gebetten / dasselb zuverhüten das Leuten abzuthun / oder in ander milter Wege zurichten / wie wohl nun unser Bruder / und seiner lieb Dhumb-Capittel / dagegen den Bericht gethan / daß es von Alter also mit der Glocken / dreymahl zuleuten herkommen / und im jüngsten Vertrage auch wieder für gut angesehen / und verordent: Zu dem es ein Underscheid / und ein ander Gehöre hätte / leuten / dann Sturm schlagen / nit desto minder / so

 haben

haben Wir doch / auff diß Mittel gehandelt / also daß man hinfuro mit der obgemelten alten gewonlichen Hoff / oder Sturm-Glocken / nit mehr dann ein zimblich lang gut Zeichen leuten soll / oder so ihnen den von Wormbs / dieselb Glock je auß erzehlten Ursachen beschwerlich wäre / daß ein Rath zu ihrer Gelegenheit / einander zimblich groß Glock / darzu giessen / oder machen lassen / mit derselbigen solt further zu vorgemelten Zeiten / drey Zeichen / als der jüngste Vertrag inhelt / und herkommen / wie mit der erst gemelten Hoff-Glocken beschehen / geleutet werden.

Als auch ebener Massen die von Wormbs Beschwerung getragen / daß alle vier Jahr die Verträge / in versamelter Gemein verlesen. Und wiewohl der mehrer Theil / die vor geschworn / die auff ein newes wiederumb schweren solten / mit Bitt dem auch ein Milterung zuthun. Dagegen aber unser Bruder und seiner lieb Dhumb-Capittel fürwanten / daß die obgemelt Erwiederung / und Verlesung deß Vertrags ihnen von hohen Notten / und etwan von Alter alle Jahr beschehen / und zu jüngst / auff Underhandlung auff die vier Jahr bewilligt wäre / ꝛc.

Daß haben Wir also gemittelt / daß etlich Person / nemblich zwo von unsers Bruders / und Dhumb-Capitels / auch zwo von Rhats wegen / auff ein benanten N. Tag da dann ein jeder Bürger / und zünfftiger /

tiger/ er würd dann Leibs/ oder dergleichen ehafft halben verhindert/ bey einer namhafftigen Pene/ unabläßlich zubezahlen/ erscheinen sollen/ jährlich verordent werden/ von Zünfften zu Zünfften gehen/ die Verträge fürlesen/ und alsdann darauff die dasselb Jahr Zünfftig/ oder Bürger worden wären/ den/ und derselben Innhalt zuvollziehen/ geloben und schweren. Dergleichen auch auff den nechstfolgenden Tag/ etlich vom Dhumb-Capitel/ und dem Rhat/ wie obsteht/ verordent/ zu aller Stifft Capiteln/ die auch wie ob bey namhafftiger Pene/ bey einander versambelt seyn sollen/ gehen/ die Verträg verlesen/ und welcher new daß Jahr zu Capitel/ oder auff die Stifft kommen/ auch geloben/ und schweren sollen. Wo aber denen von Wormbs/ die Ordnung/ und Ubung/ laut jüngst unsers auffgerichten Vertrags/ in dem Puncten zuhalten gefälliger wäre/ bey demselben soll es auch bleiben/ und also gehalten werden.

Und nach dem unser Bruder/ und seiner Liebe Dhumb-Capitel/ neben obgenannten beschwerlichen Puncten/ auch Einführung gethan/ nemblichen/ daß seiner Liebe Statthalter/ hievor etlich sondere Eyd/ zu Zeit obgemelter Rhats/ auch Gerichts/ und Aempter Besetzung zu gemuthet. Item/ daß die Aempter an der Saale-Stiegen/ wie von Alter außzuruffen/ underlassen/ auch etlich eigen Ordnungen/ ohn ihr

Wissen oder Willen fürgenommen. Item mancher Hand beschwerlicher / und auff züglicher / auch unförmlicher Handlung und Proceß / in Gericht geübt / insonderheit die Geistlichen mit Fürheischung / Inschreibung / Urtheil / und ander in Geldt belestigt / die Appellation / wie von Alter her an Bischoffe / oder seiner Liebe Hoffgericht / nit gestattet / auch Inhibitiones anzunemmen / oder denen zugeleben geweigert werden / auch die Brieff / darinn der Coadjutor / denen von Wormbs / lieben Getrewen geschrieben nit angenommen / noch verstehen wollen. Item daß sie auff die Ladungen / für dem Hoffgericht / zuerscheinen / ungehorsamblichen außblieben: Daß auch ein Rhat nit gestatten will / daß einicher Inwohner der weltlich sey / für dem Official zu erscheinen / auff seyn Ladung Zeugnuß zugeben / auch daß sie nit verhengen wollen / die jenigen Weltlichen / so geistliche Güter in Beständniß hätten / derhalben für den geistlichen Richter zu rechtigen / daß sich ein erbar Rath underfange / die Geistlichen Person / so ohn Mittel under ein Bischoff gehörig / in Freveln oder Ubertrettungen / für sie zuverbotten / zustraffen / und zu Abtrage zu halten / etc. Welches alles der jüngsten unsern auffgerichten Verträgen / und Vereinigung / Zerrittung / zuwieder / und ihnen mercklichen beschwerlichen wäre / mit weitern langen Einführungen und Umbständen /

hte

hie umb Kurtz willen / zu repetiren underlassen / fürgetragen werden. Dessen aber die geschickten / der Statt Wormbs / obgemelter Maß nit geständig waren / daß sie je gesinnet gewesen in einichen Wege / in obgemelten / oder andern Puncten / der jüngsten unser Rachtung / ichts zugegen zuhandeln / zugedencken / noch viel weniger zu üben / oder fürzunemmen / sonder hätten sich allwegen / ihrs Wissens und Verstands / nie anderst gehalten / dann was die Verträge vermöchten / ihnen wohl anstunde / auch Uns / und unserm Bruder zu underthäniger dienstlicher Willfahrung / zu Fried und Einigkeit dienlichen / deß Gemüths sie noch wären / mit fernern Wörten / und Berichtungen / rc. Daß aber unsers Bruders deß Coadjutors Statthalter / etlich mahle erschienen ane Gewalt und Qualificirung / wie obsteht / Mangel gewesen / hätte ihre Notturfft deßhalben auch zureden / und handeln (doch unserm Bruder nit zuwieder) sonder der Sachen / und jüngster Rachtung gemeß / zuhalten / erfordert der Zuversicht / Wir / auch unser Bruder / oder ander ihnen das nit verargen solten / rc.

Darauff haben Wir gemittelt / und bey Uns erwegen / daß unser Bruder der Coadjutor / sich qualificirn / und geschickt machen / bey der Erwehlung / und Besetzung Rhats / Gerichts / und der Aempter / Jahrs selbst zuerscheinen / oder seiner Lieb / weltlichen

Statt-

Statthalter/mit genugsammen Gewalt/dermassen abfertigen/daß er Vermög unserer jüngsten Rachtung die Wehlung bey dem Eyd/oder Pflichten/ damit sein liebe Kayserlicher Mayestätt/ und dem heiligen Reich verwaunt/thun soll/ꝛc. Damit ferner dergleichen Disputation vermitten/ und nit vonnöthen sey/ daß auch unserm Bruder/ oder seiner Liebe Nachkommen/ ohne benommen seyn/ ihre Rhäte zu solchem Actu bey sich zunemmen/ oder ihrem Statthalter zu zuorden/doch daß die zugeordenten niemandt fürdern/oder hindern sollen/allein den Statthalter handeln lassen. Ferner die andern obgedachten Puncten/die Außruffung/der Aempter/an der Saal-Stiegen/auch die Ordnungen/und Proceß deß Gerichts darzu die Appellationes/Inhibitiones/Hoffgerichts/Ladung auch Zeugen Verhörung/ und Straff der Geistlichen / wie die vorgemelt angezeigt/und in Schrifften von allen Seithen verantwort worden seyn/betreffen. In allen denselben/sambt und sonder/soll es wie sich die Theil erbotten/hinfuro/dero jüngsten hievor unserer Rachtung wie die aller solcher Stück wegen/ klärlichen außweist/ und was die nit inhielten sonst den gemeinen Rechten gleichförmig und gemäß gehalten/und in alle Wege Gefährlichkeit/und daß so zu Unwillen/auch der Rachtung zugegen/dienen und reichen mag/ vermitten werden.

Mehr

Mehr als zu letzt / unser Bruder / und ein gemein Pfaffheit / ihrer obgemelter Klags-Artickeln / zum höchsten beschwerlich / auch anzeigen lassen / wie die Lutherischen Prediger / seiner Lieb / und gemeiner Pfaffheit / ihren Oberkeiten / und Gerechtigkeit / darzu den vor auffgerichten Verträgen zu Abbruch / und Nachtheil / bißher / derselben auffrührigen Prediger Gefallens zuhandeln / die Geistlichkeit zuschumpfirn / und anzutasten / mit Worten / und Wercken / verhenget / in der Statt Wormbs geduldet / und gehandthabt worden wären / und noch / mit Bitt / ein gebührlichs Einsehen zuthun / solches abzuschaffen / damit sie derhalb wie billich / weiter unbelestigt blieben : daß aber die Gesandten der Statt Wormbs nit gestanden / daß je / der Oberigkeit Will / oder Gefallen gewesen / auch noch nit wäre / zu forderst unsern Bruder / oder ein gemein Pfaffheit / verächtlicher / oder unzimlicher Weiß / angetast / oder turbirt werden solten / mit Worten / oder Wercken / und ob icht / deß Predigens halben überschritten / deß sie doch nit wüsten / oder sonst anders / dann es an ihme selbst erlaut / oder sich sonst jemandts in der Gemein / wie man under einer Mänge / offt doll und ungeschickt Leuth funde / mit Worten / oder sonst / ungeschicklichen gehalten hätte / daß wäre ihnen nit Lieb / wo auch deßhalb Klage an sie gelangt / sie wolten sich ihrs Vermögens /

mögens / aller Billichkeit darinn erzeigt haben / dann ob sich auch mancher Hand / in dieser jüngsten allenthalben dieser Arth / deß gemeinen Männs Entpörungen / auch in ihrer Statt Unwillens-Sachen / zugetragen / daß wäre einem Rhate und der erbarn Burgerschafft / am wiederwärtigsten / und gantz leid gewesen / hätten es müssen geschehen lassen / aber doch jederzeit / so viel ihrs Vermögens / gewehret / zum besten gehandelt / und sich gemühet / damit Weitterung / und Unrhat vermitten blieben / als sie noch deß Sinns wären / mit der Zeit zugedencken / und fürzunemmen / damit sie verhoffen / bey Kayserlicher Mayestätt auch Uns / unserm Bruder und männiglich / deßhalben unklaghafft / auch der Billichkeit / dem Frieden / und Erbarkeit / geneigt / neben andern Ständen deß Reichs / nit die Hindersten zuseyn / gespührt werden solten / etc. bey welchen obgemelten Erbieten / und zusagen / dem also nachzukommen / Wir es auch bleiben lassen.

Und nach dem sich nun zwischen obgedachten / Dhumb- und aller anderer Stifft / und gemeiner Pfaffheit / auch Stättmeister / Burgermeister / Rhat und Gemeine der Statt Wormbs insonderheit / neben unserm Bruder / dem Coadjutor / Irrungen / und Mißverstand / über vor auffgerichten Vertrag ereigt / zugetragen / und geschwebt: Haben Wir / als ihrer

ihrer der Theil Schirmherr/ und Gnädigster Fürst/ auch für Hand genommen/ sie zu allen Seithen notdürfftiglichen Verhören/ darauff mit allem Fleiß zuvertrag handlen/ in denen Mitteln fürschlagen/ und betheidingen lassen/ wie nachfolgt:

Und anfänglich die Restitution betreffen/ als ein gemeine Priesterschafft angezeigt/ daß sie nach Vermög jüngster Handlung/ und Abscheid vor Pfedersheim/ noch nit gäntzlichen restituirt/ besonderlich daß denen vom Dhumb/ und aller andern Stifft/ ihre Kleinotter/ und Kirchen gezihrt/ noch versperrt/ mit Bitt ein Einsehens zuthun: Darauff die von Wormbs antworten/ sie hetten sich versehen/ ein würdige Pfaffheit/ solt sich ausserhalb/ Versperrung der Kleinotter nit ferner beklagt haben/ daß sie auch zum Theil Vermög der Rechten/ und sonst der Billichkeit gemeß/ mit Verwaltung solchs Kleinots/ als ein Magistrat haben solten/ auß beweglichen Ursachen: Doch so wolten sie solchs zu Uns gestelt haben/ auch gebetten/ sie zubedencken/ weß sie vor zugesagt/ dem würden sie kein Mangel lassen/ dieweil diß Stück hievor verschrieben/ bewilligt/ und zugesagt ist/ so haben Wir es bey dem bleiben lassen/ und sicht Uns vor gut/ und billichen ahne/ daß die von Wormbs/ ihrem vorigen zusagen/ und jetzigen Erbietten nach/ denen vom Dhumb und anderen Stifften/ ihre Kleinotter/ ge-

ziert/Goldt/Silber-Werck/und anders/ wie das bißher versperzt gewesen/ wieder öffnen/ das selbig Dechant und Capiteln/wie von Alter/ unverhindert verwalten lassen sollen. Weiter als ein gemein Pfaffheit/Mangel der Restitution beklagt/nemblich/ daß den Pfarzherzn und Caplon/ in S. Johanns/ S. Ruprechts/und S. Lamprechts Kirchen/die Kellich/ Kleinoter/und Ornaten/der mehrer Theil hinderhalten. Item es werden schier in allen Pfarren/ die Pfarzherzn zu den Kirchen-Rechnungen nit beruffen/ auch ihnen ihre Nützung/von den Juraten nit gereicht. Item/daß der Pfarzhoff zu S. Amandi/bey unser lieben Frawen noch nit dem rechten Pfarrherr restituirt/darzu dem Pfarrherr/das Seel-Buch/und gewohnliche Nützung darvon/hinderhalten werde. Item/daß der Pfarrherr zu S. Lamprecht/auch nit mit seinem Hauß restituirt/ soll ein ander darin sitzen. Item/daß die von Wormbs/ nit gestatten wollen/ daß die Müller auff der Bach-Ysser/Dechant und Capittel zu S. Paul wie von Alter her gewohnlichen Eydte thun. Item/das die Pfarre zu S. Michel/ mit einem andern/dann dem rechten Pfarzherr/ versehen werde/ der im Pfarrhoff sitze und die Güter niesse. Item daß die Juraten zu S. Michel die Register/Brieff/und ander Gerechtigkeit/der Pfarre/ und andern Beneficien wieder Bewilligung eines
Dhumb-

Dhumb-Dechants / und Collators zu ihren Handen genommen / auch die Renten und Gulten / desselben entpfangen. Auff solchs die verordenten der Statt Wormbs dene Bericht gethan / daß die Pfarrkirchen hätten eigen verordenten Kirchen geschworn / die wie von Alter her / die Ornaten / Brieff / und anders / der Pfarre / und Fabrick zuständig / in ihrer beschlüssiger Verwahrung / desselben zu Erhaltung zu gut gehebt / die auch dem Versehung thun / Rechnung / Rede / und Antwort darumb geben müsten / dieselben reichten auch den Pfarrherrn / und Caplonen / zu jederzeit so es die Notturfft erfordert / die bemelten Ornaten zum Gotts-Dienst / und heben die fürther wieder auff / vermeinten sie deßhalb kein Entsetzung / klagen könten / so wusten sie nit anders / dann der Pfarrherr zu S. Amandi / wäre wieder im Pfarrhauß / zu dem daß hievor jährlichs die Pfaherr / bey den Rechnung nit geobert / und so ihnen an ihren Gefällen icht verhalten / und das an sie gelangt / sie wolten jederzeit gebührlichs Insehens gethan haben / rc. Aber das Hauß / so der Pfarrhoff zu S. Lamprecht angeben / wäre hievor durch die Juraten von der Kirchen-Gut erkaufft / hätten auch dasselb Hauß / umb jährlichen Zinß verlauhen / und wäre ein ander derselben Pfarrhoff der verfallen / und die Collatores / Dechant und Capitel zu S. Martin schuldig den zubawen / sie wären auch in

der Arbeit / und Willens gewesen / den Eydte so die Müller dem Stifft zu S. Paul thun sollen / zuversehen / und weiter deßhalb Bescheidt zugeben / daß sich aber bißher der auffrührigen Läuffe und anderer zufälliger ehafft wegen / verzogen wären / dasselbig zuthun / noch urbüthig / rc.

Aber der Pfarrherr zu S. Michel belangend / der hätte sich unwessentlichen gehalten / mit den Pfarr-Kindern nit vergleichen könnten / darumb bißher die Pfarre mit einem andern versehen wär / mit Bitt ein Einsehen zuthun / daß dieselb / und andere Pfarre fürter mit redlichen / gelehrten und dapffern Persohn besetzt / die dem Volck heylsammen / nutzbarlich / und angenehm wehre / und Underweisung thun könten / auch dieselben mit Competentzen dermassen zuversehen / damit solch gelehrte Leuth dahin zukommen / bewegt / und bleiben mögen.

Die Juraten / zu S. Michael betreffen / mit denen werde es wie ob der andern Pfarrkirchen wegen Bericht beschehen / als von alter Unnachtheil der Pfarre gehalten. Auff solchs haben Wir gemittelt / so viel die Restitution betreffen / was nit beschehen wär / daß es nach zum förderlichsten vollenzogen werde / und besonderlichen ein Rhat der Statt Wormbs / mit den Juraten zuverschaffen / daß es mit Verwahrung der Pfarren Kleinotter / Gezierde / auch Zinß und

Seel-

Seel-Bücher sambt Brieff / und Regiſter der Pfarr-gefälle / wie ſich gebührt / ordentlich wie von Alter her gehalten / auch dieſelben jederzeit den Pfarrherrn und Caplon / zu GOttes Ehren / und Dienſten auch ihrer Nothurfft wie die Ordnungen und Herkommen ſolcher Pfarrherrn unverſagt gedeyen / und deßhalben ferner zuklagen nit verurſacht werden. Und inſonderheit ſoll ein Rhat den jetzigen Pfarrherrn zu S. Michael / ob ihnen auß dem Pfarrhoff / und denſelben Güttern zuweichen verſchaffen / auch mit den Juraten handeln / die Kleinotter / Ornaten / Bücher / Brieffe und Regiſter / der Pfarre / und andern Beneficien zuſtändig / widerumb in ein gemein Verwahrung / Gewelb / und Drugen / darzu ein Dhumb-Dechant als Collator / auch ein Schlüſſel haben ſoll / wie von Alter her geweſen / thun bleiben / und die Collatores an Verleihung obgemelter Pfarrherr / unverhindert laſſen. Doch ſo ſicht Uns daneben auch für gut / und billichen an / daß die bemelten Pfarrherr hinfür mit frommen redlichen / und gelehrten Perſonen / wie hievor ſtehet / verſehen werden ſollen / als auch daneben von einer gemeinen Pfaffheit Beſchwerlichkeit fürbracht / betreffend den Pfarherren zu S. Mangen / und ander / die geiſtlichs Stands ihres eigen Fürnemmens Eheweiber genommen / und ſich auch ander / die auffrühriſchen meynungen wieder der Kirchen / Form /

Form / Ordnung / Herkommen / und Gebrauch / zu predigen und handlen / bißher viel Muthwillens beflissen / und ein Geistlichkeit offt unruhig gemacht / und angetast / ꝛc. mit Bitt sie bey ihrer alten herbrachten Religion / auch ihren Freyheiten zu handhaben / schutzen / schirmen / und sie dermaß zutribuliren nit zu gestatten.

Dieweil nun die Gesanten der Statt Wormbs hievor auff die Beschwerlichkeiten unsers lieben Bruder / und eins Dhumb-Capittels / auch dergleichen wie ob angezeigten Puncten sich in Antwort-Weiß vernemmen lassen / daß ihnen besonder der Oberkeit solche Handlung so einer Pfaffheit / ichts zuwieder / oder Nachtheil begegent wäre / zu keinem Gefallen / und deß Willens / Mittel / und Wege / zugedencken / sich der Personen mit Fugen zuentschlagen / unklaghafft zumachen. So lassen Wir es also auff ihr Erbieten dieß Stücks halben bey demselben gestelten Mittel auch bleiben / doch daß herwiederumb ein Dhumb-Capittel / ihren jtzigen Prediger Doctor Danieln / auch enthalten zupredigen / und dasselb Prediger-Ampt / mit eim anderen gelehrten / redlichen / und geschickten Prediger / der das Volck gütlich / heilsamb / und angenehme / underweisen könne / bestellen / deß Versehens / dem soll und werde also folg beschehen.

Furter

Furter und ausserhalb der obgemelten Puncten/ der Restitution-Sachen/haben ein gemein Pfaffheit etlich ander Klages-Puncten/die sich seither jüngster auffgerichten Rachtung zugetragen/fürbracht und gebetten/in denselben der Billigkeit zuhandeln/ und ihnen deß Lasts der Uneinigkeit abzuhelffen/nemblichen/ein Dhumb-Capittel anzeigt / daß die von Wormbs den newen Spitall mit Newerung beschweren/dem Dhumb die Administration nit freyhe lassen/dann so man Rechnung thun/oder ander Dinge handlen fürhabt/haben die von Wormbs von Alter nit mehr dann ein Person dabey gehabt/jetzund vermeynen sie zwo zuhaben/zu dem sie den Spitall mit grosser und vieler Frone/über alt Herkommen / und der Rachtung zugegen/ beschweren/auch ein Fuder Weins darinn genommen haben. Diß Stück dieweil es in jüngster Rachtung klärlichen begriffen/ wie es gehalten werden soll / so lassen Wir daß bey demselben also zugeleben / beruhen / und soll umb Friedlebens willen/die Forderung deß Fuder Weins/ hiemit gefallen / und abe seyn / dieweil daß doch in das Allmusen/der elenden Herbrig kommen. Auff Dechant und Capittels deß Dhumb-Stiffts Klage-Stück/daß die von Wormbs S. Ulrichs Kirch verbawet haben sollen/ daß die von Wormbs dermaß nit geständig gewesen/sicht Uns vor gut ane/daß sich

die Theil selbst der Billichkeit mit einander in dem Vergleichen / daß man auß / und in die Capel / webern möge / wo aber sonst jemands deßhalben weiter vermeynt beschwert zuseyn / und zuklagen hätte / der mage dasselbig / vermöge / der jüngsten Rachtung / und wie sich in Recht gebührt ersuchen: Betreffen Wein und Frucht / Zehenden / die wie sich ein gemeine Pfaffheit hoch / und mercklichen beschwert / nicht wie von Alter her ihnen geben / oder gereicht werden: auff solchs / auch deren von Wormbs beschehen entschuldigen / und erbieten / billichen Wir / daß ein Rhat der Statt Wormbs inwohnenden Underthanen / mit Ernst anhalten / und durch ein offen Gebott gebieten sollen / den Zehenden / wie von Alter Recht / unabbrüchlich / auch ohngeferde / wie sich gebührt / geben und reichen wollen / und so jemands mit Mutwillen / den verhalten / oder sonst Gefährlichkeit darinn brauchen / befunden / und einem Rhat angezeigt / daß dieselben nach Billichkeit darumb gestrafft / den Gebrechen zubekehren / angehalten / oder den Geistlichen gestatt werden soll / das Recht / laut der Rachtung / oder sonst vermöge deß Reichs Ordnung / gegen den übertretten / zu ersuchen / und zuerlangen / was recht seyn wird.

Als sich Dhumb-Dechant und Capitel auch beklagt / daß ihnen an ihren Güttern / im Kaderloch und Newsatz etwann viel Mutwillens und Widerwertigkeit /

keit / durch die Inwohner zu Wormbs begegend / auch gemein Priesterschafft sich beklagt / das recht Gewicht deß Brodts / ihnen nicht mit getheilt / und gegen ihnen Geferdt gesucht werde / der beyder Stück halben / auch auff der von Wormbs Entschuldigung ihrer Unwissenheit / und erbaren Erbieten fürther ein gebührlichs Einsehen zuthun / und also zuhalten / daß ihrentwegen billich Klagen vermitten werden soll. Lassen Wir es bey demselben auch also bleiben und besonderlichen ein Pfaffheit / das rechte Gewicht deß Brods / so sie selbst backen lassen / vermöge der Rachtung gegeben werde. Und nach dem auch ein besonder Klag-Stück von gemeiner Pfaffheit / hievor / und jetzt vorbracht / so ihnen ihre eigen Häuser / oder andere / darauff sie Renten / Zinß / oder Gulten haben / mit der Zeit bawfällig worden / und zum Theil abgangen / understehen die von Wormbs / offne Edict daran züschlagen / und so die in Jahrs-Frist nit gebawt / oder zubawen angehaben / nemmen sie die zu ihren Händen / verkeuffen / verbawen / oder verleihen die zu ihrem eigen Nutz / Willen und Gefallen. Dagegen aber die verordenten / der Statt Wormbs berichten / wie die Geistlichen ihre eigen Pfründ-Häuser Oede leigen liessen / kaufften der Bürger Häuser an den gelegensten Enden an sich / darauß Kayserlicher Mayestät / und deß heiligen Reichs Statt in mercklichen Ab-

gang an Bürgerschafft / Leuthen und Wohnungen erwuchs / zu dem sie ihres Fürnehmens von Römischen Kaysern und Königen hoch gefreyhet wären / verhofften / es solt ihnen demselben zugelieben nit verargt werden. Auff das haben Wir abermahls mit Fleiß handeln / und also mitteln lassen / daß nun hinfuro / ein Rhat der Statt Wormbs / mit der Geistlichkeit eigen / oder Pfründ-Häusern / nichts zuthun haben / sondern sollen dieselben in Vermöge / der geistlichen Ordnungen / so sie newlichen gemacht / in Bawe und Wesen gehalten werden / dergleichen ob den Geistlichen ein Hauß darauff sie Zinß / oder Gulte hätten / mit Recht / oder sonst zu wuchs / daß sollen dieselbigen Geistlichen wieder zum Besten verleihen / und zu Nutze anschicken / in Wesen und Baw zuhalten verschaffen / wo aber derselben Häuser eins oder mehr gar abgangen wäre / oder würde / dasselb sollen sie auch wieder auffzubawen durch sie / oder andere verfügen / daß mit einem Rhate der Statt Wormbs zum Besten anrichten / auch ob jemandt ein Zinß solchen Platze ablösen wolt / der billichkeit darunder zuhändeln und halten / damit die Statt mit Wohnungen und Leuten / nit in Oede wachs / so viel müglich / was Häuser auch den Geistlichen zuständig / also wie vorstehet durch einen Rhate der Statt Wormbs in Vermöge ihrer Freyheit auff und angenommen / intitulirt und ver-

verschlossen wären / besonderlichen Veltin Lufften Hauß / die soll ein Rhat wieder den Geistlichen folgen / öffnen und zuzende lassen / damit wie obsteht zu handeln / außgenommen die Bellen-Badstuben / dieweil dasselb zu einer gemein Statt Nutz gekehrt / und mit grossen Kosten auffgebawet ist / auch vier oder fünff Plätzlin ungeferde die etlichen Bürgern zuverbawen zugestellt seyn sollen / dieweil die etwann viel Jahr wüst / und in Unbaw gelegen / umb mehr Friedens und Einigkeit willen auch also bleiben / und die versessen Zinß / so darauff gestanden / abe und von denselben weiter Zinß zugeben niemand verbunden seyn / doch alles der Statt Wormbs Privilegien / und Freyheiten / unabbrüchlichen.

Und als folgends Dechant und Capittel / S. Pauls Stifft / etlich besonder Artickel fürbracht / die Statt Wormbs ein Tränck auff der Bach-Ysser gemacht / dieselbig Bach auch mit etlichen sondern Bäwen und Gewelben verbawt / und ihnen etlich Korn Pfacht / von Mühlen / und andern Gütern / sambt Zinsen lange außständig zuthun seyn / deßgleichen die vom Stifft zu S. Andreæ sich beklagt / daß ein Rhate von einem Hauß daß sie umb zweyhundert Gulden erkaufft Doppel Stewer / daß seynd zwen Gulden / haben wollen / auch ihnen ein Häußlein so eim Stifft in Testaments-Weiß legirt / sey drey Al-

bus darauff geschlagen / jährlichs darvon zugeben / darzu ihr Glockner / der sonst kein Gewerbe oder Handtierung treiben deß obgenannten Ampts gewärtig wäre / nit Mähl und Ungeldt freyhe lassen wolten / rc. Dergleichen so einer mehr Weins kaufft dann für ein Jahr / den nit freyhe inn führen lassen. Dieweil die obgemelten der zweyer S. Pauls und Andres Stifft / besonder klagen auß den hievorigen Trierischen und Sächsischen Verträgen / und Erklärungen entsprungen / darin ein Außtrage solcher und anderer Puncten / begriffen; Ist bedacht / daß sich die Theil / nachmahls der obgenannten Puncten freundlich vergleichen / oder wo das je nicht seyn könt / soll es bey den obgemelten Verträgen bleiben / und Vermöge derselbigen gehalten werden.

Als dabey Dechant und Capitel S. Martins Stifft auch besondere Klag-Stück inbracht / wie ein Rhate nicht verhengen wollen etlich Häuser hinder S. Martin gelegen / wiederumb wie von Alter her die gestanden seyn zubawen und an die Mauer zurucken / welchs ein Rhat der Statt Wormbs also verantwort / daß durch die Draffe solcher Häuser / der Statt-Mauer mercklicher Schade begegnent / welches sie further mit grossem Kosten erstaten müssent / darumb daß Verbott further nicht dahin zubawen / nicht unzimblich beschehen wäre. Darauff haben Wir gemit-

mittelt daß die Häuser/ und Dachwerck/ so von Alter an die Mawer gebawt / und noch seyn sollen / die Dräffe verwendt oder sonst auffgeführt / auch die Häuser so further new gebawt sollen also gestellt / mit den Dräuffen dermassen versehen werden/ daß der Stattmawer dardurch kein ferner Schade entstehe / in dem kein Geferde gebraucht werden / hiemit sollen alle Theil vorgemelter ihrer Irrungen / Mängel und Gebrechen / wie die hievor benennt / und gemittelt / abermahls für sich ihre Nachkommen und Erben gäntzlichen entscheiden / geeiniget / gericht und vertragen / auch alle Ungnade und Unwill / ob die vorhanden gewesen / und was sich daneben mit Worten oder Wercken verlauffen / oder begeben hätten / auffgehaben / Todt abe und hingelegt seyn / einich Theil das ander deßhalben weiter belästigen / beklagen noch fürnemmen / keins Wegs / und ob einich Theil über solche Verträge / einen oder mehr Puncten zu Abbruch / und wieder / frevelich / und mit der That / zugegen handeln / auch dem so herin mit außgedruckten Worten begriffen / Mangel lassen / und auff seinem eigen Willen zu beharren understehen würde / also dann soll dem andern halten Theil / an seinem Rechten / und Gerechtigkeiten / weß er deß vor Auffrichtung diß Vertrags gehabt / nicht hiedurch benommen / noch abgebrochen seyn / zugang zu demselbigen haben aller Ding ungeferde / rc.

Es

Es sollen auch unser Bruder dergleichen Dechant und Capittel / deß Hohen / und aller ander Stifft / auch Stättmeister / Burgermeister / und Rhate der Statt Wormbs sich hinfur gnädiglichen / günstiglichen / und freundlichen in Vermöge / vor und jetzt auffgerichter Verträge / denselben gemeß beweisen / halten und erzeigen / dergleichen den ihren zuthun / mit Ernst befehlen und verfügen / sich gütlichen und freundlichen mit und gegen einander üben / und befleissen / mit Worten und Wercken unnottürfftig Gezänck / und Wiederwillen zuvermeiden / alsdann alle Theil sich gnädiglich / günstlich und freundlichen / erbotten / und bewilligt haben. Und damit solche Einigkeit / Friede und guter Will zwischen einer gemeinen Pfaffheit und Burgerschafft der Statt Wormbs desto mehr gefordert / erhalten / und ingewurtzelt werden / so haben Wir mit einer gemeinen Pfaffheit so viel geredt / gehandelt und sie dahin vermöcht / daß sie sich bewilligt und zugesagt / so dieser Vertrag zugeschrieben werde / die erschienen vier hundert Gulden Gülten / die ein Rhate / unser lieben Frawen Stifft oder ihrer Fabricken / laut der Gult-Verschreibunge / jetzt schuldig / und fellig worden seynd / auff sich zunemmen / denselben Stifft / wie unser Bruder sie deß vereinigen werde / zu Frieden zustellen / zu einer Liebnuß und Ergötzlichkeit / jüngster Bäwerischer Entpörungen / auffgewenten

wenten Kostens / ein Rhate der vierhundert Gulden / erschienen Gülten zuentheben und zuquitirn verschaffen / und daß mehr / auff das eine gemeine Burgerschafft weiter ihren geneigten guten Willen spühren / und sich desto weniger ihrenthalben beschweren / oder beklagen mögen / so soll / und will ein gemeine Geistlichkeit und Pfaffheit / Uns zu underthänigen Gefallen / und umb mehr Friedens willen / auß Liebnus / und keiner Gerechtigkeit / doch unabbrüchlichen dero vorigen Verträgen / Privilegien / und Confirmation / weß die jeden Theil binden / damit sie auch bey denselben ihren Freyheiten / Gerechtigkeiten und Verträgen friedlichen bleiben / sicher wohnen / auch ihre Zinß / Renth / Gülten und Gefälle / deß statlicher / und ruhiglicher inbringen / geniessen / darzu geschutzt und geschirmbt werden mögen. Nun hinfuro so lang dieser Vertrag gehalten / und vollenzogen wird / einem Rhate der Statt Wormbs / jährlichs und eins jeden Jahrs anderthalbhundert Gulden auff S. Georgen / deß Ritters-Tag anzufahen / entrichten und antworten / also und der Gestalt / daß dieselben zu gemeiner Statt-Nutz angelegt / und gekehrt werden / auch sollen ein Rhat und gantz Gemein der Statt Wormbs / ein gemein Priesterschafft / deß Endts herüber weiter zutringen / noch beläſtigen / nit fürnemen / doch mit dem Vorbehalt / und Anhang wo sich nachmahls zutra-

 gen

gen würde / daß durch Römische Kayserliche Maye-
stätt / und gemeine Reichs-Stände / mit dem Geistli-
chen im gantzen Reiche ein Enderung / Reformation /
oder Ordnung fürgenommen / beschlossen und auffge-
richt würde / daß als dann keinem Theil nicht hiedurch
diß bewilligung gegeben / oder genommen werden /
und insonderheit sollen auch die andern alten / und vor
auffgerichten Verträge / zwischen eim Bischoffe /
Pfaffheit / auch Burgerschafft der Statt Wormbs /
auch derselben Confirmation / und Declaration / sonst
in allen Puncten / und Artickeln / weß einem jeden durch
diesen unserm Vertrage mit außgedruckten Worten
kein Enderung oder Messigung beschehen ist / in Kräff-
ten seyn bleiben / und hindurch nicht benommen seyn /
ein Ehrsammer Rhate der Statt Wormbs soll auch
gegen obgenannter der Priesterschafft freundlichen er-
zeigen / sich billichen danckbarlichen beweisen / und ei-
ner Pfaffheit hülfflich und fürderlichen seyn / damit
ihnen ihr Zinß so sie in der Statt Wormbs fallen ha-
ben / zum schleunigsten und fürderlichsten entricht
werden / darin auch der Verseß wegen / umb zimbli-
che und leidenliche Maß / und Ziel / gütlich und freund-
lich handeln / darunder sich ein gemein Pfaffheit / den
die Zinß zuständig / auch schiedlichen / und nach Ge-
legenheit der Sachen gebührlichen finden lassen / und
halten sollen / wie sie sich erbotten / Uns und einem
Rhate

Rhate zu Gefallen / und gemeiner Burgerschafft zu Liebnuß / so eine oder mehr Bürger / sie würden ansprechen / und eins oder mehr Pfennig / oder Heller Zinß-Losung begehrn / daß sie / ob sie gleichwohl / deß nit schuldig / sich gütlich finden lassen / und je ein Gulden Geldts mit zweintzig Gulden Ablosung / also nach grosse / oder kleine deß Zinß / auff und abe zurechen gestatten wollen / doch so sollen herin die Beständtnuß-Güter / oder ander grosse / und summliche Jahr-Gulten / nit gemeynt / noch gezogen werden / wo aber die Parthe yen auff eins Rhats Underhandlunge / solcher obgemelter Zinß wegen / nit vertragen werden möchten / alsdann sollen die Theil das Recht laut und vermög der jüngsten Rachtung suchen / und brauchen in welchem ihnen auch wie sich gebührt zum schleunigsten und fürderlichsten verhelffen / alle Geferdt und Arglist hierin allen obgenannten Puncten hindann gesetzt und vermitten werden sollen.

Dieser und aller obgeschrieben Dinge zu wahrer Urkundt und Bestettigung / so haben Wir Pfaltz-Grafe Ludtwig Chur-Fürst unser Ingesiegel zu forderst heran thun hencken / dieweil dann dieser jetzt bestimbter Vertrage und Mittelung auch alle darin gemelten Handlung / Puncten und Artickeln / mit unser Heinrichs erwehlten Bischoffs zu Utricht / Coadjutor deß Stiffts Wormbs / auch Pfaltzgrafen bey

Rhein/und Hertzogen in Bäyern/ auch unser Dechant und Capitel deß mehrern / darzu S. Paulus/ S. Andres / S. Martins / und unser lieben Frawen Stifft / und gemeiner Pfaffheit an einem/ und Stättmeister / Burgermeister und Rhate / sambt gemeiner Burgerschafft der Statt Wormbs anders Theils / guten Wissen / Willen und Gehellen / beschehen / ergangen und angenommen ist.

So gereden und versprechen Wir der Coadjutor vor Uns und unsere Nachkommen/am Stifft bey unsern Fürstlichen Würden / bey dem Wort der Warheit / und Wir die andern Pfaffheit / und Burgerschafft / alle vor Uns unsere Nachkommen / und Erben bey unsern wahren Ehren / Trewen und Gelübden / an rechter geschworner Eidts-Statt/die hierauff unser verordenten anmelde in Krafft unsers gegeben und fürgelegten Gewalts/ von unser und ihrentwegen gethan haben / diese obgemelte Rachtung / so viel die Uns sambt und ein jedē insonderheit betreffen/und auß Wissen ist / zu halten/ die zu vollenziehen/ und derselben aller Ding ungefährlich zugeleben und nachzukommen / deß / zu nach mehrerm Urkund und Gezeugniß/ so haben Wir der Coadjutor obbenannt unser Ingesiegel hievor / neben unsers freundlichen lieben Bruders Ingesiegel auch thun hencken / darzu Wir offt genannten Dechant und Capitel unsers Dhumbs- und der

andern

andern Stifft Ingesiegel auch heran gehangen / neben dieselben Wir vielgedachten Stättmeister / Burgermeister und Rhate und Wir alle Zunfft der Statt Wormbs unser und unser Gemein wegen auch an diesen Vertrags-Brieffe / zwen gleichs Lauts der jedem Theil einer zugestellt. Geben und geschehen ist / zu Heidelberg auff Mittwoch nach dem Sontag Misericordias Domini / als man zahlt von Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt Tausent Fünffhundert Zweintzig und Sechs Jahre.

E N D E.



Register
Uber die Rachtung de Anno 1526.

Wie es mit Zahlung deß klein Becker Ungelts hinfüro gehalten werden solle. Pag. 157.
Was an statt der zwey Zinnern Flaschen voll Weins und eines rothen Seckels mit dritthalb Pfund Häller hinfürter bezahlt werden solle. p. 158.
Wohin die dem Bisstumb zu zahlen schuldig gewesene 21. Pfund Häller Lehengelts hinfur entrichtet und verwendet werden sollen. pag. 159.
Wie von gemeltem Bisstumb die Lehen derentwegen von dem Rhat empfangen werden sollen. p. 159.
Was an statt der von einigen Zünfften Jährlich bezahlter etlicher Pfund Häller / auch Faß und Unschlit hinfüro bezahlt werden solle. p. 160.
Wie es mit den Schützen auff dem Burgerfeld ; auff deren Rugen und Pfand gehalten werden solle. p. 161.
Den Sponswörth / und die dessentwegen dem Bisstumb zu zahlen schuldige 6. Gulden betreffend. p. 162.
Den Nachlaß der außständigen Marck-Zinß/Unschlit/Faß/und Becker Ungelts betreffend. p. 163.
Den dreyzehener beständigen Rhat betreffend / und wie desselben Personen hinfüro präsentirt und erwöhlt werden sollen. p. 166.
Wie Schultheiß und Stättmeister gewöhlt werden sollen. p. 167.
Wie der Burgermeister gewöhlt werden solle. p. 168.
Wie der zu- und abgehende oder unbeständige Rhat hinfüro gewöhlt werden solle. p. 169.
Wer in den dreyzehener und unbeständigen Rath nicht gezogen werden könne. p. 170.
Wie das Gericht hinfüro besetzt werden solle. p. ead.
Wie ein Greff hinfüro zuwöhlen. p. ead.
Von weme der gewöhnliche Ayd hinfüro gelesen werden solle. p. ead.
Wer die Hand-Trew von den erwöhlten Personen empfangen solle. p. ead.

Wer

Wer den Ayd staben solle. p. 171.
Worin diese Stabungs-Formul bestehen solle. p. ead.
Wie es bey Besetzung der Aembter mit Leutung der Sturm- oder sogenanten Hoff-Glocken hinfurter gehalten werden solle. p. ead.
Wann und wo diese Verträge fürgelesen/abe und geschworen werden sollen. p. 173.
Wie ein weltlicher Statthalter hinfüro die Wahl der Aempter thun solle. p. 176.
Wer demselben in der Wahl beywohnen könne. p. ead.
Wie es mit Außruffung der Aembter/den Processen/deß Hoff-Gerichts/rc. hinfurter gehalten werden solle. p. ead.
Dem Dhomb- und anderen Stifftern sollen ihre Kleinotien/und Kirchen-Ornamenta zur ohnverhinderlichen Verwaltung gelassen werden. p. 180.
Die Restitution deß jenigen so noch nicht geschehen/solle vollzogen werden. p. 182.
Wie es mit Verwahrung der Pfarreyen Kleinodien/auch Zinß und Seel-Bücher/Item Register der Pfarr-Gefällen hinfüro gehalten werden solle. p. 183.
Wie es mit Verwahrung der zur Pfarrey St. Michael gehöriger Kleinodien und Brieffen rc. gehalten werden/auch wer diese Pfarrey zu conferiren haben solle. p. ead.
Wie beederseits Religionen Prediger sich im predigen verhalten sollen. p. 184.
Wie es mit dem newen Hospital gehalten werden solle. p. 185.
Wie es mit der St. Ulrichs Capell gehalten werden solle. p. 186.
Wie es hinfürter mit dem Zehenden gehalten werden solle. p. ead.
Dhomb-Dechant und Capitul sollen an ihren Gütern im Kaderloch und Newsatz nicht beleidigt werden. p. 187.
Der Pfaffheit solle das rechte Gewicht deß Brods/so sie selbst backen lassen/gegeben werden. p. ead.
Mit der Geistlichen eigen oder Pfründ-Häuser solle der Rhat nichts zu thun haben. p. 188.
Dieselbe Häuser sollen nach geistlicher Baw-Ordnung im Weesen und Baw gehalten werden. p. ead.
Mit denen wegen schuldiger Zinß und Gülte zuwachsenden Häuseren solle der Geistlichkeit zu ihrem Nutzen anzuschicken oder zuverleihen ohnbenommen seyn. p. ead.

Velten Lufften Hauß soll der Rath denen Geistlichen wieder öffnen/ und zustehen lassen. p. 189.
Die Bellen-Baadstub/und vier oder 5. andere Pläz sollen denen Verbawern bleiben. p. ead.
Wie es mit der Stiffter ad S. Paulum und S. Andream besondern Klagten der Bach-Ysser; Einfuhr der Wein; Freyheit der Glöckner wegen 2c. gehalten werden solle. p. 189. und 190.
Wie es mit dem Baw der dem St. Martins-Stifft gehörig/ an der Statt-Mauer gelegener Häuser gehalten werden solle. p. 191.
Wie es mit Vesthaltung dieser Rachtung gehalten werden solle. pag. 192.
Welcher Gestalt die Geistlichkeit 150. fl. zu gemeiner Statt Nutzen zu entrichten sich erklärt hat. p. 193.
Wie weit die vorige Rachtung und Verträge gehalten werden sollen. p. 194.
Wie sich die Statt gegen den Clerum zuverhalten. p. 194.
Wie es mit Ablösung der Geld-Zinsen gehalten werden solle. p. 194.
Versiegel-und Bekräfftigung dieser Rachtung. p. 194. und 195.

Erstlich gedruckt in der Churfürstlichen Statt Meintz/ durch Casparum Behem/ Im Jahr 1588.

So dann in der Churfürstl. Residentz-Statt Heydelberg/ Im Jahr 1688.

Anjetzo aber wieder auffs new gedruckt

In der Churfürstl. Residentz-Statt Mäyntz/ durch Johann Mayern/ Hochfürstl. Bischöfflichen Wormbsischen Hoff-Buchdruckern/ Im Jahr Christi 1711.

